

Die
**Aufforstung landwirtschaftlich
r
winderwertigen Bodens.**

Eine Untersuchung
über die Zweckmäßigkeit der Aufforstung minderwertig oder
ungünstig gelegener landwirtschaftlich benutzter Flächen mit
besonderer Berücksichtigung des Kleinbesizes.

Vom Kgl. sächs. Ministerium des Innern
preisgekrönte Arbeit.

Von

Dr. K. J. Möller,
Königl. Forstassessor in Schandau i. Sa.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1908.

Die
**Aufforstung landwirtschaftlich
minderwertigen Bodens.**

Eine Untersuchung
über die Zweckmäßigkeit der Aufforstung minderwertig oder
ungünstig gelegener landwirtschaftlich benutzter Flächen mit
besonderer Berücksichtigung des Kleinbesitzes.

Vom Kgl. sächs. Ministerium des Innern
preisgekrönte Arbeit.

Von

Dr. K. J. Müller,
Königl. Forstassessor in Schandau i. Sa.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1908

ISBN 978-3-662-32475-2 ISBN 978-3-662-33302-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33302-0

Inhaltsübersicht.

Erster Teil.

Seite

Inwieweit empfiehlt sich die Aufforstung minderwertiger oder ungünstig für den Landwirtschaftsbetrieb gelegener Flächen?

Allgemeines	1
Die forstliche Bodenrente	3
1. Allgemeines über die forstliche Bodenrente	3
2. Über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, die geringe landwirtschaftliche Bodenrente minderwertiger Flächen durch den Verkauf derselben in eine Geldrente umzuwandeln, anstatt zu deren Aufforstung zu verschreiten	8
3. Die forstliche Bodenrente unter Berücksichtigung verschiedener Holzarten und Betriebsformen	11
4. Die forstliche Bodenrente nach Schätzung praktischer Kleinlandwirte.	14
5. Vergleich der forstlichen und der landwirtschaftlichen Bodenrente in gewissen Einzelfällen und die daraus sich ergebenden Folgerungen	15
I. Fall: Die forstliche Bodenrente ist geringer, als die landwirtschaftliche	15
II. Fall: Die forstliche Bodenrente ist annähernd gleich der landwirtschaftlichen	17
Charakteristische Unterschiede der Land- und Forstwirtschaft, die bei der Wahl zwischen beiden zu berücksichtigen sind	17
a) Solche allgemeiner Natur	17
b) Solche spezieller Art	22
III. Fall: Die forstliche Bodenrente ist höher als die landwirtschaftliche	32
Schlußwort zum ersten Teil	33

Zweiter Teil.

Seite

Wie ist bei der Aufforstung vorgenannten Geländes unter Berücksichtigung des Kleinbesitzes zu verfahren?

1. Waldbauliche Gesichtspunkte	35
2. Gesichtspunkte der forstlichen Betriebsführung, der Forstverwaltung, des Forstschutzes usw.	45
a) Einzelbetrieb oder genossenschaftlicher Zusammenschluß	45
b) Einige theoretische Anforderungen für den genossenschaftlichen Zusammenschluß	47
c) Ist ein unterstützendes Eingreifen des Staates im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung nötig oder erwünscht?	49
d) Was ist zurzeit ohne den Erlaß neuer Sondergesetze möglich und erreichbar, und was sind die Mittel und Wege hierzu?	56
α) Wirtschaftlicher Verein und Gemeinschaft	56
β) Gesellschaft mit beschränkter Haftung	71
e) Anhang zur Besprechung der Genossenschaftsformen: Betriebsgenossenschaft oder Betriebsplangenossenschaft	76
3. Gesichtspunkte der Forsteinrichtung	79
Gesamtzusammenfassung und Schlußwort	84

Anhang.

Satzungen und Musterstatute	87
---------------------------------------	----



Erster Teil.

Inwieweit empfiehlt sich die Aufforstung minderwertiger oder ungünstig für den Landwirtschaftsbetrieb gelegener Flächen?

Allgemeines.

Einleitend möchte ich mich gegen den möglichen Vorwurf verwahren, den man mir etwa daraus machen könnte, daß ich zunächst nicht in eine Erörterung der Frage eintrete, wann, beziehentlich ob gewisse Flächen landwirtschaftlich „minderwertig“ oder „ungünstig“ für den Betrieb der Landwirtschaft „gelegener“ sind ¹⁾. Durch die Art der Fragestellung scheint mir eine dahingehende Erwägung zunächst völlig auszuscheiden, das Thema jetzt vielmehr nur — um diesen etwas an die Mathematik heranstreifenden Ausdruck zu gebrauchen — als „gegebene Größe“, mit der man zu rechnen hat, voraus, daß Flächen der oben näher bezeichneten Art vorhanden sind, und verlangt dann eine Auskunft darüber, inwieweit sich deren Aufforstung empfiehlt ²⁾.

Die Antwort darauf ist die denkbar einfachste:

Die Aufforstung empfiehlt sich stets dann, wenn von derselben eine angemessene oder auch nur eine angemessenere Verzinsung des

¹⁾ Das allerhöchste hierüber wird überdies noch in anderem Zusammenhange auf Seite 22—32 kurz berührt werden.

²⁾ Durch die Art der Fragestellung scheiden meines Erachtens auch die spärlichen Fälle aus, wo die Aufforstung sich weniger „empfiehlt“, als vielmehr direkt „notwendig macht“, also wo es sich um Bindung von Flugsand, Befestigung losen Steingerölls usw. handelt. Es werden hier vielmehr nur die Fälle zu erörtern sein, wo der neuanzuliegende Wald nicht Schutzwald, sondern Nutzwald und freies Wirtschaftsobjekt ist, da der einzelne Privatmann zunächst wenig geneigt sein wird, irgendwelche Opfer im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt zu bringen.

Boden- und Betriebskapitals zu erwarten ist, als von der landwirtschaftlichen Benutzung, und zwar unter der Voraussetzung, daß andere Arten der Bodenbenutzung keinen höheren Ertrag versprechen als die Aufforstung.

Von diesen anderen Bodenbenutzungsarten scheiden Tierzucht und Teichanlagen zunächst aus, weil sie als landwirtschaftliche Nebenbetriebe unter die Landwirtschaft im erweiterten Sinne noch zu rechnen sind, und da eben die Voraussetzung die ist, daß die Flächen für alle Art von Landwirtschaft zu minderwertig oder zu ungünstig gelegen sind, um deren Inangriffnahme oder Fortsetzung zu wünschen.

Es bleiben also als weitere Möglichkeiten noch die Erschließung des Geländes zu Baustellen oder die Nutzung von Bodenbestandteilen (Ton, Sand, Lehm, Torf, Steine). Doch auch diese Nutzungszweige glaube ich nur der Vollständigkeit wegen anführen zu sollen, um sie dann weiterhin außer acht lassen zu können. Denn sie sind ihrer Häufigkeit nach verschwindend, und ihre Schaffung entzieht sich zumeist einer willkürlichen Einflußnahme des Grundbesizers.

Für die weitaus häufigsten und darum wichtigsten Fälle würde also die ganze Frage zusammenschumpfen auf die Klarstellung:

Wann gibt mutmaßlich die Aufforstung obengenannter Flächen eine gute Bodenrente, oder — um den dehnbaren Begriff „gut“ etwas einzuschränken — doch wenigstens eine bessere, als die dort zurzeit noch betriebene eigentliche Landwirtschaft?

Es würde also der Landwirt durch Rechnung und gutachtliche Verteilung von Kosten und Bruttoerträgen auf die einzelnen Parzellen sich klarzumachen haben, welche Verzinsung er von ihnen erlangt.

Die Art, wie der bäuerliche Grundbesitzer die landwirtschaftliche Bodenrente minderwertiger oder ungünstig gelegener Flächen schätzungsweise zu ermitteln haben wird, kann ich hier füglich übergehen, da sie aus dem Rahmen des eigentlichen Themas, nämlich „inwieweit sich deren Aufforstung empfiehlt“ völlig herausfällt. Das in der Praxis üblichste, und für die weitaus meisten Fälle auch zureichende Verfahren wird das sein, daß der Landwirt, sofern er den Erwerbspreis der betreffenden Flächen kennt, diesen zugrunde legt, bezw. anderenfalls denselben nach Maßgabe bekannter ähnlicher Ländereien einschätzt, und hiermit die ihm gewordenen Pachterträge oder Pachtangebote vergleicht. Denn die

Pachtsumme kann als der beste Ausdruck der Bodenrente gelten, weil sie nicht — wie dies bei eigener Bewirtschaftung stets der Fall ist — mit dem Unternehmergeinn verquickt ist.

Hat er die mutmaßliche Verzinsung ermittelt, und ist er sich über deren ungefähre Höhe klar geworden, so lege er sich oder sachverständigen Personen die Frage vor:

Wie hoch wird sich etwa die forstliche Bodenrente auf diesen Flächen stellen?

Da sind nun 3 Fälle möglich:

1. Sie ist niedriger als die landwirtschaftliche,
2. Sie ist der landwirtschaftlichen etwa gleich, dieselbe um ein Geringes übersteigend oder aber auch um weniges hinter ihr zurückbleibend,
3. Sie ist höher als die landwirtschaftliche Bodenrente.

Ehe ich mich aber zur Erörterung dieser drei Fälle wende, möchte ich einleitend einige Worte über die forstliche Bodenrente sagen. Daß ich hier wie auch später oft auf speziell sächsische Verhältnisse Bezug nehme, möchte ich damit begründen, daß mir solche geläufiger und bekannt sind, und damit, daß ich es auch für den Leser für leichter halte, aus speziellen Einzelheiten allgemeine Gesichtspunkte herauszuschälen, als wie es das Umgekehrte der Fall sein dürfte.

Die forstliche Bodenrente.

Allgemeines über die forstliche Bodenrente.

Was diese anlangt, so möge sich der Landwirt nicht durch ihm zu Ohren kommende Ergebnisse vorteilhafter Holzverkäufe in speziellen Fällen zu der irrigen Annahme¹⁾ verleiten lassen, daß die

¹⁾ Es werden in dieser Hinsicht immer noch gern mancherlei logische Fehler gemacht, auf deren einen, weil besonders beliebt, ich hier hinweisen möchte: Liefert nämlich z. B. ein Bestand nach 80 Jahren einen Abtriebs-
ertrag von 5000 Mf., so ist der jährliche Ertrag nicht

$$\frac{5000}{80} = 62,5 \text{ Mf.}$$

sondern

$$\frac{5000}{80} \cdot 0,03 = 15,6 \text{ Mf.}$$

$$1,03 - 1.$$

Forstwirtschaft eine Goldgrube sei, Holz haben und Holz ziehen sind zwei sehr verschiedene Dinge, sondern er möge vielmehr allezeit den Satz beherzigen, den ich hier meinen Ausführungen voraussetze:

„Die forstliche Bodenrente erhebt sich recht selten über $3\frac{1}{2}\%$, bleibt aber vielfach hinter diesem Satze zurück.“ In den Staatsforsten Sachsens wird den Wertermittelungen und Rentabilitätsberechnungen eine 3% ige Verzinsung zugrunde gelegt, und das mag im großen Durchschnitt für den Staatswald das Richtige treffen, wohingegen der Privatmann unter sonst gleichen Verhältnissen vielleicht auch mit einer etwas höheren Verzinsung rechnen kann.

Ich will an dieser Stelle auf eine kritisierende Beleuchtung der Streitfrage über die Höhe des forstlichen Zinsfußes mich nicht einlassen, zumal der Durchschnittslandwirt, der nur etwa eine gute Volksschulbildung hinter sich hat, diesen akademischen Erörterungen wenig Geschmack abgewinnen wird. Ihn wird mehr das Endergebnis interessieren, wie es sich im Urteil anerkannter Forstmatematiker bzw. Vertreter der Forsteinrichtung ausspricht und welches etwa dahin zusammenzufassen ist, daß die Forstwirtschaft sich mit 3 bis $3\frac{1}{2}\%$ verzinst. Ersteren Zinssatz hielt Judeich als ziemlich allgemein zutreffend fest, letzteren wollte Preßler insbesondere für kleinere und Privatwaldungen noch gelten lassen. Auch ein so anerkannter, neuzeitlicher Vertreter der Waldwertrechnung und Forstpolitik wie Professor Endres-München, schreibt in seinem „Handbuch der Forstpolitik“ S. 90 auf Grund von Unterlagen die im sächsischen Staatsforstbetriebe erlangt wurden: „Man kann daher sagen, daß sich der forstliche Zinsfuß in den Grenzen von $2-3\%$ bewegt. Wer Waldwirtschaft treiben will, muß sich damit abfinden.“

Für den möglichen Fall, daß jemand gern zahlenmäßige Belege zu sehen wünscht, will ich die durchschnittliche Verzinsungshöhe des Waldkapitals (d. h. Boden- und Holzvorratskapitals) einiger sächsischer Staatsforstreviere hier angeben. Dabei wäre noch zu bemerken, daß es sich hier teils um Fichten- teils um Kiefernreviere mit vorzüglicher, bis zu bloß durchschnittlicher Abjagelage handelt.

Es beträgt die Verzinsung des Waldkapitals in Prozenten:

im Revier:	1870	1875	1880	1885	1895	1900	1903
Antonsthal	2,19%	3,74%	3,55%	3,74%	3,19%	4,13% ¹⁾	3,33%
Drilla	2,97 „	3,22 „	2,41 „	1,82 „	2,33 „	2,57 „	2,44 „
Weißig (vorm. Raschütz)	2,46 „	1,52 „	1,42 „	0,94 „	0,48 „	1,18 „	0,96 „
Bad Elster ²⁾	—	—	0,90 „	—	—	0,69 „	—

Diese Zahlen gewähren wenigstens zur Beurteilung und zum Vergleich konkreter Fälle einen gewissen Anhalt; doch für diejenigen, die derartige Verzinzungszahlen als Unterlage benutzen möchten, füge ich noch einiges über deren Ermittlung hinzu, da dies für ihre richtige Anwendbarkeit bezw. für ihre vorurteilsfreie Würdigung erforderlich ist.

Das Waldkapital, dessen Verzinsung man jährlich ermittelt, wird periodisch, anlässlich der 10jährigen Taxationsrevisionen neu festgestellt. Dabei ist zu beachten: Das Bodenkapital des Holzbodens wird als Bodenbruttowert nach der Erwartungswertsmethode unter Zugrundelegung eines 3%igen Zinsfußes ermittelt. Ebenso wird der Kostenwertsberechnung der bis 40 Jahre alten Bestände ein Zinsfuß in gleicher Höhe unterlegt, während die älteren Holzbestände mit dem Vorratswert eingesetzt werden. Auch der durchschnittliche Reinertrag der Nebennutzungen wird mit 3% kapitalisiert und dem ermittelten Bodenbruttowert zugerechnet.

Wenn also nicht in der 10jährigen Periode, für welche die Waldkapitalsermittlung Geltung hat, eine erhebliche Steigerung des erntekostenfreien Erlöses pro fm Abtriebs- oder Zwischennutzungs- masse eintritt, wenn die Gelderlöse der im Forstregister verbuchten eigentlichen Waldnebennutzungen (Gras, Bodenstreu und Bodenbestandteile) nicht beachtlich anwachsen, wenn die Ausgaben für Forstverbesserungen, Betriebs- und Verwaltungsaufwand sich nicht relativ gegen das als herkömmlich angesehene Normalmaß herabmindern lassen, so liegt es gar nicht in der Natur der Sache, daß

¹⁾ 1901 war ein Windbruchjahr in Antonsthal mit ungewöhnlich hohem Derbholzausfall.

²⁾ Hierbei ist zu beachten, daß das Elstere Revier — weil es in der Hauptsache (und zwar das noch dazu aus oft recht herab gewirtschafteten Flächen!) erst im Entstehen begriffen ist — fast alljährlich noch Zuschuß erfordert. Aber eine derartige Zuschußperiode hat eben längere oder kürzere Zeit jede solche Neuanlage durchzumachen! Ähnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, liegen die Verhältnisse beim Weißiger Revier (z. T. auch durch Hinzuschlagung minder rentabler Flächen vom ehemaligen Gohrischer Revier).

innerhalb der nächsten 10 Jahre sich ein wesentlich höherer als ein 3% iger Zinsfuß herauswirtschaften bzw. herausrechnen läßt.

Über die Berechtigung dieser einmal anerkannten Berechnungsart zu kritischen Betrachtungen anzuregen, soll keineswegs der Zweck dieser Zeilen sein. Sondern ich will damit nur begründen, daß der Landwirt diese Verzinsungszahlen dann nicht als unbedingten Anhalt benutzen wird, wenn er gewillt ist, den Kapitalwert, den er einem mit Holz bestockten oder auch noch nicht bestockten Flurstück gegenwärtig zuerkennt, als Grundlage der Verzinsungsberechnung für eine längere Reihe von Jahren zu benutzen, also etwa für den Zeitraum der mutmaßlichen Lebensdauer seiner selbst oder seiner Kinder, also z. B. für 30 oder 60 Jahre oder auch für ein Holzumtriebsalter.

Ein Beispiel möge diese trockenen Ausführungen etwas erläutern:

Ein Kapitalist kauft ein Hausgrundstück für 10000 Mk., unter Voraussetzung eines Mietereinertrages von 400 Mk., d. i. einer vierprozentigen Verzinsung, den er tatsächlich auch in den ersten Jahren bezieht.

Nun ist nach Ablauf von 10 Jahren durch Steigen der Bodenpreise und infolgedessen auch der Mieterträge, nach Befinden auch durch Vornahme von Meliorationen, die sich, an und für sich betrachtet, zu etwas mehr als rein 4% verzinsen, (also z. B. durch Bau eines guten Zugangsweges) der Ertrag auf 420 Mk. jährlich gestiegen.

Dann sind zwei Wege denkbar.

Entweder:

Der Besitzer sagt: Die landesübliche Verzinsung eines derartigen Grundstücks beträgt 4%. Durch die Gunst der Verhältnisse, d. h. durch die gesteigerte Nachfrage nach Wohnungen und zum Teil dadurch, daß ich mir eine größere Geschäftskennntnis in seiner Verwaltung angeeignet habe, hat mein Grundstück jetzt für mich einen Wert erlangt, den ich nach genauer Berechnung aller einschlägigen Verhältnisse zu 10500 Mk. veranschlage. Dann wird für die nächsten 10 Jahre, bis der Kapitalwert abermals neu ermittelt wird, bei gleichbleibender Geschäftslage auf dem Wohnungsmarkte die Verzinsung sich wieder nur um geringe Bruchteile über 4% erheben.

Das ist die Art und Weise, wie sie der staatlichen Ermittlung zugrunde gelegt wird und das Verfahren mag seine volle Berech-

tigung haben, um sich jederzeit über die Höhe des unbeweglichen Staatsvermögens auf dem laufenden halten zu können.

Oder aber:

Der Besitzer sagt: Das angelegte Kapital betrug seiner Zeit 10000 Mk. Dabei hat es zunächst sein Bewenden, nur z. B. die 80 Mk., die ich durch Meliorationsarbeiten mit dem ursprünglichen Kapital festverbunden habe, muß ich noch zurechnen, das Kapital, von welchem ich jetzt 420 Mk. Zinsen habe, beträgt also 10080 Mk. Es verzinst sich also schon etwas besser, als vor 10 Jahren, zufolge der steigenden Wohnungspreise und der Bevölkerungszunahme, sowie auch der fortschreitenden Geldentwertung. Das ist die Art, wie sie vielleicht der Landwirt auch auf die Berechnung einer forstlichen Bodenrente anwenden wird, und nur für den Fall eines geplanten Verkaufes wird er den Zeitwert seines Waldgrundstückes durch Kapitalisierung von dessen Rente mit dem üblichen Zinsfuß für derartige Anlagen (also im vorliegenden Falle mit 3%) zu ermitteln trachten.

Im übrigen hat die tatsächliche Verzinsung des wirklichen erstmaligen Anlagekapitals für ihn mehr Interesse.

Der ganze Zweck der vorstehenden langatmigen Ausführungen ist nicht der, für das eine oder andere Verfahren Partei zu ergreifen. Es soll damit vielmehr nur dem Landwirt, der mit Aufzuchtsgedanken sich trägt, nicht die Lust zur Waldwirtschaft von vornherein getrübt werden. Er mag sich also zunächst nicht etwa dadurch abschrecken lassen, wenn er auf eingeholte Erkundigungen erfährt, daß ein benachbartes staatliches Revier, oder ein Privatwald, dessen Einrichtungssystem und Buchführung nach staatlichem Muster aufgebaut sind, sich im Laufe der letzten — sagen wir — 30 Jahre zwischen 1,80 und 2,40% verzinst hat. Denn der Zinsfuß wird sicher später etwas höher ausfallen, wenn er nur stets auf das erstmalig ermittelte Kapital bezogen wird.

Trotz dieser tröstenden Versicherung möchte ich aber die Gelegenheit nicht vorüber lassen, nochmals ganz im allgemeinen darauf hinzuweisen, daß der Landwirt nicht erhoffen soll, auf an sich minderwertigen und ungünstig gelegenen Flächen eine forstliche Bodenrente herauszuwirtschaften, die 3% wesentlich übersteigt.

Und das veranlaßt mich zugleich eine andere scheinbar nahe-
liegende Frage anzuschneiden.

Über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, die geringe landwirtschaftliche Bodenrente minderwertiger Flächen durch den Verkauf derselben in eine reine Geldrente umzuwandeln, anstatt zu deren Aufzinsung zu verschreiten.

„Nämlich“, so wird nun mancher Landwirt zweifelnd sagen, „wenn sich ein Teil meines im Grund und Boden festgelegten Betriebskapitals nur zu $3\frac{1}{2}\%$ oder auch gar etwa noch niedriger verzinst, ist es dann für mich nicht zweckmäßiger, denselben zu verkaufen, und das Geld zinstragend anzulegen?“

Damit braucht noch lange nicht etwa eine verwerfliche Übervorteilung des Käufers verbunden zu sein. Es läßt sich vielmehr recht wohl denken, daß dieser einen höheren Preis anzulegen vermag, als der tatsächliche Nutzwert für den Vorbesitzer beträgt, etwa deshalb, weil er jünger an Jahren und deshalb noch unternehmungslustiger und kräftiger ist, oder weil er heranwachsende Kinder oder unverförgte Angehörige mit in der eigenen Wirtschaft nützlich beschäftigen will, oder endlich, daß ein Grundstück für ihn einen besonderen Liebhaberwert als Abrundung eigenen Besitzes hat und dergl. mehr.

„Wenn damit auch für mich etwa ein mäßiger Kapitalverlust verbunden ist gegenüber dem Preise, zu dem ich seiner Zeit die betreffenden Flurparzellen im Einkaufe oder im Erbteilungswege erworben habe, so heißt es doch hier nicht zögern, sondern rasch loszuschlagen, denn bei der jetzigen Lage unserer heimischen Landwirtschaft ist ein weiteres Sinken der Bodenpreise in derartig wenig begünstigten Lagen viel wahrscheinlicher als ein Zustand des Beharrens oder gar ein erneutes Anziehen der Preise. Und wenn auch aus der nicht abzuleugnenden Tatsache, daß das Angebot bäuerlichen Besitzes in den letzten 6—8 Jahren unverkennbar nicht mehr ganz die beängstigende Höhe erreicht, wie ehedem, mit Recht geschlossen werden mag, daß die Kugel auf der schiefen Ebene bei ihrer Abwärtsbewegung ins Halten gekommen ist, so ist es doch noch lange nichts Sicheres. Im Gegenteil, jede Änderung und sogar schon die grundlose Befürchtung einer solchen in unserer Zoll- und Handelspolitik kann sie aufs neue ins Rollen bringen.

$3\frac{1}{2}\%$, vielleicht auch noch etwas mehr geben mir aber jetzt die aller sichersten Geldanlagen, für kleine Beträge die Sparkassen, für größere inländische Staats-, Stadt- und Rentenschulden oder mündelsichere Pfand- und Hypothekenbankbriefe.

Dabei entleidge ich mich der schweren und unter den vorliegenden Verhältnissen zum Teil auch tatsächlich unbefriedigenden Arbeit und habe dafür den angenehmeren Zinsgenuß des Rentners.“

Dem ist aber doch einiges entgegen zu halten.

Zunächst einige Gründe, die ich nur flüchtig streifen will, da sie mit ihrem mehr sittlichen Hintergrunde dem nüchternen Rechner nicht als ganz vollwertig erscheinen mögen.

Einmal ist es ein Zug der zum Wilde des starrköpfigen aber ehrenwerten deutschen Bauers so gar nicht recht passen will, vor widrigen Verhältnissen noch kurzem Kampfe kleinmütig zu verzagen und an einen Kompromiß mit dem Gelde des kauflustigen Nachbarn zu appellieren. Andererseits ist aber zu beachten, daß bar Geld rasch durch die Finger rinnt, und in Händen, die nicht gewohnt sind es festzuhalten, vielmehr zur Konsumtion, also zum Genuße verlockt, als wie zu produktiver Weiterverwendung.

Ebenso wie diese Schwäche nur zu oft leider in der menschlichen Natur begründet liegt, ebensooft wird jeder, dem dies warnend vor Augen gestellt wird, auch mit mehr oder weniger ehrlicher Überzeugung sagen und denken: „Ich danke dir Gott, daß ich nicht bin, wie diese da.“ Aber Lockung und Drang der Verhältnisse haben auch schon andernwärts gar manchen guten Vorsatz endlich zum Schweigen gebracht und zurückgedrängt dahin, von wo er sich nicht wieder unbeschädigt hervorholen ließ, und die Versuchung zu allmählichem Ausbrauchen ist eben doch groß!

Doch ganz abgesehen hiervon lassen sich auch für das Halten alten Besitzes noch andere und sachlichere Gründe ins Feld führen.

Grund und Boden nehmen unter den wirtschaftlichen Gütern (wenn man ihn überhaupt denselben schlankweg zurechnen will) eine Monopolstellung ein, d. h. tragfähiges Land ist nur in einer gewissen und beschränkten Menge vorhanden und es läßt sich nicht in irgendwie beachtenswerter Weise vermehren. Nun ist ja tatsächlich in überseeischen Ländern und auch z. T. noch in Europa (z. B. in Rußland) viel nicht oder nicht genügend genutztes Land vorhanden, und seine Erschließung für den Weltmarkt hat — namentlich durch rückläufige Beeinflussung der Getreidepreise — auch unsern heimischen landwirtschaftlich benutzten Boden teilweise entwertet, und seine Rente ungünstig beeinflusst. Aber man vergesse dabei ja nicht, daß auch die Produktion der Edelmetalle, deren Vermehrung zur Zeit nur technische Grenzen gezogen sind, gestiegen ist. Damit ist

auch deren Rente, d. h. der landesübliche Zinsfuß fortwährend gesunken, und — Fortdauer günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vor-
ausgesetzt — wird er auch weiter sinken.

Die ältere Generation der Landwirte wird sich gewiß noch der Zeiten aus eigener Erfahrung erinnern, wo 5% kein übertriebener Zins für die sichersten und dabei flüssigsten Geldanlagen war.

Blicken wir aber auf der andern Seite hinüber nach England, dessen hochentwickelte Volkswirtschaft in mancher Hinsicht für uns vorbildlich und ein Spiegel unserer eigenen Zukunft sein mag, so sehen wir, daß dort die 2½%igen Konsols ein begehrtes Geldanlagemittel sind, die im Kurse unserer 3%igen Rente gar nichts nachgeben.

Und was ist die Folgerung dieser scheinbar etwas vom Thema abirrenden Betrachtungen? Es ist die Erkenntnis: Der Wert des Grund und Bodens zweiter und noch geringerer Güte ist bei uns zwar gesunken, und er sinkt möglicherweise auch noch weiter, aber auch der Wert des Geldes sinkt unaufhaltsam, und vielleicht noch schneller als der des Bodens. Namentlich unter der Herrschaft des neuen, der Landwirtschaft nicht ungünstigen Schutzolltarifes ist diese Wahrscheinlichkeit durchaus nicht von der Hand zu weisen. Ob das Verhältnis der Preisentwertung dasselbe bleiben wird? Wer vermag es heute bereits richtig zu übersehen, aber die Tatsache an sich gibt schon allerlei zu bedenken:

Zum ersten: Es ist leicht möglich, daß durch das Sinken des Geldwertes das Sinken des Bodenpreises verlangsamt oder schließlich ganz aufgehoben wird.

Zum andern: Wenn ein Grundstück, das vor vielleicht 40 Jahren gekauft wurde, jetzt eine geringere landwirtschaftliche Rente abwirft, so läßt es sich zurzeit nur mit einem Kapitalverlust verkaufen, da sein Verkehrswert der mit dem landesüblichen Zinsfuße kapitalisierten Rente entspricht. Wer aber in der glücklichen Lage ist, abwarten zu können, wird es vielleicht an sich oder seinen Kindern erleben, daß trotz gleichbleibender Rente der Kapitalwert allmählich wieder steigt zufolge Sinkens des landesüblichen Zinsfußes. Er wird also möglicherweise nicht falsch daran tun, wenn er das fragliche Flurstück behält, und nur etwa darauf bedacht ist, durch andere, also z. B. forstliche Benutzung vorläufig ein weiteres Sinken des Ertrages zu verhindern, oder gar dauernd den gleichen oder womöglich einen etwas besseren Ertrag herauszuwirtschaften.

Und zum dritten: Mit steigender Zunahme des baren Geldes im Lande, wie solche trotz mancherlei Schwankungen im letzten Menschenalter unzweifelhaft festzustellen war, und wie sie hoffentlich auch fortbauert, steigt die Zahl der sogenannten wohlhabenden Leute. Eine Begleitererscheinung des zunehmenden Wohlstandes ist die, daß viele Besitzende die Neigung haben, einen Teil ihres für die herkömmlichsten Bedürfnisse überflüssigen Vermögens in Grund und Boden anzulegen, auch wenn davon zunächst nur eine mäßige Verzinsung zu erwarten ist. Also auch von dieser Seite aus ist eine vermehrte Nachfrage in das Gebiet der Möglichkeit gerückt!

Mit alledem will ich weiter nichts gesagt haben, als wie das, daß der Verkauf minderertragsfähiger oder ungünstig gelegener Flurstücken wohl der bequemste Weg sein mag, den Unannehmlichkeiten zu entgehen, in die der Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte manchen auch strebsamen Landwirt ohne sein eigenes Verschulden verstrickt hat, daß es aber — auch immer die Möglichkeit seiner Verwirklichung vorausgesetzt — gleichwohl nicht stets der glücklichste Ausweg zu sein braucht. Es dürfte sich vielmehr gar oft empfehlen, diesen äußersten Schritt nicht übereilt zu tun, sondern zunächst, nämlich wenn die Verhältnisse dazu günstig liegen, die Fläche einer anderen Kulturart, d. i. der forstlichen Benutzung zuzuwenden.

Endlich wolle man auch nicht außer acht lassen, daß sich einem teilweisen Verkauf, der sich nur auf gewisse minderwertige und schlecht gelegene Trennstücke des Stammgutes erstrecken soll, in Sachsen und auch wohl anderweit öfters gesetzliche Hindernisse in den Weg stellen. Speziell in unserer engeren Heimat ist hier das Gesetz über die Teilbarkeit des Grundeigentums vom 30. November 1843 zu erwähnen, das den Verkauf derartiger Trennstücke an gewisse objektive Beschränkungen bindet, von denen im allgemeinen nur unter bestimmten genau festgelegten Voraussetzungen grundsätzlich oder im Einzelfall Dispens erteilt wird.

Die forstliche Bodenrente unter Berücksichtigung verschiedener Holzarten und Betriebsformen.

Des weiteren ist bei der Besprechung der forstlichen Bodenrente hervorzuheben, daß dieselbe sich ganz verschieden, d. h. vielleicht mit Ausschlagsgrößen bis zu 1% über oder unter dem großen

Durchschnitt stellen wird, je nach der Holzart, zu deren Anzucht sich die jeweils in Frage kommenden Flächen eignen.

Über die Bodenrente des Laubholzanbaues glaube ich dabei mit ganz kurzen Worten hinweggehen zu können. Denn man wird ihn in der Mehrzahl aller Fälle nur etwa dort anwenden, wo die Bodenverhältnisse gebieterisch dazu drängen, also im Überschwemmungsgebiet der Flüsse, auf Basaltboden, wo Kiefer zu schwammig erwächst, und Fichte zu frühzeitiger Rotfäule neigt, und endlich auf ganz kleinen Flächen, die sich wegen mangelnder Größe und schlechter Form zum Anbau mit Nadelholz nicht eignen¹⁾. (Siehe auch die Ausführungen auf Seite 41.)

Aber im großen ganzen wird er sich für den Kleinbetrieb und für den mittleren Landwirt selten empfehlen lassen, da einmal schon die Laubholzhochwald- und Mittelwaldwirtschaft komplizierter und nicht so einfach, wie der Nadelholzkahlschlagbetrieb ist. Sodann ist er wegen der Kostspieligkeit des Kulturverfahrens, der größeren Weitständigkeit der einzelnen Bäume, dem Mangel frühzeitiger Zwischennutzungen und dem hohen Abtriebsalter nicht so gar einträglich. Freilich, die Laubholzwirtschaft im weitesten Sinne kann auch gewinnbringend sein, ich denke hier in erster Linie an den der Landwirtschaft durch Kürze des Umtriebes und starken Arbeitsverbrauch am nächsten stehenden Weidenhegerbetrieb, und habe hier insbesondere wieder die weltberühmten Kraheschen Weidenhegeranlagen am Niederrhein im Auge. Aber man vergesse dabei nicht, daß wir dort einen alten und in sich gefestigten Großbetrieb vor uns haben. Derartige Einzelfälle zu verallgemeinern, wäre dasselbe, als wollte man einen jungen Mann zur Erlernung des Schlosserhandwerkes auffordern, unter Hinweis auf die großartigen Erfolge, die der Begründer der Chemnitzer Maschinenfabrik, Hartmann, dabei errungen hat. Daß der größte Waldeigentümer — der Staat — die Laubholzzucht nicht vernachlässigt, ist eine an-

¹⁾ Ganz besonders wird sich auch die Laubholzanzucht dort empfehlen oder sogar notwendig machen, wo die anzubauenden Flächen in der Nähe größerer Fabriken, Ziegeleien u. dergl. liegen. Denn das Laubholz erweist sich gegenüber den Rauch- und Gasbelästigungen, die von derartigen Anlagen häufig ausgehen, sehr viel widerstandsfähiger als das in dieser Hinsicht sehr empfindliche Nadelholz. Das wird namentlich in unserem so industriereichen engeren Heimatlande Sachsen sehr zu beachten sein! Von rein waldbaulichem Standpunkt ist hier die Niederwaldform das Richtige.

dere Sache. Man mag in volkswirtschaftlicher Hinsicht denken, was man will, so wird man es doch nicht mißbilligen können, wenn der Staat darauf bedacht ist, ein Rohmaterial, was im Lande erzeugt werden kann, nämlich eben das Laubholz, nicht gänzlich aus der heimischen Produktion zu verdrängen. Außerdem kann man es nicht ableugnen, daß er mit Recht Rücksicht auf örtliche Bedürfnisse im Interesse der Steuerkraft alteingesessener Erwerbzweige nimmt. Ich denke hier z. B. an die auf Laubholzverbrauch wesentlich sich gründende Oberrheinische und Thüringer Holzindustrie.

Der Privatwirtschafter dagegen hat das Recht, beinahe möchte ich sagen, die Pflicht, als ersten Gesichtspunkt der Wirtschaft die Erzielung der dauernden höchstmöglichen Rente aufzustellen und festzuhalten.

Eine günstigere Rente wird der Mittel- und Kleinbetrieb in den weitaus meisten Fällen dort aus dem Boden herauswirtschaften, wo sich derselbe zur Anzucht von Nadelholz eignet, und auch hier ist der Spielraum noch ein ziemlich weiter, je nachdem das Land — ganz abgesehen von der Standortsklasse im engeren Sinne — mehr für Kiefer oder Fichte geschaffen ist.

Das wolle man namentlich dann berücksichtigen, wenn man aus den buchmäßigen Nachweisen größerer Waldungen der Umgegend — denn nur für solche hat man in den meisten Fällen zuverlässige Unterlagen — Rückschlüsse auf die mutmaßliche Bodenrente des eigenen Grundstücks zu machen gedenkt, hinsichtlich dessen man die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Aufforstung erwägt.

Denn in derartigen größeren Waldkomplexen findet man in unserem engeren Heimatlande zumeist Kiefer und Fichte zusammen, rein oder mehr oder weniger gemischt vor, sofern nicht ausschließlich die oberen Lagen des Erzgebirges in Frage kommen, wo die Kiefer der Schneebruchgefahr wegen ausscheidet, oder die nordöstlichen sandigen Gebiete längs der preußischen Grenze, wo wiederum eigentlich nur die Kiefer ein mehr oder weniger kümmerliches Dasein fristet. Die buchmäßigen Wirtschaftsergebnisse aber fassen die wirtschaftliche Arbeit und Leistungen beider Holzarten, wie sie sich im Geldeffekt ausdrücken, zumeist doch zusammen. Es ergibt sich also auch für die Verzinsung des Waldkapitals eine Durchschnittszahl, welche man nicht ohne weiteres und unbesehen auf kleine Verhältnisse anwenden kann, wo es sich vielfach darum handeln wird, nicht Fichte und Kiefer, sondern Fichte oder Kiefer anzubauen.

Wie verschieden sich aber die Verzinsung des Waldkapitals gestaltet, je nachdem die Wirtschaft vorwiegend auf Kiefer oder auf Fichte basiert, kommt schon in den verschiedenen Verzinsungszahlen des Waldkapitals, die ich auf Seite 5 vom Antonstaler, Dröfler, Weißig-(Maschützer) und Elsterer Revier aufgeführt habe, zum Ausdruck. Das erste ist ein reines Fichtenrevier, in den drei anderen nimmt die Kiefer in verschiedener Bestandsgröße einen großen bis überwiegenden Teil der Fläche ein.

Die forstliche Bodenerente nach Schätzung praktischer Kleinlandwirte.

Um endlich noch zu zeigen, wie die Landwirte selber, die ihre Kenntnisse weniger aus Lehrbüchern, als vielmehr aus dem Leben schöpfen, bezw. wie die Gemeindevertretungen vorwiegend Landwirtschaft betreibender Ortschaften über die Höhe der Verzinsung forstwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens denken, möchte ich auf einen Vertrag verweisen, den 7 Gemeinden¹⁾ der Amtshauptmannschaft Pirna, nämlich Hohnstein, Ehrenberg, Waltersdorf, Gohsdorf, Borschdorf, Rathen und Waigsdorf im Jahre 1905 mit dem sächsischen Staatsfiskus hinsichtlich der Heranziehung des letzteren zu den Gemeindeanlagen nach Maßgabe des in ihren Fluren gelegenen forstfiskalischen Areals abgeschlossen haben.

Nach diejem wird, und zwar auf Antrag der Gemeindevertretungen bei der Besteuerung des fiskalischen Eigentums in den einzelnen Gemeindebezirken als persönliches Einkommen des Forstfiskus aus der Waldwirtschaft ein Betrag angenommen, welcher einer Verzinsung des Ankaufskapitals der vom Forstfiskus erworbenen Flächen zu $2\frac{3}{4}\%$ entspricht.

Der Vertrag hat die Genehmigung der vorgelegten Aufsichtsbehörde (Amtshauptmannschaft Pirna) gefunden.

Hierbei ist zu beachten, daß die angekauften Flächen in Bodenausformung, Standortsgüte, Höhenlage, Abjaßfähigkeit sehr verschieden geartet sind, und daher im Mittel wohl ein ganz gutes Spiegelbild der durchschnittlichen Rentabilität der sächsischen Forstwirtschaft überhaupt geben könnten, zumal im Schandauer Forstbezirk auch die Holzpreise sich auf einer nahezu mittleren Höhe halten. Sie sind zwar zufolge des bergigen Geländes und der da-

¹⁾ Ganz neuerdings ist ihnen auch die Gemeinde Curersdorf bei Königstein nachgefolgt.

durch bedingten Abfuhrerschwerungen, ferner wegen des Elbholzhandels und wegen des bedeutenden Anteiles der Kiefer am Gesamtverschlag nicht so hoch, wie diejenigen des in dieser Beziehung günstiger gestellten Erzgebirges, aber doch zum Teil besser, als in den die nördlichen Landesteile umfassenden Bezirken.

Die der Vereinbarung unterlegte Verzinsungshöhe von 2,75% dürfte freilich diesen mittleren Verhältnissen nicht voll Rechnung tragen, und etwas niedrig erscheinen, dabei ist aber im Auge zu behalten, daß man hier auf dem Wege des gütlichen Vergleiches verschiedenen für beide Teile zeitraubenden und nach Befinden kostspieligen technischen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen wollte, so vor allem der jährlichen Ermittlung des Einkommens, der Prüfung derselben und nach Befinden der Reklamation gegen die erfolgte Einschätzung u. a. m.

Die tatsächliche Verzinsung dürfte also hier wie auch anderwärts mehr zwischen 2³/₄% und 3% liegen, und damit der unter durchschnittlichen Verhältnissen im großen ganzen anerkannten forstlichen Bodenrente von ca. 3% ziemlich entsprechen.

Vergleich der forstlichen und der landwirtschaftlichen Bodenrente in gewissen Einzelfällen, und die aus einem solchen Vergleich sich ergebenden Folgerungen.

Nach dieser auszugsweisen Betrachtung über die forstliche Bodenrente, deren Hauptzweck der war, darzutun, daß sich dieselbe im wesentlichen um 3% mit nach Befinden kleinen Ausschlägen nach oben, und größeren dergleichen nach unten bewegt, will ich zu den Schlußfolgerungen übergehen, die sich bei Erörterung der drei eingangs (Seite 3) erwähnten Fälle, nämlich bei Vergleich der forstlichen und landwirtschaftlichen Bodenrente, ergeben.

I. Fall.

Die zu erwartende forstliche Bodenrente ist niedriger als die zurzeit von den genutzten Flächen gezogene landwirtschaftliche Bodenrente. Dies wird, oder sollte wenigstens unter normalen Verhältnissen auf Acker- und Wiesengelände usw. gewöhnlich der Fall sein. Dann liegt die Antwort an sich klar, sie kann nur heißen: Bei der gegenwärtigen Art der Bodenbenutzung bis auf weiteres beharren!

Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß man sich die Frage, ob ein Wechsel in der Kulturart angezeigt sei, von Zeit zu Zeit wieder vorlegt, und sie rechnerisch oder praktisch — d. h. am besten wohl auf Grund des Erfolges von Verpachtungsangeboten und dergl. erneut prüft.

Dem eine augenblickliche günstige landwirtschaftliche Rente braucht noch nicht immer ausschließlich der wirtschaftlichen Güte des Bodens zu entsprechen. Sondern sie kann — vorübergehend wenigstens — von mancherlei Zufälligkeiten vorteilhaft beeinflusst gewesen sein, deren einige ich hier nur beispielsweise nennen will:

In Zeitläuften, die sich durch Mangel an Niederschlägen auszeichnen, wie im Jahre 1893 und 1904 — zumal wenn derartige Witterungsabnormitäten mehrere sich folgende Jahre umfassen, können feuchte Tallagen, frische Nordhänge und dergleichen Örtlichkeiten, die sich sonst eben nicht durch Fruchtbarkeit auszeichnen, einmal eine verhältnismäßig recht gute Rente abwerfen. Umgekehrt gilt das gleiche in regenreichen Perioden von sonst durch Dürre dem Feldbau Hindernisse entgegengesetzten Sandböden.

Ebenso kann ein vorübergehendes billiges Angebot von Arbeitskräften zeitweise die Rente heben, wie es namentlich bei industriellen Krisen und hier insbesondere dann eintreten wird, wenn Hausindustrien, die viel weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, daniederliegen. Ich denke hier z. B. an die Spitzen- und Posamentenfabrikation im westlichen Erzgebirge, die Strohslechtereie in Teilen des östlichen Erzgebirges oder die Blumenfabrikation im Bezirke der sächsischen Oberelbe.

Ebenso wird hier das Bestehen oder auch schon das Bestehen neuer Handelsverträge usw., von denen die körnerbauende oder viehzüchtende Landwirtschaft eine Preissteigerung ihrer Produkte erhofft, mit ins Gewicht fallen.

Endlich kann eine leidliche landwirtschaftliche Rente die letzten Zinsen eines in Gestalt von Düngung schon früher in den Boden gesteckten Kapitals darstellen, da ja namentlich der mineralische Dünger in gewissen Fällen ziemlich langsam aber nachhaltig wirkt.

Das heute gefundene Ergebnis kann sich also in wenig Jahren gründlich ändern. Schon aus diesem Anlaß wird sich eine genaue Kontrolle über die Wirtschaft nicht nur im ganzen, sondern über ihre einzelnen Teile und Flurstücke stets bezahlt machen, da man dann über den gegebenen Zeitpunkt der Aufforstung rechtzeitig im klaren sein wird.

II. Fall.

Die zu erwartende forstliche Bodenrente ist der zur Zeit von der genutzten Fläche bezogenen landwirtschaftlichen Bodenrente annähernd gleich. Dann wird sich der Landwirt zwei Fragen vorzulegen haben, nämlich einmal:

1. Ist die niedrige landwirtschaftliche Bodenrente nicht noch etwa einer Steigerung fähig? und verneinenden Falles

2. Weist die Forstwirtschaft gegenüber der Landwirtschaft etwa gewisse Eigentümlichkeiten auf, die ganz im allgemeinen oder im besonderen, gerade vorliegenden Falle die Aufforstung rätlich erscheinen lassen, oder aber auch solche, die den Forstbetrieb dem kleineren Gutsbesitzer verleiden könnten?

Hierzu ist nachstehendes auszuführen:

Zu 1. Diese Frage glaube ich ziemlich kurz und mehr nur andeutungsweise behandeln und erledigen zu sollen, da man es wohl als stillschweigende Voraussetzung des gestellten Themas gelten lassen möchte, daß die Landwirtschaft trotz rationellster Führung auf den minderertragsfähigen oder ungünstig gelegenen Flächen sich nicht mehr genügend rentiert.

Eher möchte ich an dieser Stelle davor warnen, auf solchen Flächen durch technische Maßnahmen eine an sich mögliche Steigerung des landwirtschaftlichen Rohertrages erzwingen zu wollen, der dann oft nur auf Kosten des Reinertrages sich ermöglichen läßt. Denn auf minder fruchtbarem Gelände macht sich das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage viel eher und schärfer geltend, als auf den von der Natur begünstigten Lagen.

Die nähere Darlegung seiner Wirkungsweise würde aber hier zu sehr vom Thema weg führen, und ich halte es für ausreichend, in dieser Beziehung auf Brentanos Agrarpolitik (Seite 19 ff.) zu verweisen, sowie auf meine diesbezüglichen Ausführungen an späterer Stelle, die sich im wesentlichen auf den genannten Volkswirtschaftslehrer stützen.

Zu 2. Derartige charakteristische Eigentümlichkeiten und Unterschiede bestehen allerdings und zwar könnte der aufzuchtungslustige Landwirt diejenigen

a) allgemeiner Natur in jedem Lehrbuch der Forstwirtschaft insbesondere der Forstpolitik selber nachlesen. Falls aber ein solches nicht zur Verfügung steht, will ich doch angesichts der Wichtigkeit dieser Tatsachen für die Entschliebung über die Wahl

zwischen Forstwirtschaft und Landwirtschaft wenigstens die hauptsächlichsten derselben kurz anführen.

a 1. Die Forstwirtschaft ist gegenüber der Landwirtschaft arbeitsextensiv aber kapitalintensiv.

Das erstere mag für den Landwirt dann ganz tröstlich klingen, wenn der Rückgang der landwirtschaftlichen Rente bedingt wurde durch ein im Verhältnis zum Preis der Produkte zu rasches Ansteigen der Arbeitslöhne.

Dem diese Tatsache heißt, in etwas gemeinverständlichere Worte gefaßt, nichts anderes, als daß eine gleich große forstlich benutzte Fläche viel weniger Handarbeit oder überhaupt mechanische Arbeit erfordert, als eine landwirtschaftlich benutzte Fläche unter sonst gleichen Bedingungen.

Das Verhältnis wird natürlich stets etwas schwanken und sich nie in ganz genaue Zahlen fassen lassen, doch ist es eine übliche Annahme, daß im Walde 50—70 ha einen ständigen Arbeiter erfordern, also ca. 300 jährliche Arbeitstageslöhne verlangen, während das in der Landwirtschaft schon bei 2 bis 5 ha jährlich der Fall sein dürfte.

Ein weiterer Vorteil der forstlichen Arbeit gegenüber der landwirtschaftlichen ist unbestritten der, daß die forstliche Tätigkeit, etwa mit Ausnahme des Pflanzgeschäftes, lange nicht so an eine bestimmte Zeit gebunden ist, wie es bei der Landwirtschaft insbesondere hinsichtlich der Feldbestellung und Ernte der Fall ist. Die forstlichen Arbeiten im Walde sind vielmehr mit geringfügigen und nicht einschneidenden Ausnahmen hinsichtlich des Termins ihrer Ausführung weit mehr in das Belieben des Wirtschafters gestellt und die in der Landwirtschaft oft so drückende periodische Konkurrenz der Arbeitgeber wird dadurch auf ein wirtschaftlich wohlthätiges Maß zurückgeführt.

Diesen Vorzügen hinsichtlich des einen Produktionsfaktors, nämlich der Arbeit — stehen aber in Rücksicht des anderen Produktionsfaktors — des Kapitals — mehrere spezifische Eigentümlichkeiten entgegen, die bisweilen als Nachteile könnten empfunden werden, namentlich auf Seiten des Kleinbesitzers.

Die Forstwirtschaft ist nämlich, wie schon eingangs erwähnt wurde, gegenüber der Landwirtschaft kapitalintensiv, d. h. sie arbeitet mit dem großen Holzvorratskapital, das sich in regelrecht bestockten, nachhaltig bewirtschafteten Waldungen zum Bodenskapital

etwa wie 5 zu 1 bzw. 6 zu 1 verhält, ein Verhältnis, das sich beim ausföhenden Betrieb auf kleiner Fläche und bei hohem Umtrieb noch viel abweichender gestalten wird.

Da Bodenbestöckung und Übernutzung der Fläche ja ganz wesentlich weiter auseinander liegen, als bei der Landwirtschaft — oft soviel Jahrzehnte hier, als Monate dort — so gehört immerhin eine gewisse glöckliche finanzielle Lage und auch wo diese vorhanden ist, noch eine Portion Charakterstärke dazu, den Zeitpunkt der Hiebsreise, den der Besitzer selbst vielleicht gar nicht erleben wird, richtig abzuwarten und nicht vorzeitig zwar schon nutzbare aber finanziell doch nicht hiebsreife Bestände in wirklicher oder vermeintlicher augenblicklicher Geldverlegenheit abzutreiben.

a 2. Hierbei ist aber noch ein weiteres zu beachten. Kommt nämlich der Landwirt — sei es für produktive Zwecke oder für Fälle des reinen Verbrauchs — in Geldverlegenheit, so nimmt er eine Hypothek auf und setzt sein Gut im ganzen oder Teile desselben als Sicherheit der Forderung zum Pfande.

Hat er nun beispielsweise eine Wiese im früheren Werte von 1000 Mk., die er durch Drainage im Kostenwerte von 400 Mk. zweckmäßig verbessert hat, so wird er darauf eine Summe von 1400 Mk. geliehen erhalten. Hat er dagegen ein ha Land im Werte von 1000 Mk. vor 20 Jahren aufgeförfet, so hat das zwar auch einschließlich der vernachwerteten Kulturkosten (von beispielsweise 70 Mk.) und der 20 Jahre lang ihm nicht in Geldeswert zugeflossenen, sondern dem Holzkapital zugewachsenen Zinsen des Bodenwertes jetzt für ihn bei Zugrundelegung eines 3%igen Zinsfußes einen rechnerischen Wert und evtl. auch einen Verkaufswert von ca. 1930 Mk., gleichwohl wird er nur in den seltensten Fällen und nur unter erschwerenden Kontrollbedingungen wesentlich mehr als den reinen Bodenwert darauf geliehen erhalten.

Der Grund ist der, daß der noch unfertige Holzbestand zurzeit mehr noch einen Wechsel auf die Zukunft darstellt und bis zu seiner möglichen Einlösung — wenn ich mich so ausdröcken darf — noch mancherlei Zufälligkeiten durch Elementarschäden und vorzeitige Eingriffe seitens des Besitzers ausgesetzt ist.

Eine dem wirklichen Zeitwerte entsprechende Beleihung eines aufgeförfeten Grundstückes, die also auch dem Werte des Holzbestandes gerecht wird, ist somit sehr erschwert. Selbstverständlich wird dieser Gegen Grund dann nicht

ausschlaggebend sein, wenn sich der Landwirt finanziell für so günstig fundiert erachtet, daß er glaubt von einer Beleihung während der nächsten Umtriebszeit absehen zu können.

α 3. Im Obengesagten habe ich eine weitere Eigentümlichkeit der Forstwirtschaft schon flüchtig gestreift, nämlich die, daß der Holzbestand durch mancherlei Elementarereignisse und daneben auch durch Frevel gefährdet erscheint.

Das allein ist ja an sich noch kein augenfälliger Unterschied gegen die Landwirtschaft, denn auch Gras, Getreide, Kartoffeln usw. sind ja vielen organischen Feinden aus Tier- und Pflanzenwelt, hier besonders seitens parasitischer Pilze ausgesetzt, die im Verein mit Hagelschlag, Frost, Dürre, ungünstigem Erntewetter den Ertrag bis zur gänzlichen Vernichtung schmälern, oder seine Vergung und Einbringung erschweren können.

Die Unterschiede liegen vielmehr im folgenden: Bei der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung wird in den weitaus meisten Fällen nur die Mühe und das aufgewandte Kapital eines Jahres schlimmstenfalls vernichtet, im Walde hingegen das in einer Reihe von Jahren aufgesammelte Holzvorratskapital. Dazu kommt, daß der Holzbestand neben den vorgedachten Gefahren noch ganz wesentlich der Schädigung durch Sturm, Feuer, Eis- und Schneebruch unterliegt, also nicht nur während der eigentlichen Vegetationszeit, sondern auch zu einer Zeit, wo die Früchte des Feldes längst geborgen und schon oft verkauft sind.

Überdies bleiben Pilz- und Insektenschäden im heranwachsenden Bestande dem Auge länger verborgen, zu ihrer Wahrnehmung im beginnenden Stadium, wo eine Bekämpfung sich etwa noch lohnt, gehört immerhin ein geübter und geschulter Blick. Ihrem Umsichgreifen durch Fruchtwechsel auszuweichen, wie das bei der Landwirtschaft oft möglich ist, erscheint bei der langen Lebensdauer der Holzgewächse und bei ihrer Abhängigkeit von gewissen ihnen zuzugenden Standortsfaktoren¹⁾ unzulässig.

Da die rationelle Waldwirtschaft in den weitaus meisten Fällen doch an eine gewisse Flächengröße gebunden ist, so ist überdies der Vermehrung derartiger organischer Schädlinge ein räumlich viel größeres Feld geboten.

¹⁾ Die man nicht in so weitgehender Art, wie bei der Landwirtschaft, durch Düngung und Bodenbearbeitung verbessern kann.

Während endlich die Landwirtschaft gegen die Folgen von mancherlei Mißgeschick, insbesondere z. B. gegen Hagelschlag sich durch mäßige Versicherungsprämien eine Rückendeckung schaffen kann, ist die Versicherung gegen einen der ärgsten Feinde der jungen Nadelholzbestände, nämlich das Feuer, noch lange nicht in der so wünschenswerten Weise entwickelt. Bei den versicherungstechnischen Schwierigkeiten gerade dieser Materie ist hier auf eine rasche Wendung zum besseren in absehbarer Zeit auch nicht zu hoffen, obwohl einige Gesellschaften schon eine Reihe von Jahren — freilich noch mehr versuchsweise — begonnen haben, die Versicherung von stehenden Holzbeständen gegen Feuer in ihr Geschäftsbereich einzubeziehen.

Ungünstiger wie im Felde liegen im Walde auch die Verhältnisse hinsichtlich des Frevels.

Einmal deshalb, weil sich im Rechtsbewußtsein des Volkes die schimpflichen Begriffe der Eigentumsverletzung im Walde noch lange nicht so geklärt haben, wie das hinsichtlich der Entwendung von Feldfrüchten allmählich geschehen ist.

Daß diese betrübliche Tatsache auf geschichtlichen Entwicklungsvorgängen beruht, ist mehr interessant für den Rechtshistoriker und bietet dem geschädigten Besitzer nur einen sehr dürftigen Trost, nämlich den, daß es der fortschreitenden Entwicklung nur sehr allmählich gelingen wird, auch mit dieser Anschauung aufzuräumen, daß Forstdiebstahl nichts Entehrendes an sich habe.

Immerhin wird noch manches Jahr vergehen, ehe die beinahe sprichwörtliche Redensart des Volkes, daß es eine Sünde sei „leer aus dem Busche zu kommen“, sich ins Gegenteil verkehrt.

Einen weiteren, oben in anderem Zusammenhange schon einmal angeführten Grund, nämlich den, daß der Wald im Jahr 12 Monate lang dem Frevel ausgesetzt ist, während die Früchte des Feldes (im weitesten Sinne) dies bloß zumeist während der kurzen Reisezeit sind, will ich hier der Kürze halber nur nochmals flüchtig streifen.

Die wesentliche Bedeutung des Forstfrevels liegt in den weitaus meisten Fällen vielleicht weniger in dem an sich geringen Geldwerte des Entwendeten oder des angerichteten Schadens, als darin, daß sein Anblick überhaupt, ohne daß die Möglichkeit besteht, ihm entsprechend zu steuern, allmählich die Freude des Besitzers an seinem Walde erkalten läßt.

α 4. Endlich setzt die Forstwirtschaft noch eine Reihe

technischer Kenntnisse voraus, die auch beim kleinsten Betriebe doch nicht ganz zu entbehren sind, sofern er wirklich rationell geführt werden soll. Daß Zeit, Geld und Mühe, die auf ihre Erlangung verwandt wurden, sich natürlich besser bezahlt machen im Großbetriebe, als wie im Kleinbetriebe (wie denn überhaupt der Großbetrieb in der Forstwirtschaft mancherlei Vorzüge hat), sei hier nur noch nebenbei erwähnt.

Für denjenigen aber, der diese Kenntnisse sich erst durch eigene Erfahrung erwerben muß, liegt der große Nachteil darin, daß vergangene Fehler sich nicht wieder gut machen lassen, während man in der Landwirtschaft durch den Schaden der falschen Maßregel eines Jahres wenigstens eine nutzbare Erfahrung für die Folgezeit sich erwirbt.

Zum Teil an der Hand dieser generellen Gesichtspunkte mag der aufforstungslustige Landwirt dann zur Erwägung der β) speziellen Vorteile und Nachteile das heißt: der Vorteile und Nachteile im einzelnen bei ihm vorliegenden Falle übergehen. Bei Beantwortung dieser Frage wird es im wesentlichen darauf ankommen, sich darüber klar zu werden: „Was heißt „minderwertig“ und was bedeutet „ungünstig gelegen“ bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Gründe zu diesen beiden tadelnden Beiwörtern kann es natürlich ebensoviele geben, als es derartige Grundstücke gibt. Sie alle eingehender zu betrachten verbietet hier der Raum. Immerhin mögen einige der mir gerade vorschwebenden wahllos herausgegriffen werden, um an ihnen als sozusagen an Schulbeispielen, einmal zu untersuchen, wie sich die Forstwirtschaft — oder soweit man von einer solchen noch nicht reden will — so doch wenigstens die Aufzucht gegenüber den Übelständen der „Minderwertigkeit“ oder der „ungünstigen Lage“ verhält.

β 1. Landwirtschaftlich minderwertig ist eine Fläche, auf der, um es in knappen und dünnen Worten zu sagen: im Verhältnis zum Betriebsaufwand nichts Rechtes mehr wächst.

Der Grund hierfür wird in vielen Fällen in einer ungünstigen chemischen oder physikalischen Zusammensetzung und Beschaffenheit des Bodens zu suchen sein. Einen chemisch für den Pflanzenwuchs mangelhaft konstituierten Boden, in dem ein oder auch mehrere der wesentlichen Pflanzennährstoffe in unzureichender Menge oder nur in ungenügender Verbindung vorhanden sind, bezeichnet man ge-

meinhin als einen „armen“ Boden. Nun läßt sich ja theoretisch diesem Übelstande durch Beigabe von Düngemitteln, die das fehlende erzeugen oder welche die zurzeit für die Pflanzenwurzel unverdaulichen Nährstoffe aufschließen sollen, begegnen.

Hierbei ist aber freilich zu bedenken, daß sich auf derartig „armen“ Böden das Gesetz von der abnehmenden Produktivität der Arbeits- und Kapitalverwendung (so genannt bei v. Schönberg, s. Handbuch der politischen Ökonomie) (Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag bei Brentano Agrarpolitik S. 19 ff.) in verstärktem Maße geltend macht. Dasselbe besagt in aller Kürze etwa folgendes: Obwohl selbstverständlich jeder Produktion von Bodenerzeugnissen auf einer gegebenen Fläche gewisse unübersteigbare Schranken gezogen sind, so ergibt doch zunächst der Mehraufwand von Kapital und Arbeit auf dieselbe in beinahe weitestem Umfange einen größeren Rohertrag und in beschränkterem Maße auch oft einen größeren Reinertrag. Lange bevor aber die äußerste Grenze für die Steigerung des Rohertrages erreicht ist, gelangt man schon zu einer anderen, bei deren Überschreitung eine Mehrverwendung von Kapital und Arbeit einen zwar an sich noch wachsenden, allein im Verhältnis zu diesem Mehraufwand stetig abnehmenden Ertrag abwirft.

Dieses Gesetz erleidet aber gewisse Ausnahmen, deren eine darin besteht, daß sich die zuletzt genannte nähere Grenze der Rentabilitätssteigerung erweitern bzw. hinauschieben läßt durch Übergang zur Herstellung eines anderen Bodenproduktes.

Dies würde nun z. B. der Fall sein können beim Übergang von der Landwirtschaft zur Forstwirtschaft, zumal letztere überhaupt dem genannten Gesetz gegenüber eine eigenartige und zum Teil auch bevorzugte Stellung einnimmt¹⁾.

Daß die Forstpflanzen auf einem Boden, der bei dem geringen Abstände zwischen der jetzigen Höhe der Herstellungskosten landwirtschaftlicher Produkte einerseits und zwischen dem derzeitigen Verkaufswert derselben andererseits als landwirtschaftlich minderwertig zu bezeichnen ist, gleichwohl noch mit Vorteil gezogen werden können, ist ja an sich auch nicht wunderbar. Denn sie haben im Jahresdurchschnitt ihres Gesamtlebens einen geringeren und dabei überhaupt hinsichtlich der benötigten Menge gewisser Aschenbestand-

¹⁾ Nähere Einzelheiten hierüber wolle man aus meiner diesbezüglichen Studie im Charandter forstlichen Jahrbuch Band 54, Seite 47—70 ersehen.

teile anders gearteten Bedarf, als die meisten Feldpflanzen. Insbesondere betrifft dies die in der Form von Düngemitteln teureren Nährstoffe Phosphor und Stickstoff.

Für die Waldbäume mit ihren tiefer streichenden Wurzeln und ihrer bei Schonung der Bodentreu im zunehmenden Alter eintretenden Selbstdüngung durch Abfall von Nadeln, Laub und aschenreichem Reisholz, kommt es viel weniger auf die chemische Zusammensetzung des Bodens an, als auf eine gewisse Tiefgründigkeit und Bodenfeuchtigkeit. Wo beide vorhanden sind, vermag namentlich die genügsame Kiefer auch auf armem Sandboden noch recht beachtenswertes im Wuchse zu leisten.

Daher ist auch ein Flächenstück zum Aufforsten oft gar nicht ungeeignet, welches zu landwirtschaftlicher Benutzung minderwertig erscheint wegen Wasserüberschusses, mag derselbe nun ständig oder nur eine gewisse Zeit im Jahre (Frühling) auftreten, und der für vorteilhafte landwirtschaftliche Benutzung daher nach Befinden kostspielige Drainierungsarbeiten zuvor verlangen würde. Sofern mit dem Feuchtigkeitsüberschuß nur nicht eine gesteigerte Frostgefahr verbunden ist, werden auf solchem Boden je nach Umständen, Erle, Eiche, bei nur vorübergehender Vernässung auch Fichte — letztere, je nachdem für sie die Befürchtung des Windwurfes auf derartigem lockeren Standort vorliegt — rein oder in Vermischung mit sturmfesteren Holzarten, recht gut wachsen.

Einen ganz besonderen Vorprung hat die Forstwirtschaft vor der Landwirtschaft auf derartigen feuchten Böden noch dadurch, daß die Ernte des Holzes nicht an eine ganz bestimmte Zeit gebunden ist, sondern bequem auf den Winter verschoben werden kann. Bei eintretendem Frostwetter wird man dann auch stets Gelegenheit haben, diese Bodenpartien mit Spannfuhrwerk zu befahren und die Tragkraft und das Ladevermögen des letzteren voll auszunutzen zu können.

Ähnlich werden die Verhältnisse auf ausgeprochenem Moorboden liegen, der bei Benutzung als Wiege ohne stark basische Düngung oder Durchmischung mit mineralischem Boden gern zur Versauerung neigt, und auf dem außerdem die Trocknung des Grases durch den feuchten Untergrund erschwert, sowie seine endliche Abfuhr durch die Nachgiebigkeit des Bodens gehemmt ist.

Auch hier ist vom rein technischen Standpunkt aus betrachtet die Zupflanzung ein günstiger Ausweg aus den vorhandenen Schwierig-

keiten, freilich gilt das über die Sturmgefährdung oben Gesagte auch hier in vollem Umfange und man wird gut tun bei Auswahl der Holzart, bei der Bestandesbegründung, der Waldmantelerhaltung usw. dem allenthalben Rechnung zu tragen.

Derartige Moorlagen, die sich zur Aufforstung eignen, sind vorwiegend noch in der norddeutschen Tiefebene zu suchen, während in unserem engeren Heimatland die großen Moorlagen, die sich in der Hauptsache auf dem Kamme des Erzgebirges befinden, schon aus klimatischen Rücksichten in ihrer überwiegenden Mehrheit bereits mit Wald bedeckt sind.

Die Minderwertigkeit des Bodens für rein landwirtschaftliche Zwecke braucht aber nicht ausschließlich in seinem Mangel an gewissen Pflanzennährstoffen oder in gewissen physikalischen Eigenschaften, wie Undurchlässigkeit, Wasserüberschuß, zu große Lockerheit usw. sich zu erweisen. Sie kann vielmehr auch in Umständen sich äußern, die dessen Bearbeitung erschweren. Ich denke hier z. B. an das Vorhandensein von Steinen. Wer in unserem Erzgebirge die Wälle von Lesesteinen gesehen hat, die sich dort längs der Felder hinziehen, und die sich noch nach jeder Neubestellung der Fläche immer wieder vergrößern, der wird mir vielleicht unbedenklich zustimmen, wenn ich behaupte, daß solches Land für einen gewinnbringenden Ackerbau nicht geeignet erscheint. Denn die Pflugarbeit ist hier zu mühsam, die Arbeit des Steinelesens nimmt doch mitunter viel Zeit und wertvolle Menschenkraft weg, wenn nicht gerade unter bescheidenen Verhältnissen die Kinder des Bestellers diese Tätigkeit nebenher mit versorgen, und gleichwohl fällt immer noch viel des Samens auf steinigtes Land, wo es nicht keimt und den Vögeln zur Speise dient. Namentlich an eine gleichmäßige Maschinenfaat ist hier selten zu denken. Durch Regen herausgewaschene oder sonstwie wieder zutage getretene größere Steinbrocken gefährden dann bei der Ernte überdies wieder die Schneide der Sense. An solchem Boden wird man oft nach der Aufforstung ungleich mehr Freude erleben, als bisher. Denn die Holzfaat erfordert nur eine streifenweise — also bloß auf einen Bruchteil der Anbaufläche sich erstreckende — und eine bei weitem nicht so tiefe und gründliche Bodenvorbereitung, als wie die Fruchtfaat. Die herausgewählten Steine mögen ruhig liegen bleiben, da Bäume nicht so dicht aufzugehen brauchen, wie Getreide, und — was die Hauptsache ist — die Bestellung der Fläche wiederholt sich nicht jedes Jahr, sondern nur in großen Zwischenräumen.

Auch bei der Pflanzung, wo jede Pflanze ihren Standort einzeln vorbereitet erhält, wirken die geschilderten Übelstände weniger störend.

Endlich kämen hier auch noch alle die Steinhalden, gerölligen Hänge und sonst zurzeit noch überhaupt unbenutzten Fleckchen Erde in Betracht, auf denen sich schließlich auch häufig ohne menschliches Zutun von allein ein dürftiger Holzwuchs ansiedelt. Die im geschlossenen Walde oft auf solchen sehr steinigen Hängen stockenden schönen Bestände liefern den hinreichenden Beweis, daß sie für den Holzwuchs gar nicht ungeeignet sind, sobald nur der Boden einigermaßen wieder gedeckt ist. Freilich im großen ist das leichter zu erreichen, als wie im kleinen, und gerade von solchen kleinen Ödlandereien, wo Wind und Sonne von allen Seiten Zutritt in den Bestand haben, wird man sich nicht zu viel erwarten dürfen. Aber wenn auch die Bodenrente hier manchmal verschwindend gering sein wird, so mag man sich damit trösten: Besser eine geringe Bodenrente als gar keine, und schließlich ist hier ein kleines Birkenwäldchen oder ein Fleckchen Niederwald immer noch besser am Plage als nutzloses Gestrüpp, was sich sonst wohl von allein ansiedelt.

§ 2. Bei dem Fehler der ungünstigen Lage eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes sind im wesentlichen zweierlei Fälle mit ihren Unterarten ins Auge zu fassen. Einmal: die Lage kann nur relativ ungünstig sein, d. h. in Rücksicht auf die wirtschaftliche Zentrale, d. i. auf den Gutshof, oder sie kann abjolut ungünstig sein, d. h. ungünstig für jede landwirtschaftliche Benutzung.

Den **ersten Fall** glaube ich ziemlich kurz erledigen zu sollen, da er keine unabänderliche Tatsache darstellt, sondern häufig noch die Möglichkeit besteht, durch Verkauf, Austausch usw. diesen Mangel zu beseitigen. Immerhin sind vielleicht einige Worte darüber am Plage.

Die Ursache der relativ ungünstigen Lage ist eine zu große horizontale oder vertikale Entfernung vom Gutshofe. Im ersten Falle, das heißt also, wenn die Felder, Wiesen usw. zu weit ab vom Gute liegen, ist ein erheblicher Nachteil damit verknüpft, daß der Weg von und zu der Arbeitsstelle einen verhältnismäßig zu großen Bruchteil des Arbeitstages beansprucht. Dies Verhältnis gestaltet sich um so ungünstiger, je kleiner die so abgelegene Fläche ist. Wenn auch die Landwirtschaft, wenigstens insoweit sie mit

eigenem Gesinde arbeitet, glücklicherweise vielfach noch nicht auf den Standpunkt der Stundenlöhne gekommen ist, so muß sie doch auch die Zeit sorgfältig zu Rate nehmen und so ist es selbstverständlich, daß diese Flächen zuletzt und dann bei vorgeschrittener Zeit am flüchtigsten bestellt werden. Der Ertrag ist zumeist dementsprechend gering. Ein weiterer Übelstand ist darin zu erblicken, daß man angesichts der großen Entfernung auf die vorteilhaftere Zugkraft von Ochsen verzichten und zur Bestellung durch Pferde greifen muß.

Hier ist nun die Forstwirtschaft, als ein arbeitsparender Zweig der Bodenbenutzung bedeutend besser an ihrem Platze und vermag dem Boden unschwer eine höhere Rente abzugewinnen. Daß zu einer solchen oft gar nicht viel gehört, ersieht man aus der Schilderung derartiger Rodfelder — speziell im Vogtland — wie sie sich z. B. im Tharandter forstl. Jahrbuch Band 31 S. 17 und Band 53 S. 62 ff. findet.

Trotz anerkannten Fleißes und unausgesetzter Tätigkeit ihrer Besitzer waren diese Felder, und sind z. T. noch heute in einem so mangelhaften Zustand, daß sie trotz der angewandten hohen Samenmenge kaum den Samen als Ertrag brachten. Nach einer Reihe von Mißerfolgen bleiben dieselben schließlich jahrelang ganz ungenutzt und brach liegen. Darum ist es volks- und privatwirtschaftlich nur zu bedauern, wenn mancher Landwirt in einem zu zähen Beharren am Hergebrachten sich nicht zu einer eingreifenden Operation zu entschließen vermochte, die mit einem vielleicht schmerzhaften aber doch segensreichen Schnitt derartige krankhafte Auswüchse übel angebrachter landwirtschaftlicher Vergrößerungssucht vom gesunden Körper der übrigen Wirtschaft losgelöst und sie ihrer eigentlichen Bestimmung, nämlich wieder zu Wald zu werden, zurückgegeben hätte.

Der sächsische Forstfiskus hat sich unzweifelhaft ein großes und bleibendes Verdienst damit erworben, wenn er im Laufe der letzten Jahrzehnte besonders in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken Olsnitz und Plauen, sowie Freiberg und Marienberg viele derartige schlecht gelegene und darum auch schlecht bewirtschaftete Außenfelder und Ödlandereien durch Ankauf mit nachträglicher Aufforstung wieder in wahrhafte Werte produzierenden Boden verwandelt hat. Größer aber als der reine Geldnutzen wäre noch der Nutzen zu veranschlagen, daß er der bäuerlichen Bevölkerung mit dieser Maßnahme ein vorbildliches Beispiel gegeben hat, auf welchem Wege

den gänzlich veränderten Verhältnissen und der unbestreitbaren Notlage der Landwirtschaft mancherorts Rechnung getragen werden kann.

Denn wenn der Verkauf an den Staatsfiskus oder größere kommunale und dergleichen Körperschaften auch ein guter Nothbehelf war, so bleibt es eben doch nur ein Nothbehelf, ein Ausweg, der schon deswegen nicht in allen Fällen beschritten werden kann, weil sich nicht allerorts und nicht zu jeder Zeit derartige Käufer finden, die nicht aus der Notlage der Anbietenden einen Nutzen zu ziehen beabsichtigen. Und warum soll auch der Landwirt dauernd zu schwerfällig sein, ein derartiges Geschäft selbst zu machen, welches bei der stets steigenden Tendenz der Holzpreise doch vermutlich nicht zu den schlechtesten gehört?

In ähnlicher Weise, wie bei zu großer horizontaler Entfernung liegen die Verhältnisse für landwirtschaftliche Benutzung mißlich bei zu großer vertikaler Entfernung der Anbaufläche, d. h. also, wenn letztere wesentlich höher gelegen ist, als der wirtschaftende Hof, eine Tatsache, der wir auch oft im gebirgigen Gelände begegnen, wo die Dörfer in den wasserdurchflossenen und klimatisch milderen Tälern sich bergen, das Ackerland (im weitesten Sinne) sich aber auf den Hängen und Plateaus ausbreitet.

Nun sind aber alle diejenigen Lasten, die nach den Feldern usw. zu befördern sind, also vorwiegend Stall- und Mineraldünger und Sauche schwer, die Ladungen, die vom Acker nach der Scheune transportiert werden, also getrocknetes Gras und trockene Halmsrüchte, lose geschichtetes Kraut u. a. m. ungleich leichter.

Es ist also hier ein offenes Mißverhältnis insofern festzustellen, als die schweren Fuhrn bergauf, die leichten aber bergab geführt werden.

Wünschenswerter natürlich wäre gerade das umgekehrte Verhältnis, und eintreten würde dies bei Aufforstung des fraglichen Geländes.

Denn der Fuhrn, die nach dem Walde hin zu schaffen sind, gibt es gar wenige, falls man die benötigten Forstpflanzen auf der Aufforstungsfläche selbst erzieht, und die schweren Fuhrn, die ja hoffentlich dermaleinst nicht ausbleiben werden, haben sich sodann bergabwärts zu bewegen. Es wird also damit eine Schonung des Zugviehes, ein längeres Halten der ohnehin dann seltener benutzten Transportmittel und eine Ersparnis an Wegebau- und Unterhaltungskosten eintreten.

Der **zweite Fall**, nämlich der, daß die Lage eines Flächenstückes für landwirtschaftliche Benutzung eine **absolut ungünstige** ist, wird vorzugsweise seinen Grund in klimatischen Erscheinungen haben.

Erst im heurigen¹⁾ Frühjahr durchliefen die Tagespresse wieder Nachrichten aus vielen Orten des oberen Erzgebirges, Vogtlandes und Thüringer Waldes, daß man nunmehr nach beendeter Schneeschmelze daran gehen könne, Grummet, Hafer, Kartoffeln usw. zu bergen, die man im vorigen Herbst wegen verfrühter Fröste und Schneefälle nicht mehr hatte einbringen können.

Nur die ungewöhnliche Häufung dieser Tatsachen, nicht die Sache an sich, war es, die den Griffel sensationslüfterner Lokalberichterstatter in Bewegung setzte, denn in geringerem Maße wiederholt sich ähnliches Mißgeschick in derartigen rauhen Gebirgslagen Jahr für Jahr und wird nicht weiter beachtet, sondern mit dem Gleichmut der Gewöhnung als etwas Unabänderliches ruhig hingegenommen. Sind auch die Erträge derartiger Fluren an und für sich meist nicht gerade hoch, so berechnet sich doch mit den Jahren eine stattliche Summe von Werten, die da der Verächterung oder Vernichtung anheimfallen, und gerade wegen des ohnehin geringen Ertrages sind dann diese Verluste um so schmerzlicher, da sie dort einen größeren Prozentatz der Gesamtproduktion ausmachen werden. Darum ist die Landwirtschaft dajelbst nicht mehr zeitgemäß. Sie war es vielleicht früher, als unser Verkehrsnetz noch nicht die großartige Ausbildung und Entwicklung von heute hatte, als die Wirtschaft einer eng begrenzten und namentlich einer schwer zugänglichen Gebirgsgegend noch ein beinahe in sich abgeschlossenes Ganze bildete, und man daher genötigt war, ohne Rücksicht auf wirkliche Rentabilität das in der engeren Heimat gebrauchte Brot und Futter selbst zu produzieren — denn die letzten Spuren der selbstgenügsamen Einzelwirtschaft sind auch bei der hochentwickeltesten deutschen Volkswirtschaft noch gar nicht so lange allenthalben verschwunden — heute aber kann man mit gutem Gewissen dazu übergehen, jeweils nicht die für den Eigenbedarf notwendigen, sondern die am besten verkäuflichen Bodenprodukte zu erziehen, sofern nur die natürlichen Voraussetzungen für ihr Gedeihen gegeben sind. Und daß letzteres für die Holzpflanzen auch in verhältnismäßig rauhen Lagen zutrifft, beweisen die Fichtenbestände auf dem Ramme

¹⁾ 1906.

unseres Erzgebirges, auf welche dasselbe allen Anlaß hat, stolzer zu sein, als wie auf seine unter ihrem Schutze ein kümmerliches Dasein fristenden Ackerfluren.

Wenn auch nicht gerade ganz so schlecht, aber dennoch immerhin noch als ungünstig ist die Lage solcher Flächen zu bezeichnen, die nach Norden abgedacht sind. Unsere Feldfrüchte benötigen als kurzlebige Gewächse binnen Jahresfrist ein gewisses Quantum Wärme und Sonnenlicht, das ihnen auch unter sonst klimatisch leidlichen oder guten Vorbedingungen alsdenn fehlt.

Ganz anders die Holzpflanzen! Wenn man etwa von der lichtbedürftigen Lärche, Birke und Eiche, sowie vom Nieder- und Mittelwaldbetrieb absieht, so fühlen sie sich gerade dort am wohlsten, wo Licht und Sonne nur einen mäßigen Zutritt haben und der Boden nicht allzusehr ausgehagert wird. Vor allem Fichte und in zweiter Linie die Tanne, sogar die physiologisch etwas anders veranlagte Kiefer weisen auf nördlichen bis nordwestlichen Abdachungen das freudigste Wachstum auf. Möge man sich das einen Fingerzeig sein lassen und derartige Hänge zunächst mit für die Aufforstung ins Auge fassen, wenn die Landwirtschaft auf ihnen nicht mehr den gewünschten Ertrag abwirft.

Wiederum eine weitere Abstufung im mangelnden Genuß von Licht und Wärme bieten die Flurstücken, die ganz oder teilweise — im letzteren Falle besonders dann, wenn nach der Südseite hin — an Hochwald angrenzen.

Ist es bei der vorher geschilderten Lage namentlich der gleichmäßige Mangel von Sonne und Wärme, der die ausgesprochenen Nordlagen für landwirtschaftliche Benutzung ungeeignet erscheinen läßt, so ist es bei angrenzendem Hochwald mehr die ungleichmäßige Verteilung der genannten Wachstumsverbindungen, die den Wirtschaftsbetrieb zu einem schwierigen gestaltet. Denn im Schattbereich hoher Bäume, namentlich der Nadelhölzer, die ihre Blattorgane auch im Winter nicht verlieren, trocknet der Boden langsamer, als auf freier Fläche. Die erste Bestellung des Bodens wird dadurch schon ungleichartig, weiterhin entwickeln sich die beschatteten Gewächse nicht nur dürftiger, sondern auch langsamer, so daß der Zeitpunkt der Reife ein verschiedener und der Ertrag des Grenzstreifens in ziemlicher Breitenausdehnung stets ein magerer sein wird. Auch für das Trocknen von Gras, Futter und Getreide ist die ungleiche Besonnung störend.

Endlich mögen ja auch die herüberstreichenden Wurzeln durch Ausjaugen des Bodens ihren Teil am augenfälligen Minderertrag haben, obzwar gerade dieser Umstand wohl manchmal etwas überschätzt wird, und überdies das bürgerliche Gesetzbuch die Füglichkeit seiner Abstellung dem geschädigten Nachbarn an die Hand gibt.

Wenn nun aus den geschilderten Ursachen die landwirtschaftliche Rente solcher ungünstig gelegenen Flächen bis an oder wohl auch unter die Grenze der durchschnittlichen forstlichen Bodenrente herabsinkt, so wird sich ihre Aufforstung bei sonst günstigen Vorbedingungen zumeist sicher empfehlen, denn die Holzpflanzen sind gesellige Pflanzen, und Wald gedeiht am besten im Schutze von Wald.

Der Moraltheoretiker wird dem allerdings mit einer von seinem Standpunkt aus nicht unberechtigten Entrüstung entgegenhalten, daß man mit dieser Handlungsweise nichts weiter tut, als wie die Not, unter der man eben noch selber gekümpft hat, von sich ab und dem Nachbar zuzuwälzen, dessen Grundstück nun unter dem heranwachsenden Bestande zu leiden haben wird. Das ist freilich nicht wegzuleugnen, aber in wirtschaftlichen Fragen ist sich eben jeder selbst der nächste. Aber wer ein übriges tun will, mag ja immerhin — sofern nicht bei handtuchartig schmaler Form des eigenen Grundstückes dadurch zu viel Fläche verloren geht — längs der Grenze einen kleinen Streifen unangebaut liegen lassen, was sich nicht nur um des lieben Friedens willen, sondern auch von realeren Gesichtspunkten heraus empfiehlt. Denn wenn dann auch der Nachbar selber aufforsten will, so wird der eigene Bestand durch dichtere und dauerhaftere Bestattung und durch verbesserte Waldmantelbildung der Randbäume wirtschaftlich unabhängiger vom heranwachsenden Bestande des Nachbarn sein.

Als ungünstig ist die Lage für die Landwirtschaft dann endlich zu bezeichnen, wenn dieselbe an steilen Hängen betrieben wird. Abgesehen von den Schwierigkeiten der Zufahrt, deren ich in anderem Zusammenhange schon früher (Seite 28) gedachte, liegt hier als Folge der lockeren Pflugarbeit die Gefahr der Bodenabschwemmung und ebenso die der Verwaschung des Samens vor. Das gute Land wird von Gewittergüssen ins Tal geführt, die Steine werden herausgewaschen und bleiben liegen. Auch der Samen wird theils von der Fläche weggespült, theils dort zusammengeschwemmt, wo sich dem Wasserabfluß Hindernisse bieten, und die Folge ist eine dürftige und ungleichmäßige Pflanzendecke.

Hier ist schon die Holzsaat in Riefen insofern im Vorteil, als sie eine nach Fläche und Arbeitsaufwand geringere Bodenlockerung voraussetzt und sich zeitlich viel seltener wiederholt. Die unter solchen Verhältnissen aber eigentlich als Regel anzuwendende Holzpflanzung bietet den ersten der vorgenannten Vorteile in noch verstärkter Form.

Die steile Lage selbst ist dem Holzwuchs eher förderlich als hinderlich, insoweit man es nicht gerade mit einem sonnenbestrahlten Süd- oder Südwesthange zu tun hat, da sie Beschattung des Bodens mit vollem Lichtgenuß der übereinander, also nicht nebeneinander, sich anordnenden Kronen der Bäume in wohlthätiger Weise vereinigt.

Der letzte und

III. Fall,

der sich beim Vergleich der bislang bezogenen landwirtschaftlichen Bodenrente mit der zu erwartenden forstlichen Bodenrente ergeben kann, ist der, daß letztere voraussichtlich die erstere übertreffen wird. Da ja die forstliche Bodenrente — wie früher gezeigt — keineswegs hoch ist, so sind derartige Resultate an sich zwar betrüblich, das hindert aber nicht, daß sie wirklich vorkommen.

„Eine Umfrage¹⁾ über Verzinsung des in der sächsischen Landwirtschaft angelegten Kapitals in den Jahren 1893—98 hat ergeben, daß in einigen Wirtschaften mit Kapitalverlust gearbeitet wurde und eine durchschnittliche Verzinsung von nur 1,66 % erreicht wurde, (Jahresbericht des Landeskulturrates über die Landwirtschaft im Königreiche Sachsen). Wenn auch der Wert derartiger Umfragen mitunter etwas problematisch ist, so leistet anderseits doch der Ruf des ihre Resultate veröfentlichenden Organs eine gewisse Gewähr“.

In allen diesen Fällen wird die Antwort vom logischen Standpunkte aus ziemlich klar liegen: Die Aufforstung ist dann unbedingt zu empfehlen. Voraussetzung bleibt allerdings auch hier, daß dem Besitzer seine sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, diese lange Zeit zinslose Ausgabe auf sich zu nehmen. Aber auch wenn er das nicht von vornherein beabsichtigt, und etwa die Absicht hat, die Fläche späterhin an einen größeren Waldbesitzer zu verkaufen, so wird man immer noch zum Verkauf im aufgeföresteten Zustande

¹⁾ Charakter forstliches Jahrbuch Band 53, S. 11.

raten können. Denn es ist eine anerkannte Tatsache, daß der Bauer unter Zuhilfenahme von Familienmitgliedern und Gesinde namentlich in der Zeit, wo für letzteres wenig Feldarbeit mehr vorliegt, billiger kultiviert, als dies im Großbetrieb mit ausschließlich zu diesem Zwecke angeworbenen Leuten möglich ist. Die Differenz zwischen dem Marktpreis, oder richtiger dem berechneten Preis für die Flächeneinheit aufgefórsteten Landes und dem geringeren eigenen Selbstkostenpreis verbleibt ihm dann immer noch als Gewinn.

Selbstverständlich ferner möchte es wohl noch erscheinen, daß auch in diesem dritten und letzten Fall, vor der endgültigen Entscheidung über die Frage, ob aufzufórstet ist oder nicht, eingehend erwogen wird, ob etwa irgendwelche zufällige Umstände der Art, wie solche im ersten Fall (Seite 16) als der landwirtschaftlichen Bodenrente förderlich Erwähnung gefunden hatten, dieselbe im vorliegenden Fall auch nur vorübergehend heruntergedrückt hatten, ob also die Tatsache der ungenügenden landwirtschaftlichen Bodenrente auch wirklich eine dauernde ist und bleiben wird.

Endlich muß man, wie das ja bei jeder Auffórstung nötig ist, sich darüber klar werden, daß durch die Hochwaldanzucht nicht anliegendes eigenes landwirtschaftliches Gelände oder dasjenige von Nachbarn, denen gegenüber man zu billiger Rücksichtnahme sich verpflichtet glaubt, in seiner Ertragsfähigkeit beeinträchtigt wird.

Schlusswort zum ersten Teil.

Im Vorstehenden hoffe ich, wenn auch nur andeutungsweise, aber vielleicht doch so, daß diese Andeutungen wenigstens eine gewisse Grundlage für eigene weiter daran zu knüpfenden Beobachtungen und Betrachtungen geben mögen, einmal die charakteristischen Unterschiede der Forst- und Landwirtschaft, die je nach Auffassung und nach persönlichen Verhältnissen sich teils als Vorzüge und teils wohl auch als Nachteile hinstellen mögen, dargetan zu haben; sowie alsdann die mutmaßlichen Erfolgsaussichten der Auffórstung auf solchen Flächen einigermaßen klargelegt zu haben, die für die landwirtschaftliche Benutzung als minderwertig oder als ungünstig gelegen zu bezeichnen sind.

Damit glaube ich aber auch die Aufgabe, die mir dabei vorschwebte, — wenn auch nicht der Ausdehnung so doch dem Zwecke nach — völlig erfüllt zu haben, und ich möchte mich vor allem be-

stimmter Ratschläge darüber gänzlich enthalten, ob und wann in jedem einzelnen Falle, der eine gewisse Ähnlichkeit mit den von mir angeführten Beispielen aufweist, zur Aufforstung zu verschreiten sei.

Die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse sind ja so mannigfacher und mitunter so verwickelter Art, daß hier eben nur unter eingehender Berücksichtigung aller mitwirkenden Umstände von Fall zu Fall entschieden werden kann, und daß auch dann oft die Sache noch nicht klar liegt, und persönliche Neigung bisweilen noch den letzten Ausschlag geben muß bei der Wahl zwischen Wald und Feld.

Ich würde meine Aufgabe vielmehr schon völlig damit erfüllt sehen, wenn ich auf der einen Seite begründete Zweifel über die Zweckmäßigkeit der weiteren landwirtschaftlichen Benutzung derartiger minderwertiger oder ungünstig gelegener Flächen geweckt und auf der anderen die Neigung zu ihrer Aufforstung bestärkt hätte!

Zweiter Teil.

Wie ist bei der Aufforstung mindertwertiger oder ungünstig gelegenen Flächen seitens des Kleinbesitzes zu verfahren?

Der zweite Teil des gestellten Themas verlangt eine Antwort auf die Frage, wie bei der Aufforstung unter Beachtung des Kleinbesitzes zu verfahren sei. Diese Aufgabe läßt sich zwanglos in zwei Unterfragen zerfällen, nämlich einmal, „welcher Art sind die waldbaulichen Maßnahmen, die für die Aufforstung in Betracht kommen“ und sodann, „welcher Art sind die Maßnahmen der Verwaltung, also: Wie läßt sich diese letztere unter Einbeziehung von Forsteinrichtung, Forstschutz forstlicher Betriebsführung usw. am zweckentsprechendsten organisieren“.

1. Waldbauliche Gesichtspunkte.

Die erste Frage läßt sich verhältnismäßig kurz erledigen, denn die waldbaulichen Maßnahmen selbst sind auf kleinem Flächenstück eigentlich ganz dieselben wie im großen, sofern man nur hier wie dort den gleichen Zweck, nämlich möglichst sichere, schnelle, billige und volle Bestockung des Bodens mit einer ihm zusagenden Holzart erreichen will.

Weil es nun eben für den Kleinbesitz keinen anderen Waldbau gibt, als für den Großbesitz, glaube ich auch, dessen Vorschriften über Auswahl der Holzart, Ausführung von Pflanzung und Saat und Wahl zwischen beiden, Pflanzenerziehung, Kulturpflege, Zeit der Vornahme aller genannten Maßregeln usw. hier füglich übergehen zu können, und die Orientierung darüber dem Studium waldbaulicher Lehrbücher, die für den Klein- und Großbesitz ja gleichermaßen Geltung haben, zuweisen zu sollen.

Die einzigen Unterschiede liegen nur etwa darin, daß man es im vorliegenden Falle nicht mit der Wiederbegründung schon vorhandenen gewesener Bestände auf altem Waldboden zu tun hat, sondern

mit der Neubegründung solcher auf bisherigem Nichtholzboden. Ferner darin, daß im schon bestehenden nachhaltig bewirtschafteten und technisch gut eingerichteten Großbetriebe, wo schon seit Langem jährlich geregelte und annähernd gleich bleibende Abtriebs- und Zwischennutzungen eingehen, das früher einmal aufgewandte Kapital nunmehr jährlich seine normale Verzinsung bringt. Ein solcher Wald ernährt sich also sozusagen selbst, und sein Besitzer wird nie ganz der Einnahme aus ihm entbehren. Nicht so bei der Neuaufforstung. Hier liegt erstmalig ein großer Zwischenraum zwischen dem Kapitalsaufwand und dessen Verzinsung. Der vermögenskräftige Großbesitzer wird — so nimmt man es wenigstens an — eher in der Lage sein, den mindestens doch 20 Jahre lang gänzlich fehlenden, und dann bis zum Abtrieb nur aus den Zwischennutzungen zunächst recht spärlich fließenden Zinsgenuß entbehren zu können. Der Kleinbesitzer hingegen wird vielmehr sich genötigt sehen, auch unter Benutzung forsttechnisch vielleicht nicht ganz einwandfreier Maßregeln diese zinslose Zeit möglichst abzukürzen und ungefährdet zu überstehen. Während z. B. im sachgemäß verwalteten Großbetriebe die Waldgrasentnahme in den Kulturen lediglich eine Maßregel des Schutzes gegen Überlagerung und Erstickung der jungen Pflanzen sein soll und deshalb keinesfalls länger, als unbedingt nötig, ausgeübt werden darf, wird man es dem Kleinbesitzer nicht verargen können, wenn er der Not gehorchend, dieser Maßregel den Charakter einer wirklichen Nutzung beilegt, und sie solange als möglich auszuüben trachtet. Zu diesem Zwecke wird eine nicht zu enge Pflanzung — nicht über 60⁰⁰ Pflanzen pro ha — den Vorzug verdienen. Selbstverständlich muß das Gras vorsichtig mit Sichel oder kurzer Sense geschnitten werden. Daß ein Beweiden der Fläche absolut unzulässig ist, braucht wohl nur deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil durch diese Art der Grasnutzung noch in Süddeutschland und Österreich alljährlich ein nicht wieder gut zu machender Schaden angerichtet wird.

Was nun die Beschaffung des nötigen Pflanzenmaterials anlangt, so gilt es im schon bestehenden und größeren Wald eigentlich als Regel, daß selbige an Ort und Stelle in eigener Regie erzogen werden, da man dort einen namhaften und sich Jahr für Jahr annähernd gleichen Bedarf an solchen hat. Nur in Ausnahmefällen, vor allem wenn die eigenen Erziehungsstätten einmal mißlungen sind, wird man dort auf größere Pflanzenankäufe bedacht

sein. Dies Verfahren hat für den Großbetrieb finanzielle und waldbauliche Vorzüge, wird sich aber gleichwohl nicht ohne weiteres auf den Kleinbesitz und auf gänzlich neue Waldanlagen übertragen lassen. Zum ersten deshalb, weil hier der Pflanzenbedarf ein völlig unvermittelt, sozusagen überraschend herantretender, aber dafür nur einmaliger Bedarf ist. Sodann, weil hier bei mangelnder Kenntnis der technischen Vorbedingungen zur Anlage eines Pflanzenkampfes die Gefahr nahe liegt, daß er einerseits bei zu großer Sparsamkeit gänzlich mißlingt, andererseits aber bei zu kostspieliger Anlage die Pflanzen unverhältnismäßig teuer werden und daß somit durch den mit Zinseszinsen behafteten Nachwert der so begründeten Kulturen der Abtriebsertrag des Bestandes dereinst ungebührlich belastet wird. Endlich verfließen bis zur Erziehung von Saatkamp- oder ver- schuldeten Pflanzen noch ein bis vier Jahre, um welchen Zeitraum dann die Aufforstung eben noch hinausgeschoben werden muß, was gegebenen Falles immerhin schon einen beträchtlichen Verlust in sich schließen kann.

Der Landwirt in kleinen Verhältnissen wird deshalb genötigt sein, aus der Not eine Tugend zu machen, von eigener Pflanzen- erziehung abzusehen und seinen Pflanzenbedarf durch Kauf zu decken. Die Möglichkeit dazu ist ja reichlich geboten. Die auf sächsischen Staatsforstrevieren verkäuflichen (oft beträchtlichen) Pflanzenmengen werden alljährlich in der Leipziger Zeitung dem kauflustigen Publikum bekannt gegeben, und auch die bekannten Pflanzenerziehungs- und Verkaufsanlagen Norddeutschlands (vornehmlich in Halstenbeck) ge- nießen mit Recht einen Weltruf.

Zwecks sachgemäßer Beaufsichtigung der Ausführung von Forst- kulturen bei Privaten sind die sächsischen Staatsforstverwaltungen angewiesen, auf Ansuchen und nach Möglichkeit ihre Beamten gegen eine feste und mäßige Auslösung zur Verfügung zu stellen, und auch in anderen deutschen Staaten bestehen ähnliche, entgegenkommende Bestimmungen¹⁾.

Vornehmlich dann, wenn man aus irgendwelchen Gründen die Holzsaat anwenden will, kommt als ein Mittel, dem Boden

¹⁾ Auch die landwirtschaftlichen Vereine können hinsichtlich der Aufforstung viel Gutes stiften, und sie tun das z. B. auch, namentlich was die den Klein- besitzer oft drückenden ersten Anlagekosten betrifft. So werden z. B. schon seit längerer Zeit den Besitzern von bäuerlichen Gütern unter 1200 Steuer- einheiten die Ankaufskosten für Holzpflanzen durch die landwirtschaftlichen Kreisvereine aus der Staatskasse zurückerstattet.

noch einen letzten landwirtschaftlichen Ertrag abzugewinnen und so die Kosten der Aufforstung etwas herabzumindern, die Möglichkeit in Frage, mit dem Holzjamen zugleich Getreide auszusäen. Als Vorbedingung möchte allerdings dabei gelten, daß die letzte Düngung nur 2, höchstens 3 Jahre zurückliegt. Es ist dies ein Verfahren, welches beim Anbau noch nicht ganz ausgezogener landwirtschaftlicher Böden der sächsischen Forstfiskus in größerem Maßstabe gelegentlich der Aufforstung von Ankaufslächen im Vogtland, im Marienberger Forstbezirk und in der sächsischen Schweiz (Hohnsteiner Revier) angewandt hat. Auch in Verbindung mit der Holzpflanzung kann der Halmfruchtmischbau ausgeübt werden, wenn zwar nur in selteneren Fällen, nämlich dann, wenn nicht gar zu arg verraute Schlagflächen vorliegen, auf denen die Stöcke sorgfältig gerodet worden sind, oder wo es sich um den Holzanbau auf bisherigen Nichtholzbodenflächen handelt, die nicht allzu ärmliche Bodenverhältnisse aufweisen.

Diese Anbauform hat neben dem Geldertrag noch einen nicht zu unterschätzenden waldbaulichen Vorzug insofern, als sich im Schutze der Halmfrüchte, und unter Mitgenuß der gründlicheren Bodenvorbereitung die Holzsaat ungleich besser entwickelt, als wie bei der Freisaat. Namentlich wird das so verderbliche Frostziehen der Keimlinge auf ein ganz geringes Maß beschränkt und der Unkrautwuchs auf der Fläche zurückgedrängt.

Je nachdem man nun das größere Gewicht auf den einmaligen Geldertrag oder auf die Schutzwirkung der Fruchtbeisat legt, wird man sich unter sonst gleichen Verhältnissen für Roggen bez. Hafer oder Waldkorn entscheiden. Erstere Getreidearten haben mitunter den Vorteil eines etwas höheren Ertrages, beim Waldkorn, als bei einer zweijährigen Halmfrucht tritt die schützende Wirkung neben dem Ertrag mehr in den Vordergrund. Namentlich wird sich bei letzterem die Ausbeute an Stroh verringern, da man angesichts der unter- und zwischenständigen 2jährigen Holzpflanzen höhere Stoppeln belassen muß.

Zur näheren Erläuterung des Verfahrens, wie in Sachsen derartige Fruchtsaaten und Mischbaue begründet wurden, verweise ich z. B. auf diesbezügliche Notizen im Tharandter forstlichen Jahrbuch Band 53 Seite 79 und bez. der Miteinsaaten von Waldkorn auf Band 55, S. 199 sowie auf den Bericht über die 49. Versammlung des sächsischen Forstvereins, Seite 114 und 126 ff.

Auszugsweise sei aus den angeführten Literaturnachweisen insbesondere hervorgehoben:

Die Verbindung der Waldkornsaat mit Holzpflanzung ist neuerdings in größerem Umfange und mit gutem Erfolge in der sächsischen Lausitz angewandt worden. Das hierbei beobachtete Verfahren ist in der Hauptsache das Nachstehende: Im Frühjahr unmittelbar vor der Holzpflanzung wird das Waldkorn mittels Handjaat breit und dünn ausgesät. Die Saatgutmenge richtet sich danach, ob der Bodenzustand das Aufgehen aller oder nur eines Teils der Körner erwarten läßt, und kann zwischen 30 bis 50 kg¹⁾ für das ha schwanken. Zur Bodenlockerung genügt bei nicht sehr verkrümeltem Boden oft schon ein leichtes Behacken oder günstigsten Falls auch nur ein Übereggen der Saatfläche. — Alsdann wird das Korn untergehackt, oder auch wieder nur übereggt und die Holzpflanzung in der gewöhnlichen Art vorgenommen.

Über die Verbindung des Waldkornbaues sowie auch des Anbaues von Sommergetreide mit der Holzsaat liegen ausgedehnte und zur Nachahmung recht ermunternde Erfahrungen in Sachsen aus dem Erzgebirge vor, so aus der Frauenstein-Dippoldiswalder und Seydaer Gegend. Nachdem im Frühjahr das Waldkorn oder die Sommerfrucht (vielfach Hafer) eingebracht war, erfolgte die Einsaat des Fichtensamens streifenweise mit der Hand oder einer beliebigen Sämaschine. Vollsaat des Holzsamens ist weniger rätlich, da die Pflege derartiger Saaten späterhin erschwert ist. Wenn man lediglich die Bestockung der Fläche ins Auge gefaßt hat, und nicht die Absicht hat, daselbst später Pflanzen zu weiterer Verwendung auszustechen, genügt bei leidlichen Bodenverhältnissen, wo ein gutes Aufgehen des Holzsamens zu erhoffen ist, schon ein sehr geringes Samenquantum. Man ist mit gutem Erfolg schon unter 4 kg, ja sogar bis auf 2 kg für das ha zurückgegangen.

Mitunter hat man auch Hafer und Waldkorn zusammen gesät, nach Ausaat des Hafers wurde zunächst geeggt, dann das Waldkorn eingebracht und abermals geeggt, hierauf die Furchen für die Einsaat des Fichtensamens in der oben beschriebenen Weise gezogen.

¹⁾ Nimmt man an Stelle von Waldkorn Hafer oder Sommerroggen, so erhöht sich natürlich die Menge des Saatgutes, immerhin ist auch dann dünn zu säen, 150 kg Hafer oder 80 kg Sommerroggen dürften in den weitaus meisten Fällen genügen.

Der Hafer wurde dann im ersten, das Waldkorn im folgenden Jahre geschnitten.

Die spätere Behandlung des Mischanbaues ist bei der Verbindung mit der Holzpflanzung die gleiche, wie bei derjenigen mit der Holzsaat. Das Waldkorn bleibt im ersten Jahre niedrig, bestockt sich aber oft sehr dicht und bildet eine 10 bis 20 cm hohe, mitunter sehr filzige Decke, die kein Unkraut durchläßt, und auch gegen Wildverbiß schützt. Im 2. Jahre treibt es bis 1,5 m hohe Halme und reift etwa 14 Tage nach dem Sommergetreide, im Flachland also um Anfang August. Bei der Ernte leistet die Mähmaschine gute Dienste, da man mit ihr die Schnitthöhe in Rücksicht auf die unterständigen Holzpflanzen besser regeln kann, als mit der Sense. Nach dem Schneiden wird es am besten so gleich gebunden, und außerhalb der Kulturen in Büppen zum Trocknen aufgestellt.

Um noch ein Wort über die Gelderträge zu sagen, sei zunächst erwähnt, daß dieselben naturgemäß sehr schwankend sind, in der Lausitz hat man solche von 30 bis 50 Mk. für das Hektar bei einem durchschnittlichen Körnerertrag von etwa 12 Zentner erzielt. In den unwirklichen Hochlagen des Erzgebirges hat man selbstverständlich nicht die gleich günstigen Resultate gehabt, immerhin ist man auch dort auf einen durchschnittlichen Reinertrag von 20 Mk. auf das ha oft gekommen.

Soweit die Auswahl der Holzart in Frage kommt, geben die anerkannten Regeln des Waldbaues hier zunächst die rein technischen Gesichtspunkte an die Hand, von denen sich auch der Kleinbesitzer natürlich nicht wird losmachen können. Nur insoweit dieselben einen gewissen Spielraum bieten, wird er allerdings dann neben den technischen Gesichtspunkten auch noch wirtschaftliche Rücksichten in den Vordergrund stellen können. Und in letzterer Beziehung wird er noch viel mehr als der finanziell günstiger gestellte Großbesitzer den Wunsch hegen müssen, Holzarten anzubauen, die — vielleicht sogar auf Kosten der Höhe des Ertrages — doch ein zeitigeres und öfteres Eingehen von Nutzungen ermöglichen. Theoretisch wären diese Forderungen am leichtesten zu erfüllen beim Nieder- und Mittelwaldbetrieb, doch kann man gleichwohl hierzu nicht bedingungslos raten¹⁾, weil diese Waldformen zu viel Brennholz

¹⁾ Vergl. jedoch für gewisse Fälle die Anmerkung zu Seite 12 und die entsprechenden Ausführungen zu Seite 12/13.

erzeugen. Da dessen Preise aber zufolge Ausbreitung des Kohlenhausbrandes lange nicht so gestiegen sind und steigen wie die Nutzholzpreise, vielmehr eher Neigung zum Stillstand oder örtlichem Rückgang haben, so wird die zwar häufig eingehende Rente doch gar zu gering sein, namentlich, da die Aufbereitung geringwertiger Sortimente unverhältnismäßig hoch mit Werbekosten belastet ist. Eine Ausnahme freilich möchte ich gelten lassen für solche Flächen, die zu klein sind, um vorteilhaft mit Nadelholz angebaut zu werden. Hier ist der Niederwald ganz am Platze, und hier möge sich auch der Landwirt nicht durch die im Großbetrieb vielfach gegen diese Betriebsform bestehende Abneigung aufstutzig machen lassen, denn der Bauer, der oft Betriebsunternehmer und Holzhauer in einer Person ist, oder doch das Holzgewinnungsgeschäft im kleinen viel sorgfältiger überwachen kann, wird aus dem Niederwald sicher manche gute Nutzstücke und Wirtschaftshölzer dort noch gewinnen, wo der schablonenhafte arbeitende Großbetrieb alles ausfallende Material in Langhausen oder ähnliche Brennholzsortimente aufbereitet. Überdies bietet der Niederwald auf derartigen kleinen inmitten der landwirtschaftlich bebauten Fluren gelegenen Flächen noch den Vorteil, daß er diese weniger verdämmt, als der Hochwald ¹⁾.

Ebenso kann man von der Anlage von Eichenschälwald, der noch vor gar nicht zu weit zurückliegender Zeit — günstige (das heißt warme) klimatische und zusagende Bodenverhältnisse vorausgesetzt — oft als ideale Form für den Kleinbetrieb erschien, heutzutage nur ebenso sehr warnen, wie man ehemals dazu anraten konnte. Denn in Rücksicht auf das weitere Gedeihen unserer hochentwickelten deutschen Lederindustrie steht in absehbarer Zeit gar nicht zu erwarten, daß sich seine Rente dadurch wieder heben könnte, daß der jetzige Finanzzoll auf Quebrachholz zu einem wirkamen Schutzoll umgebildet wird.

Für kleinere Verhältnisse könnte man etwa noch die Weidenhegeranlage empfehlen, doch sind wirklich günstige Lagen für dieselbe

¹⁾ Daß überdies gerade der Niederwald in hervorragender Weise geeignet erscheint, den jagdlichen Wert der Dorfflur und damit den Jagdpachtzinsling zu heben, möge nur ganz nebenbei erwähnt werden. Bei dem Wert, den aber die Jagdnutzung besonders in der Nähe wohlhabender Großstädte zurzeit erreicht hat, erscheint ein Hinweis darauf doch vielleicht nicht ganz überflüssig.

nicht gerade häufig, außerdem scheint der Ertrag zeitweise durch Schädlinge aus der Klasse der Blattkäfer ernstlich gefährdet. (S. Judeich-Mißsche, Lehrbuch der Forstinsektenkunde S. 596 ff.)

In der Nähe kaufkräftiger Städte würde die Anzucht von Christbäumen und auf steinigten Halden und Hängen die von Pflingstbirken bisweilen einen guten und schnellen Ertrag geben können, doch ist bei solchen Anlagen zu beachten, daß sie wegen Kostbarkeit und leichter Transportfähigkeit der Ware dem Frevel in ganz hervorragendem Maße ausgesetzt sind. Es ist also oft ein gewisses Risiko mit derartigen Anlagen verbunden, zu dessen Einschränkung dann nach Befinden hohe Unkosten für ihren Schutz gegen Diebstahl auflaufen werden.

Auf die Bedenken, die der Laubholzhochwaldzucht da entgegenstehen, wo diese nicht Erfordernis, sondern nur wahlweise möglich ist, habe ich schon an früherer Stelle und in anderem Zusammenhang (Seite 12/13) hingewiesen. Ich brauche daher hier nur zu wiederholen und etwas weiter auszuführen, was ich dort schon sagte, daß nämlich für die Aufforstung auch kleiner Flächen in Mittel- Nord- und Ostdeutschland in erster Linie Nadelhölzer in Frage kommen, vor allem Fichte und Kiefer, daneben vielleicht auch die Weymutskiefer. Mit den Wachstleistungen letzterer Holzart hat man namentlich bei Aufforstung geringwertiger Ländereien im Vogtland, auf herabgekommenen Tonschieferböden und in Lagen, in denen die gemeine Kiefer teils infolge von Schütte, teils von Insektenbeschädigungen oder aus sonstigen Gründen zu versagen pflegte, gute Erfahrungen gemacht. Besonders gilt dies für Mischanbau mit Fichte (Tharandter forstl. Jahrbuch Bd. 53, S. 80). Jedenfalls muß man ihr den Vorteil zuerkennen, daß sie Raschwüchsigkeit und Genügsamkeit der gemeinen Kiefer mit schnellerer und dauernderer Bodenbedeckung vereint. Leider sind größere Holzmassen bei uns noch nicht auf den Markt gekommen, sodaß ich mich eines Urteiles über die mutmaßliche Preisbildung bei Verkauf größerer Posten enthalten muß, und höchstens verzeichnen kann, daß z. B. in Bayern (nach Wappes, Forstwissensch. Centralblt.) die Gelderträge teilweise recht befriedigende waren. Jedenfalls kann man als eine Regel, die aller Voraussicht nach ernstliche Mißerfolge ausschließt, die aufstellen, daß, wo der Boden und die Größe der Fläche es gestattet, der Anbau der Fichte für unsere Verhältnisse unbedingt den Vorzug verdient, da diese Holzart in jedem Lebensalter die beste

Verwendungsmöglichkeit aufweist, und sie somit den schlankesten Absatz gewährleistet.

Daß man dieselbe nicht rein anbaut, sondern ihr zum Schutze gegen die mancherlei Gefahren des reinen Bestandes, in der Ebene Kiefer, in gebirgiger Gegend etwa Tanne und Lärche beimengt, wie letzteres bei Aufforstung der ausgedehnten hochgelegenen Felder geschah, die der sächsische Forstfiskus zum Seydaer Revier angekauft hat, läßt sich gewiß empfehlen. (Vergl. auch den Bericht über die 49. Versammlung des sächsischen Forstvereins Seite 112.) Namentlich an den sturmgefährdeten Westrändern wird jede derartige Beimischung gute Dienste leisten.

Der Nadelholzwald besitzt weiterhin für den kleinen Landwirt noch den großen Vorteil, ein Lieferant von Bodenstreu zu sein. Nun möchte ich zwar mit aller Energie den Verdacht von mir abwälzen, als ob ich dieser mit vollem Recht beim rationellen Forstwirt arg verpönten Nebennutzung auch nur irgendwie das Wort reden wollte. Von der Verwerflichkeit ihrer öfteren und schonungslosen Ausübung bin auch ich völlig überzeugt. Aber andererseits ist es Pflicht eines mit den realen Verhältnissen rechnenden Wirtschaftspolitikers, die Dinge nicht so zu betrachten wie sein sollten, sondern wie sie eben — wenn auch „leider“ — tatsächlich liegen. Und da muß man, wenn auch mit Bedauern, heutzutage eben oft doch anerkennen, daß das Gedeihen mancher kleinbäuerlicher Wirtschaft, so wie letztere zurzeit noch betrieben wird, (namentlich in den flachen nördlichen Landstrichen unserer engeren Heimat) an die Benutzung von Waldstreu gebunden erscheint. Daß man anderwärts auch ohne solche auskommt, und daß sich deshalb schließlich wohl jede Wirtschaft von dieser zweifelhaften Stütze los machen kann, ist eine Tatsache, deren Erörterung hier zu weit abführen würde.

So viel steht aber fest, daß aus der Streunutzung auch bei rationeller Ausübung, die sich nur auf seltene periodische Entfernung der unzersehten oberen Rohhumusmassen beschränkt, sich nicht zu unterschätzende Gelderträge in Bar oder in natura ziehen lassen, und daß man ein solches Verfahren noch am ehesten dem Kleinbesitz nachzusehen vermag. Denn dieser gerade ist mitunter doch gezwungen, den frühzeitigen Eingang irgendwelcher Erträge der einwandfrei und rationell geführten Forstwirtschaft vorzuziehen. Denn es läßt sich weder bestreiten noch beklagen, daß kleiner Privatwaldbesitz und großer Staatswaldbesitz doch etwas verschiedentliche

wirtschaftliche Ziele und Aufgaben zu erfüllen haben. Die letztere Wirtschaftsform ist eben mehr Selbstzweck, die erstere hingegen wird sich nur selten über den Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes herausheben, und muß dieser Tatsache Rechnung tragen.

Bei der möglichen Aufforstung mit Kiefern muß noch des Umstandes gedacht werden, daß diese in der ersten Generation auf ehemaligen Feldflächen vom beginnenden Stangenholzalter an trotz anfangs freudigen Wachses schließlich oft gänzlich versagt. Die Bestände werden rasch lückig zufolge Angriffs des Wurzelpilzes (*Polyporus annosus*). „Trotz zahlreicher Beobachtungen und wissenschaftlicher Untersuchungen der Lebens- und Schädigungsweise des Pilzes ist die forstliche Praxis in der Abwehr des Schädlings nicht weiter gekommen, und steht besonders beim Anbau ehemaliger Feldflächen der auf diesen mit ziemlicher Sicherheit zu erwartenden Wurzelsäule hilflos gegenüber.“ (Königl. sächs. forstliche Versuchsanstalt.)

Unter den mancherlei Vermutungen, die das ungemein häufige und bösertige Auftreten dieses Schädlings zu erklären versuchen, ist neuerdings auch wieder die Annahme aufgetaucht, daß genannter Mißstand durch die sehr langsam sich zersetzenden Reste früher auf das Feld gebrachten Stalldüngers begünstigt werde¹⁾. Wie gesagt: Es ist dies vorläufig noch eine Vermutung, aber sie hat mancherlei Gründe für sich und ist deshalb nicht schlechterdings von der Hand zu weisen.

Es wird deshalb mindestens einem Gebote kluger Vorsicht entsprechen, wenn man — soweit waldbaulich angängig — auf dergleichen alten Feldflächen die Anzucht der Kiefer — zum mindesten in reinem Bestande — vermeidet.

Erscheint sie aber als die einzige dem Standort entsprechende Holzart, so wird man gut tun, das betreffende Feld — nach Befinden unter Zuhilfenahme von Mineraldünger — bis zum äußersten Maße landwirtschaftlich auszunutzen, damit ein möglichst vollkommenes Aufgebrauchtwerden des Stalldüngers gewährleistet wird.

Wenn irgend tunlich, wird man auch dann noch Mischbau von Kiefer und Fichte oder dergleichen anwenden. Denn da erstere dem Feinde erst im beginnenden Stangenholzalter erliegt, wird

¹⁾ Bergl. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1906 III. Heft.

sie auch schlimmsten Falles bis dahin für die Mischholzart ein gutes Treib- und Füllholz sein, und letztere vermag dann immer noch in die etwa entstehenden Lücken erfolgreich einzuwachsen. (Vom rein waldbaulichen Standpunkte aus würde sich vielleicht eine Mischung mit Laubholz als noch besser empfehlen, da auch die Fichte auf solchen Böden nicht völlig gegen die Rotfäule gefeit erscheint, immerhin bietet sie den Vorteil, daß sie auch bei notwendig werdendem Abtrieb im Stangenholzalter eine größere Nutzbarkeit bietet, als die erst im höheren Alter und in stärkeren Sortimenten gut verwertbare Kiefer.)

2. Gesichtspunkte der Bewirtschaftung, der Forstbetriebsführung usw. und zwar:

a) Einzelbetrieb oder genossenschaftlicher Zusammen- schluß?

Hinsichtlich der ganzen Fragen der Bewirtschaftung, Forstbetriebsführung und Forstverwaltung und des Schutzes gibt es nun 2 Wege für den Kleinbesitz. Entweder der Landwirt kann alle derartigen Maßnahmen jeweils selbständig und ohne Rücksichtnahme auf nachbarliche bewaldete oder noch aufzuforstende Grundstücke durchführen. Oder er kann dieselbe in mehr oder weniger gebundenem Einverständnis bzw. Zusammenwirken mit dem oder den Nachbarn bewerkstelligen.

Die zuzweit genannte Form (des gemeinsamen Vorgehens) zerfällt wieder in 2 Unterarten, nämlich die, daß einmal die betreffenden Grundstücksbesitzer die ganzen Verwaltungs- usw. Geschäfte nach einem gemeinsamen Plane selbst erledigen, oder zum anderen, daß sie deren Besorgung durch geeignete, von ihnen frei gewählte Mittelspersonen ausführen lassen. Das letztere Verfahren wird namentlich dann in Frage kommen, wenn die Anzahl der zu solcher gemeinsamen Bewirtschaftung vereinigten Grundstücke so groß ist, daß eine Übersicht über die ganze Wirtschaft dem Auge des Nichtfachmannes erschwert wird. Denn ganz besonders unter dieser letzten Voraussetzung wird sich eine solche „Beförderung“ — worunter ich hier nur die gemeinsame freiwillige Zuhilfenahme eines Technikers verstanden haben will — lohnend gestalten.

Im übrigen wäre noch hervorzuheben, daß der 2. (Haupt-) Fall, nämlich der des genossenschaftlichen Zusammenschlusses mit

den Nachbarn in irgend einer Form, — sei es mit oder ohne fachmännischen Beirat — stets dort, wo er überhaupt möglich ist, den Vorzug verdient. Denn wie ich schon an anderer Stelle hervorzuheben Veranlassung nahm, ist das vorteilhafte Gedeihen des Waldes immer an eine gewisse Größe der von den Bäumen eingenommenen Fläche gebunden, da nur Bestandeseschluß das Höhenwachstum günstig anregt und astreines langschäftiges Nutzholz verspricht. Bei kleiner Fläche hingegen stellen die Randbäume einen verhältnismäßig zu großen Bruchteil sämtlicher Einzelbäume dar, desgleichen mangelt dem kleinen Bestande auf freier Fläche der im geschlossenen Wald sich von selbst ergebende Schutz gegen Wind und Sonne. Ebenso ist das wirtschaftliche gute Gedeihen, d. i. die Rentabilität des Waldes zwar nicht allemal abhängig von seiner Größe, aber über jeden Zweifel erhaben ist doch die Tatsache, daß in der Waldwirtschaft viele Schattenseiten des bureaukratisch zugeschnittenen Großbetriebes weniger, dessen wenige Lichtseiten dafür aber stärker in Erscheinung treten, mit einem Worte „daß der Wald eine Form der Bodenbenutzung ist, für die der — und bez. die für den — Großbetrieb entschieden besonders geeignet erscheint. „In den in der Gemengelage befindlichen Parzellenswaldungen ist die Bestandesgründung erschwert (Beschattung vom „Nachbarwald her, Traufe), wird durch den Abtrieb des Nachbarbestandes dem Winde Eingang verschafft, der Fällungsbetrieb, so wie der Holztransport und die Abwehr von Insekten beeinträchtigt, „ist die Entwendung von Waldprodukten schwer kontrollierbar und „sind Grenzstreitigkeiten an der Tagesordnung“ sagt über diesen Gegenstand in seinem Handbuch der Forstpolitik S. 533 Endres. Hinzufügen könnte man dem etwa noch, daß auch der Verkauf der Forstprodukte sich dereinst flottes gestalten wird, wenn von Fall zu Fall durch Ausgebot größerer Massen das Interesse nicht nur des engsten Lokalmarktes angeregt wird, sondern wenn vielmehr die Konkurrenz gesteigert wird durch Anwesenheit einer größeren Anzahl von Käufern aus weiterem Umkreis, die nicht durch enge persönliche Bekanntschaft sich zu gegenseitiger freundnachbarlicher Rücksichtnahme untereinander verbunden fühlen. Außerdem besteht dort, wo im kleinen Betriebe nur für den Bedarf der eigenen Wirtschaft und weniger für den Verkauf gearbeitet wird, die Gefahr, daß zu viel Nutzholz ins Brennholz geschnitten und dadurch die Rente gedrückt wird.

b) Einige theoretische Anforderungen für den genossenschaftlichen Zusammenschluß.

Da nun aber Kleinbesitz und Großbesitz von vornherein Gegensätze sind, so wird man auf Mittel und Wege sinnen müssen, diesen Gegensatz zu überbrücken. Der einfachste und daneben wohl der einzig gangbare Weg dürfte — wie schon vorher gesagt — der sein, daß die Besitzer kleiner aufzuforstender Flächen sich hinsichtlich der letzteren mit der Absicht zusammentun, dieselben für die fernere Zukunft zu einer mehr oder weniger festen Wirtschaftseinheit zu verschmelzen. Auf eine solche Wirtschaftseinheit lassen sich dann leichter einige bis alle Grundsätze des Großbetriebes übertragen. Das heißt mit anderen Worten: „Die Besitzer müssen sich zu einer „Genossenschaft“ ¹⁾ vereinigen, um durch die große Anzahl zu einem einheitlichen Ganzen verbundener kleiner Flächen deren mangelnde Einzelausdehnung zu maskieren und um einen Wald und keine Holzparzellen zu begründen.“

Wenn nun auch in der Theorie die straffer organisierten Genossenschaften dieser Art die angestrebte Zweckerfüllung vermutlich besser gewährleisten, als dergleichen locker gefügte, so ist doch zu bedenken, daß sie einem großen und schwer wieder zurückzutuenden Schritte ins Ungewisse aus dem Bestehenden, in neue Verhältnisse aus dem Altgewohnten gleichkommen und deshalb mit Recht leicht einem gewissen Mißtrauen begegnen werden. Es wird deswegen sich wohl rechtfertigen lassen, wenn man zunächst darauf zukommt, sich diesen Übergang von der Einzelwirtschaft zum genossenschaftlichen Betriebe dadurch leichter und schmächhafter zu gestalten, daß man dem einzelnen noch die möglichste wirtschaftliche Freiheit läßt, zunächst im Rahmen einer locker gefügten Genossenschaft, daß man — um ein Bild aus dem politischen Leben zu gebrauchen — zunächst einen Staatenbund und erst später nach erfolgter gegenseitiger Aneinandergewöhnung einen Bundesstaat begründet.

Immerhin kann man an dem Programm einer straff organisierten Idealgenossenschaft doch am besten alle die Züge studieren,

¹⁾ Das Wort „Genossenschaft“ soll hier und fernerhin lediglich im gemeinen Sprachsinne, ohne irgendwelche bestimmte juristische Bedeutung gebraucht werden. Ein gleiches gilt für Worte wie „Genosse“, „Teilhaber“ usw., insofern sich nicht aus Sinn und Zusammenhang unzweideutig ein anderes ergibt.

deren einige — und am liebsten alle — jede derartige Genossenschaft späterhin aufweisen möchte.

Daß sich ein solches Ideal nicht vollkommen, und wenn doch, dann mindestens nur sehr langsam, allmählich und bestenfalls im Laufe von Generationen in die Wirklichkeit wird umsetzen lassen, das verhehle ich mir keineswegs, denn sonst wäre es eben kein Ideal. Aber lehrreich und interessant kann es gleichwohl sein.

Darum wird es kein Fehler sein, wenn wir trotz allem Bewußtsein menschlicher Unzulänglichkeit und ohne jeden scheuen Seitenblick auf die rauhe Wirklichkeit zunächst einmal betrachten, mit welchen Eigenschaften wir eine derartige Idealgenossenschaft gern ausstatten möchten, wenn nicht die tatsächlichen Verhältnisse stärker wären, als aller guter Wille.

1. Sie muß genügend Fläche einwerfen, um einen „Wald“ — auch nur im bescheidenen Sinne des Wortes — darauf erwachsen zu lassen, und genügend Geld, um ihn zunächst begründen zu können.

2. Sie muß unbeschränkt erweiterungsfähig sein, d. h. die Möglichkeit bieten, jederzeit Flächen aller Art und jeden Wertes einzubinden, also Wiese, Feld, Hutung und auch Waldgrundstücke jeden Alters und jeder Beschaffenheit. Dabei muß sie aber darauf hinstreben, das so menschlich erklärliche und gerechtfertigte Interesse jeden Teilnehmers an seiner bisherigen Sonderfläche gänzlich auszuschalten und in eine sozusagen platonische Liebe für das Gesamtunternehmen umzugestalten. Denn der Zweck einer solchen Genossenschaft ist der, daß der Fortbestand des Unternehmens ohne jede Rücksicht auf die in den Hintergrund tretenden Personen ihrer Begründer bzw. — späterhin — Teilhaber auf „ewige Zeiten“ gesichert erscheint, wenn man diesen Ausdruck, der stets einen leichten Anflug gewollter Übertreibung in sich birgt, hier gebrauchen darf. Jedenfalls darf die Genossenschaft als solche und das Genossenschaftsobjekt von Leben, Wohlergehen und Sterben ihrer Mitglieder in keinerlei Weise berührt werden.

3. Da aber jedem Leben ein Ziel durch den Tod gesetzt ist, und da auch das finanzielle Wohlergehen bis dahin nicht dauernd gesichert erscheint, weil ja niemand vor seinem Tode glücklich zu preisen ist, so muß für jeden Teilhaber oder für dessen Angehörige usw. die Fügigkeit gegeben sein, in Fällen eigener Not oder beim Erbganze — wenn auch nicht das eingebrachte Flächenstück — so doch dessen Zeitwert einschließlich des Wertes des etwa darauf

anstehenden Holzes ohne erhebliche Verluste und möglichst mühelos aus der neuen Wirtschaftseinheit zurückziehen zu können.

4. Zur Vermeidung von Organisations- und Verwaltungsschwierigkeiten dürfen die eingebrachten Grundstücke nicht mit ungleichartigen Lasten des öffentlichen oder privaten Rechtes dauernd beschwert bleiben, sie möchten also frei sein von Ablösungs- und Landeskulturrenten usw. und dem Zugriffe von Hypothekengläubigern entzogen werden; aus gleichem Grunde möchte die Gesellschaft

5. rechtsfähig sein, d. h. mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet sein.

6. ¹⁾ Eine Ablösung der Gemeindesteuern ist bei der Eigentums Genossenschaft dann erwünscht, wenn die Genossenschaftsgrundstücke in verschiedenen Gemeindefluren liegen, wo vom Einkommen und Grundbesitz verschiedenartige Abgaben erhoben werden. Eine solche läßt sich aber nur dann zwanglos ermöglichen, wenn den politischen Gemeinden nicht mehr die Ausübung der Gutsvorstandspflichten auf den betreffenden Flächen oblastet. Ferner ist auch die ganze Verwaltung und zum Teil der Forstschutz dann erschwert, wenn die Fläche verschiedenen Gemeindebezirken, oder gar höheren Verwaltungsbezirken (Amtshauptmannschaften usw.) angehört. Darum möchte bei erheblicher Ausdehnung der Genossenschaft über mehr als eine Gemeindeflur die Ausbezirkung der Fläche aus den ursprünglichen Gemeindeverbänden und deren Zusammenschmelzung zu einem einheitlichen Gutsbezirke erwogen werden ²⁾.

c) Ist ein unterstützendes Eingreifen des Staates im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung nötig oder erwünscht?

Diesem scheinbar zwar reichhaltigen, tatsächlich aber die Grundzüge einer derartig neuzubildenden Genossenschaft kaum allenthalben

¹⁾ Diese Forderung wird vielleicht einmal durch eine allgemeine einheitliche Gemeindesteuerreform teilweise wesentlich in den Hintergrund gedrängt werden, insofern dadurch eine gewisse Gleichartigkeit in der Form der Erhebung geschaffen würde. Freilich die Verschiedenartigkeit in der Höhe der zu erhebenden Steuern würde sich nicht so bald oder gar nicht beseitigen lassen.

²⁾ Diese letzte Forderung ist zwar etwas weitgehend, und ich weiß wohl, daß von der gesetzlich bestehenden Möglichkeit, aus Teilen früherer Gutsbezirke neue dergleichen zu schaffen, ziemlich sparsam seitens der Verwaltungsbehörden Gebrauch gemacht wird. Immerhin aber ist es schon hin und wieder vorgekommen, ich erinnere an die Neubegründung des Gutsbezirks „Schießplatz

erschöpfenden Idealprogramm gegenüber drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf:

Was läßt sich hiervon alles unter den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen — beispielsweise in unserem engeren Vaterland, dem Königreich Sachsen ¹⁾ — erreichen?

Man könnte die Frage vielleicht auch so formulieren:

„Was für ergänzende gesetzliche Bestimmungen würden sich zu den schon bestehenden nötig machen, um dies ganze Programm glatt durchführen zu können?“

Es wäre diese Fassung möglicherweise sogar deshalb vorzuziehen, weil sie für den Fragesteller die bequemere ist. Denn man ist dabei nicht genötigt, sich an die Fesseln der bestehenden Verhältnisse zu binden, sondern man könnte vielmehr mit der ganzen Harmlosigkeit einer jetzt nicht gar unmodernen wirtschaftspolitischen Richtung, die sich mit dem dehnbaren und wohlklingenden Worte „sozial“ deckt, die Lösung der bestehenden Schwierigkeiten dort dem Staate und dessen zukünftigem Eingreifen zuschieben, wo eine solche bislang an fehlendem Opfermut und den sich zuwiderlaufenden Sonderinteressen der Einzelnen scheiterte.

Aber selbst auf die Gefahr hin, dadurch um den Ruf der unbefangenen Sachlichkeit zu kommen, möchte ich hier einfügen, daß ich jede, durch Gesetzesparagrafen ein für allemal gewährleistete wirtschaftliche Unterstützung (auf die also mithin ein rechtlicher Anspruch besteht) eines solchen Unternehmens mit Geld oder Geldeswert seitens des Staates, sofern sie irgendwie den Charakter eines Almosen hat, nur in wirklichen Notfällen für gerechtfertigt erachte. Nämlich nur dann, wenn die wirtschaftliche Kraft der dabei interessierten und näher beteiligten Kreise versagt, und daß weiterhin jeder mehr oder weniger sanfter Zwang zum eigenen Nutzen durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung mir grundsätzlich dort nicht recht sympathisch ist, wo es sich theoretisch ohne ihn auskommen

Königsbrück“ und aus letzter Zeit an die des sehr kleinen Gutsbezirks „Heilanstalt Hohnwald“ bei Neustadt i. Sa.

¹⁾ Ich erwähne Sachsen insbesondere mit deshalb, weil wir hier, abgesehen von dürftigen Anfängen, keine älteren Waldgenossenschaften haben, an die sich neue Fläche anschließen könnte, wie in Baden und Preußen, noch Sondergesetze, die die Bildung derartig öffentlich rechtlicher Genossenschaften jederzeit gestatten und regeln, wie das z. B. in Preußen durch das Waldschutzgesetz von 1875 unter gewissen Voraussetzungen der Fall ist.

läßt. Jedenfalls kann man zum Gegenstand realer Erwägungen zunächst überhaupt nur die Maßnahmen machen, die sich unter den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erreichen lassen, wenn man nicht in die große Gefahr geraten will, den festen Boden der Wirklichkeit unter den Füßen auf Kosten vorläufig noch unerfüllbarer Zukunftsträume zu verlieren.

Auch kann man wohl füglich in einer Abhandlung der vorliegenden Art nicht verlangen, daß für jede Bestrebung und Vereinerung von Interessenten, so lobenswert ihr Daseinszweck auch dem subjektiven Empfinden des jeweiligen Verfassers erscheinen möge, schleunigst ein ihr auf den Leib geschnittenes und sozusagen nach Maß gearbeitetes Gesetz gemacht werde, das bei sich später erweisenden Mängeln dann wieder zur Reparatur und zum Einsatz neuer Teile in den durch Schaden klug gewordenen Landtag geschickt — oder schlimmeren Falles auch nicht geschickt — wird, um dem wachsenden Organismus eine größere Bewegungsfreiheit zu gestatten.

Denn damit würde die Gesetzgebung der Entwicklung keine neuen Bahnen anweisen, sondern ihr nur ständig nachhinken.

Man möge mich nun allerdings nicht falsch, und zwar dahin mißverstehen, daß ich jeden Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung des Wald- und Aufforstungs-genossenschaftswesens grundsätzlich verwerfe. Ich stehe vielmehr nur auf dem Standpunkte: Einmal: Mit Gesetzen, die noch nicht bestehen, kann man auch noch nicht rechnen, und zum anderen: Je weniger Eingriffe und Unterstützungen „von oben her“ auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung notwendig sind, und jemehr sie nicht dazu dienen, neue wirtschaftliche Glückseligkeit aus dem Nichts zu schaffen, sondern vielmehr die Keime einer sich von selbst anbahnenden Entwicklung zu schützen und aus sich selbst heraus erstarken zu lassen, desto besser!

Nicht neue Wege schaffen, sondern die schon vorhandenen ebenen und auf ihnen nur die Steine des Anstoßes aus dem Wege schaffen, die zu schwer sind für die Kraft des Einzelnen, das ist der Zweck, der mir beim Eingreifen einer Gesetzgebung in dieser Richtung hin vor-schwebt. Vielleicht ist die angeborene Abneigung mancher Volk-s-kreie dagegen, sich — wenn auch zunächst bisweilen freiwillig — unter ein Gesetz zu beugen, das die freie Gebahrung mit dem Eigentum etwas einengt, der Grund gewesen, daß alle gesetzlichen Vor-schriften zur Ermöglichung der Bildung von Waldgenossenschaften

dort, wo solche Gesetze bestehen, z. B. in Preußen, doch eigentlich recht ärmliche Erfolge aufzuweisen hatten und haben. Denn der Zug der Regierten geht nun eben einmal nicht nach Gesetzen, sondern nach Gestattung und Belassung vernünftiger Handlungsfreiheit.

Und endlich ist der Ruf nach neuen für den vorliegenden Einzelfall geschaffenen Gesetzen vielleicht auch gar nicht so dringlich, da sich schon unter den bestehenden viel Gutes erreichen läßt. Freilich nicht alles, und das wenige, was sich nicht oder nur auf Umwegen erreichen läßt, sind gerade wichtige Punkte des vorstehend entwickelten Programms: Nämlich Sicherung des Beitrittes einer genügend großen Menge von Flächenstücken in leidlicher Nachbarlage (oder besser noch im Zusammenhange), und die Gewährleistung eines dauernden Bestandes des Unternehmens ohne Rücksicht auf Launen und Wechselfälle im Leben und Sterben der Gründer und Teilnehmer. Nun könnte man ja bei Aufforstungsgenossenschaften im Gegensatz zu eigentlichen Waldgenossenschaften von der Notwendigkeit des gesetzlichen Zwanges zum Beitritt solcher Feld- und Wiesen- (also nicht schon mit Holz bestockter) Grundstücke vorläufig absehen, deren Beitritt an sich zwar schon zur nötigen Abrundung des Unternehmens recht erwünscht wäre. Denn solange sie eben nicht mit Holz bestanden sind, wird ihr Beitritt für die Aufforstungsgenossenschaft freilich oft erstrebenswert sein, die grundsätzliche Ablehnung eines solchen Beitrittes aber noch keine direkte Gefahr bedeuten.

Außerdem schädigen ihre Besitzer durch ablehnende Haltung vielleicht sich selbst viel mehr als die um- oder anschließende Aufforstungsgenossenschaft, wenn nämlich ihr Gelände allmählich vom heranwachsenden nachbarlichen Holzbestand eingeengt wird. Es steht vielmehr alsdann häufig noch zu erwarten, daß der Zwang der Verhältnisse zum endlichen Beitritt sich stärker erweist, und gleichwohl nicht so mißlieblich empfunden wird, wie etwa ein durch Gesetze ausgeübter Druck. Schlechter freilich liegt die Sache hinsichtlich bereits mit Holz bestockter Flurstücke, die das einheitlich bewirtschaftete Ganze der Aufforstungsgenossenschaft einschließt. Denn aus der Aufforstungsgenossenschaft soll sich doch dereinst, wenn irgend möglich, eine Waldgenossenschaft entwickeln, und eine Waldgenossenschaft mit vielen und kleinen forstlichen Einschlußstücken, die ihr nicht angehören, ist ein Unding und ein Widerspruch in sich.

Eine weitere Forderung, die sich nicht so glatt verwirklichen

läßt, ist die dauernde Sicherung des Fortbestandes einer auf Aufzucht und spätere nachhaltige forstliche Benutzung einer Fläche gerichteten „Interessengemeinschaft“ — um zunächst diesen weitesten Ausdruck zu gebrauchen. Die gesetzlichen allgemeinen Grundlagen für die Bildung einer derartigen Genossenschaft sind die §§ 22 ff. oder 741 ff. des B. G. B., d. h. die Gründung kann unter dem Titel eines wirtschaftlichen Vereins oder einer Gemeinschaft erfolgen. Beide Formen haben ihre Vorzüge, aber auch ihre Nachteile, woraus schon hervorgeht, daß sie sich nicht schlankeweg für alle Zwecke einer Aufforstungsgenossenschaft eignen.

Der Verein hat den Vorzug, daß ihm durch bundesstaatliche Verleihung die Rechtsfähigkeit zuerkannt werden kann, aber die Mitgliedschaft ist nicht ohne weiteres übertragbar und nicht vererblich, vgl. § 38 B. G. B., und der Austritt von Mitgliedern und die Auflösung können wohl erschwert, aber nicht gänzlich verhindert werden. Endlich „soll“ die Zahl der Mitglieder nicht unter 7 betragen, § 56 B. G. B. Dem gegenüber bietet die Gemeinschaft bei zwar mangelnder Möglichkeit zur Erlangung der Rechtsfähigkeit den Vorteil, daß die Mindestzahl der Anteilhaber nicht beschränkt ist und daß das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung ausgeschlossen werden kann (§ 749 B. G. B.) Aber gleichwohl kann dieselbe verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein solcher werden ungünstige Vermögensverhältnisse des Flurstücksbesizers zu betrachten sein (vgl. Endres S. 553.)

Nun dürfte sich zwar auch diese gesetzliche Bestimmung wie so manche andere in ihrer für die auf Gemeinschaft beruhende Waldgenossenschaft nachteiligen Wirkung umgehen lassen, und zwar dadurch, daß zugunsten sämtlicher mitberechtigten Teilhaber an dem gemeinsamen Eigentum, oder auch zugunsten eines von allen mitberechtigten Teilhabern bevollmächtigten Vertreters ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an den Grundstücken eines die Aufhebung verlangenden und erlangenden Mitgliedes bestellt und die Gemeinschaft dann alsbald wieder unter den verbleibenden früher mitberechtigten Teilnehmern neu begründet wird. Dieser Ausweg hätte sogar den Vorteil, daß das Vorkaufsrecht nur dann wahrscheinlich meistens ausgeübt wird, wenn der neue Kaufslustige das Grundstück auch bloß land- und forstwirtschaftlich benutzen will¹⁾, daß man

¹⁾ Denn dann werden die früheren Gemeinschaftsteilhaber in den weitaus meisten Fällen denselben Preis dafür anlegen können.

hingegen auf seine Geltendmachung dann verzichten wird, wenn das Grundstück als Baustelle oder dergleichen benutzt werden soll. Denn dann würde seine Erwerbung zum Zwecke der reinen Urproduktion doch meist zu teuer kommen. Es würde dies Verfahren somit also vielleicht kein Hindernis für jede im volkswirtschaftlichem Sinne erstrebenswerte gewinnbringendere Ausnutzung eines gegebenen Stückes Grundbesitz sein. Daß freilich das Verfahren ein ganz glattes und einfaches sei, und daß es dem juristisch ungelentken und mißtrauischen Sinne des Kleingrundbesitzers besonders ansprechend erscheinen wird, dürfte wohl aber auch niemand behaupten, und ich beabsichtige weniger, selbiges direkt zu empfehlen, als wie darzutun, daß sich im Prinzip wenigstens auch unter Benutzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen schon immerhin vor der Hand einiges erreichen läßt ¹⁾.

Vereinfachen würde sich das schleppende Verfahren dann etwas, wenn die Gemeinschaft als solche die Eigenschaft einer juristischen Person erhalten könnte.

Falls man daher einmal darauf zukommen würde, Gesetze zu schaffen, die insbesondere den Zweck haben sollen, die gemeinsame Aufforstung und spätere forstwirtschaftliche Benutzung solcher ungünstig gelegener oder minderwertiger Flächen zu fördern, die sich in den Händen des Kleinbesitzes befinden, so würden dieselben hauptsächlich folgende Punkte zu regeln haben.

1. Einer Genossenschaft, die sich zu obengedachtem Zwecke innerhalb eines durch detaillierte Bestimmungen festzulegenden gesetzlichen Rahmens bildet, ist die Erlangung der Rechtsfähigkeit in jeder Weise zu erleichtern.

2. Ihr dauernder zeitlicher und räumlicher Bestand ist gegen Notlage und bösen Willen einzelner Mitglieder in genügender Weise zu sichern, ohne daß diesen indes die Möglichkeit genommen wird, den Zeitwert ihres eingebrachten Anteils in einer für die Genossenschaft unschädlichen Weise (nach Befinden durch Verkauf desselben) herauszuziehen. (Vergl. hierzu auch S. 61—63).

¹⁾ Aber zum mindesten würde mir dieser Weg noch gangbarer erscheinen, als wie der, Schlagverbote als gegenseitige Grunddienstbarkeit der Waldparzellenbegründer oder -besitzer nach § 1018 B. G. B. eintragen zu lassen, wie dies auf der 4. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Kiel i. J. 1903 — allerdings schon sehr vorbehaltsweise — in Anregung gebracht wurde (siehe Bericht, S. 69).

3. Obwohl ein gesetzlicher Zwang zum Beitritt als verstimmend möglichst zu vermeiden ist, sind doch die Besitzer solcher Waldgrundstücke, die innerhalb des gemeinsamen Aufforstungsgebietes liegen, gegen angemessene Schadloshaltung verpflichtet, zu gestatten, daß diese Flächen wenigstens hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung, Verwaltung und Einrichtung dem gemeinsamen Betriebsplane eingefügt werden, wenn gewichtige forsttechnische Gründe dies erfordern.

Daß eine gesetzliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse noch recht gut viel weiter gehen könnte, daß sie insbesondere noch die Regelung bezw. Abstufung der öffentlich rechtlichen Lasten und der Hypotheken, die auf dem Besitz der Beitrittslustigen haften, daß sie weiter allerhand wichtige Fragen der inneren Verwaltung, die Art und Weise, wie beim Konkurs einzelner Mitglieder zu verfahren sei, mit Vorteil in ihr Bereich ziehen könnte, will ich keineswegs in Abrede stellen. Aber ich halte eine weitergehende gesetzliche Regelung — wie schon mehrfach gesagt — nicht für unbedingt nötig, weder im privaten Interesse der Beteiligten, da jede Gegend ihre besonderen Eigentümlichkeiten hat, denen am besten im Wege der reinen ungehemmten Selbstverwaltung Rechnung getragen werden kann, noch im öffentlich wirtschaftlichen Interesse, denn zunächst dürfte nicht gerade anzunehmen sein, daß solche neu entstehende Genossenschaften rasch einen derartigen Umfang gewinnen werden, daß ihre mustergültige Verwaltung unter Staatsüberaufsicht sich zu einer brennenden Frage der nationalen Wirtschaftspolitik auswächst.

Ebenso möchte ich mich nicht unterfangen, mit ins einzelne gehenden Vorschlägen für die in Zukunft nach dieser Richtung hin etwa noch zu erlassenden Gesetze hervorzutreten, einmal eben, weil das eine cura posterior ist, und sodann, weil dann wohl die jeweiligen Landesregierungen die geeignetsten Organe wären, um nach Gehör der Interessenten mit wirklich greifbaren und gesetzestechnisch einwandfrei ausgearbeiteten Vorschlägen an die Öffentlichkeit zu treten.

Die Möglichkeit dazu ist ihnen ja gegeben durch Artikel 83 des Einführungsgesetzes zum B. G. B., nach welchem die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften unberührt bleiben. „Solche können daher auch in Zukunft neu erlassen werden“ (Endres, Forstpolitik S. 552).

Dagegen möchte ich allen denjenigen unterstützenden Maßnahmen

des Staates und der Verwaltungsbehörden das Wort reden, die sich jetzt schon von Fall zu Fall zwanglos gewähren lassen. Denn auch „das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen wäre nicht zur „Blüte gelangt, wenn nicht der Staat und die größeren Kommunalverbände dasselbe in jeder Richtung unterstützt hätten. Es ist „einmal so in deutschen Landen, daß der Grundbesitzer erst dann „seine eigensten Interessen wahrnt, wenn ihm aus öffentlichen Mitteln „eine Pension gewährt wird. Auch die Waldgenossenschaften werden „sich erst dann entwickeln, wenn die Staatsbeihilfe nicht fehlt“ (Endres, Forstpolitik S. 534).

Auf die geeigneten Mittel werde ich später (Seite 67—68) noch einmal ganz kurz zu sprechen kommen.

d. Was ist zurzeit ohne Erlaß neuer Sondergesetze möglich und erreichbar? und

Was sind die Mittel und Wege hierzu?

a) Wirtschaftlicher Verein und Gemeinschaft. Nachdem ich mich so im vorstehenden in eigentlich etwas unvorsichtiger Weise festgefahren habe, indem ich fast gar zu eifrig dafür Stimmung machte, daß man das Bessere nicht des Guten Feind sein lassen solle, und mit der Errichtung von Aufforstungsgenossenschaften nicht so lange warten möge, bis neue Gesetze das erleichtern, was jetzt immerhin schon in gewissem Umfange möglich ist, fühle ich mich beinahe moralisch verpflichtet, wenigstens andeutungsweise darzulegen, wie ich mir die Gründung und Verfassung einer derartigen Aufforstungs- und der daraus sich entwickelnden Waldgenossenschaft denke, obschon ich dies eigentlich nicht gern tue, da ich mir wohl bewußt bin, daß ich hier mit unzulänglichen Kräften an eine sehr heikle Aufgabe herantrete.

Beweis dessen ist die Tatsache, daß diese straff organisierten und kunstgerecht ausgebauten Waldgenossenschaften, deren Idealbild ich im vorstehenden zunächst ohne Rücksicht auf das Mögliche und Erreichbare zu schildern versuchte, in der Praxis mit und ohne gesetzliche Unterstützung noch recht wenig Boden — in des Wortes wahrster Bedeutung — gewonnen haben, obwohl sie sich theoretisch einer großen Beliebtheit erfreuen. Doch auf der anderen Seite zeigt das gute Gedeihen derartiger Genossenschaften, die wir freilich als gefestigtes und wohlgefügtetes Erbe der Vorzeit von unseren

Vätern übernommen haben ¹⁾, daß solche Organisationen lange lebensfähig sein und segensreich wirken können, und legt uns somit die Verpflichtung auf, wenigstens zu versuchen, ob wir unseren Enkeln nicht auch ähnliche Einrichtungen einmal zu hinterlassen vermögen. Aber aller Anfang ist, wie überall, so auch hier schwer, und darum soll und wird uns als ein solcher Anfang zunächst jede, auch die am lockersten gefügte Genossenschaftsform hochwillkommen sein.

Doch nun zur Sache:

Zweck der Genossenschaft ist der gemeinsame Betrieb der Forstwirtschaft und aller ihrer Hilfs- und Nebengewerbe auf den dazu bestimmten Flächen. Wo solche noch nicht, oder nur in unzulänglichem Maße vorhanden sind: Die gemeinsame Aufforstung solcher Flächen, die bei forstwirtschaftlicher Benutzung die höchstmögliche Bodenrente versprechen. Endlich: Erwerb von mit Holz bestockten oder auch von holzleeren Grundstücken, die für den Betrieb der Genossenschaft sich eignen. (Schlechte Felder zum Aufforsten, Steinbrüche und Sandgruben zur Gewinnung von Wegebaumaterial usw.)

Die Organisation ist eine genossenschaftliche mit einem kapitalistischen Beigeschmack, insofern zur Beteiligung nicht nur Land sondern auch Bargeld zugelassen wird. Dessen ausreichende Heranziehung ist sogar sehr erwünscht und höchst nötig, denn für den Kleinbauer ist die Geldbeschaffung oft der schwierigste Punkt der ganzen Aufforstungsfrage.

Zum vorgedachten Zwecke vereinigen sich nun im allereinfachsten Falle die einer politischen Gemeinde angehörigen Gutsbesitzer A, B, C und so weiter bis G ²⁾ und gründen
entweder

a) einen wirtschaftlichen Verein auf Grund von § 22 ff. des B. G. B., der die Rechtsfähigkeit nachsucht und erhält. Dabei setze ich zunächst einmal den vollkommensten Fall voraus, nämlich daß die Errichtung einer Eigentums-genossenschaft beabsichtigt wird. A bringt ein Holzgrundstück ³⁾ ein mit 230 Mk. Bodenwert und

¹⁾ Hainbergswaldungen in Westfalen, Murgschiffergenossenschaft Vernsbach in Baden, Rückmarsdorfer Holzgemeinde bei Leipzig usw.

²⁾ Die Sollvorschrift des § 56 B. G. B. verlangt als eine Voraussetzung der Eintragsfähigkeit eine Mitgliederzahl von mindestens sieben.

³⁾ Zur Entkräftung der etwa laut werdenden Befürchtungen, daß sich nur schwer Leute finden würden, die zu einer Genossenschaft Einzahlungen leisten, von denen sie selbst voraussichtlich keinen Pfennig mehr wieder sehen, sondern

560 Mk. Holzwert ¹⁾ und eine Wiese im Zeitwert von 700 Mk.; B ein Feldgrundstück im Werte von 860 Mk. und C liefert zur nötigen Aufforstung 400 Mk. bares Betriebskapital in ungeteilter Summe oder auch in ratenweisen Einlagen. In ähnlicher Weise beteiligen sich noch die Besitzer D, E, F, G mit Geld oder Grundstückseinlagen. Vorausgesetzt, daß die Gesetze über Teilbarkeit des Grundeigentums dies ohne weiteres gestatten oder andernfalls von ihnen Dispens erteilt wird, erwirbt die aus A, B, C, D, E, F und G bestehende rechtsfähige Genossenschaft das eingebrachte Grundeigentum des A und des B (und bezw. der übrigen Mitglieder, die Grundstücke eingebracht haben) käuflich und schuldet überdies dem C in rechtsverbindlicher Weise 400 Mk.

von denen erst ihre Nachkommen einmal einen im voraus nicht sicher zu berechnenden Gewinn haben werden, vergleiche man die günstigen gegenteiligen Erfahrungen, welche man in den auf solcher Basis in den letzten Jahren in Bayern gegründeten Aufforstungsgenossenschaften gemacht hat, und deren Motivierung im 4. Bericht der deutschen Forstvereinsversammlung S. 65.

¹⁾ Die Wertsermittlung kleiner und normal bestockter Holzgrundstücke ist ja theoretisch nicht schwer, und wenn sie auch der Besitzer zumeist nicht selber ausführen können, so dürfte doch ihre sachmännische Herstellung keine großen Kosten verursachen. In Praxi freilich werden sich leicht Schwierigkeiten ergeben, weil jeder sein eingebrachtes Gut möglichst hoch bewertet sehen möchte und deshalb zu Ausstellungen an der Wertsermittlung Neigung zeigen wird, wenn er deren Gang nicht selbst kontrollieren kann.

Die Hauptsache bei Würdigung von Feld- und Holzgrundstücken ist die, daß selbige soweit zugänglich von ein und derselben Person ausgeführt werden, da beim Ansprechen der Güteklassen von Boden und auch Holzbestand und bei ihrer Einreihung in bestimmte Abstufungen, deren Zahl doch nicht ins Ungeheure wachsen kann, dem subjektiven Ermessen des Taxators notwendigerweise immer noch ein gewisser Spielraum bleibt. Bei Bewertung durch eine Person bestehen dann aber immer mehr Chancen, daß die unvermeidlichen Schätzungsfehler sich nur in einer Richtung bewegen.

Ein recht bequemes, wenn auch moralisch nicht ganz einwandfreies Mittel zur Taxation von Holzbeständen will ich hier nur mehr als Kuriosum zur Kenntnisnahme, als wie zur Nachachtung aus der Adorfer Gegend erzählen: Dort war es eine Zeitlang üblich geworden, daß die Kleinwaldbesitzer, die sich über den Wert ihrer Holzgrundstücke unterrichten wollten, diese der Stadt Adorf vorbehaltsweise und mit übertriebener Preisforderung zum Kaufe anboten, um nach erlangter Kenntnis der Wertsermittlung ihr Angebot wieder zurückzuziehen, bis sich der Stadtrat genötigt sah, die Entscheidung über die Annehmbarkeit derartiger Verkaufsofferten in geheimer Sitzung zu erledigen.

Nun haftet aber auf dem Grundstücke des A beispielsweise eine Landrente im kapitalisierten Werte von 21 Mk.; B hat Hypotheken auf dem seinigen. Seine Gläubiger haben darein gewilligt ¹⁾, daß das der Genossenschaft von ihm käuflich überlassene Trennstück verhältnismäßig und zwar z. B. mit dem Betrage von 60 Mk. für die nach der Gesamtfläche und ihrem Werte verteilten Hypothekenschulden haftet. Beide Lasten übernimmt nun die Genossenschaft als Selbstschuldnerin und kürzt sie von ihren Schulden an A und B ²⁾).

Um also nochmals zu wiederholen: Es haben eingebracht:

A = <u>230 Mk. + 700 Mk.</u> + 560 Mk. — 21 Mk.	= 1469 Mk.	
Grundbesitz	Holz	Kapitalwert der Rente
B = 860 Mk. Grundbesitz — 60 Mk. anteilige Hypothek	= 800 „	
C = 400 „ in Bargeld oder sonstigen geldeswerten		
Zahlungsmitteln	= 400 „	
Ca. 2669 Mk.		

In ganz gleicher Weise geschieht das Einbringen von Geld oder Vermögenswerten seitens der Mitglieder D, E, F, G. Ich glaube daher der Kürze halber auf weitere Ausführungen verzichten zu können.

¹⁾ Dem steht allerdings die Schwierigkeit entgegen, daß ein Hypothekengläubiger in die Verteilung seiner Hypothek nicht zu willigen braucht. Soweit hier nicht mit der Feststellung der Unschädlichkeit vorwärts zu kommen ist, haftet die eingebrachte Parzelle für die ganze Hypothek weiter. Die Einwilligung wird also bisweilen eine Gefälligkeit gegen den Schuldner sein, für die der Gläubiger nur um gewisse Gegendienste zu haben sein würde. Doch das ist Sache der Parteien unter sich!

²⁾ In ähnlicher Weise wäre hinsichtlich der Gemeindesteuern dann zu verfahren, wenn die aufzuforstenden Grundstücke im Bezirke verschiedener Gemeinden liegen, wo vom Grundbesitz und vom Einkommen verschiedenartige Steuern erhoben werden, d. h. also, ihr kapitalisierter Betrag wäre am Werte der eingebrachten Grundstücke zu kürzen, und ihre Zahlung auf die Genossenschaft zu übernehmen. Abgaben, die von allen Genossen nach gleichen Grundätzen erhoben werden, also Staatssteuern und Anlagen ein und derselben Gemeinde, können natürlich ohne weiteren Ausgleich von der Genossenschaft übernommen werden, wenn anders nicht bei dem Bestehen einer progressiven Einkommensteuer zu befürchten ist, daß der vereinigte Besitz der Genossenschaft dann zu wesentlich höheren Abgaben herangezogen wird, als wie früher die Summe der Einzelgenossen.

Um nun die Rechnung abzurunden, und noch etwas flüssiges Geld der Genossenschaftskasse zuzuführen, zahlt A noch 31 Mk. nach, so daß seine tatsächliche Beteiligung 1500 Mk. beträgt.

Als Gegenwart erhalten die Einleger für je 100 Mk. Geld oder Grundstückswerte ein Mitgliedschaftsrecht, welches in das Mitgliedschaftsbuch eingetragen wird, also A erhält 15 Mitgliedschaftsrechte, B = 8 dergleichen, C 4 usw.

Wenn der Verein in seinen Satzungen von der in § 40 B. G. B. gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht und die Anwendbarkeit des § 38 B. G. B. ausschließt, sind diese Mitgliedschaftsrechte vererblich. Auch kann dann die Mitgliedschaft, sobald die Einlage voll bezahlt ist, durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Nur wäre ein solches Verfahren unter Nachweis des Überganges beim Verein anzumelden, um das Mitgliedschaftsbuch mit den bestehenden Verhältnissen in steter Übereinstimmung zu erhalten.

Oder

b) A, B und C begründen eine Gemeinschaft gemäß § 741 B. G. B. Das Recht, was ihnen gemeinschaftlich zusteht, ist alsdann das Eigentumsrecht an obengenanntem Grund- und Geldebefitz von 2700 Mk., das heißt, es erwirbt (soweit es sich um Grundbesitz dabei handelt, in den für Übertragung desselben gültigen rechtlichen Formen) ¹⁾:

¹⁾ Wenn auch tatsächlich auf Grundlage der §§ 741 ff. B. G. B. Waldgenossenschaften als Gemeinschaft begründet worden sind und noch bestehen (Waldgenossenschaft Röttingen im Forstbezirk Döppingen in Württemberg), so hat doch eine derartige Gemeinschaft, die sich als Eigentumsgemeinschaft auf Grund eines Kaufvertrags ohne oder wenigstens nur mit teilweiser Zahlung des Kaufpreises darstellt, ihre großen Nachteile. Der eine ist der, daß die ideellen Anteile von Gläubigern der Anteilberechtigten gepfändet und von diesen die Auflösung der Gemeinschaft herbeigeführt werden kann. Der andere ist und bleibt — und das kann nicht oft genug betont werden — die mangelnde Rechtsfähigkeit. Bei einer großen Zahl von Gemeinschaftlern kann dies schließlich dahin führen, daß durch die große Zahl der Eintragung von ideellen Anteilen die betr. Grundbuchblätter recht unübersichtlich werden. Werden hierüber etwa gar noch in einer Gemeinde neben den Gerichtskosten für grundbücherliche Verlautbarung vom Besitzwechsel hohe Abgaben erhoben, so kann die Begründung an sich schon unersparmäßig kostspielig werden.

A vom Besitz des B und C = 15 ideelle Anteile
B " " " A " C = 8 " "
C " " " A " B = 4 " "

Das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, wird am besten für immer ausgeschlossen oder doch wenigstens nur in der Art zugelassen, daß es an die Zustimmung sämtlicher Teilhaber oder eines sehr großen Bruchteiles derselben geknüpft ist. Für den Fall, daß es gleichwohl verlangt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 749 in Verbindung mit § 751 B. G. B.), wird zur Sicherung der verbleibenden Anteilhaber ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an den ideellen Anteilen des Grundbesitzes ausscheidender Anteilhaber bestellt und nach dessen Ausübung die Gemeinschaft von den verbleibenden Gemeinschaftlern neu wieder begründet (also für A und C ein Vorkaufsrecht am Anteile des B, für B ein solches an dem des A und des C; u. s. w.).

Die Anteile selbst sind nach § 747 B. G. B. frei veräußerlich, dadurch ist es den Teilhabern ermöglicht, im Notfalle den Zeitwert ihres Anteiles nach Befinden aus der Gemeinschaft herauszuziehen, ohne diese selbst zer Sprengen zu müssen.

Es ist bei ihnen — ebenso wie bei den vorher (unter a) genannten Mitgliedschaftsrechten des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins — sogar erwünscht¹⁾, daß Verkäufe nicht allzu selten stattfinden,

¹⁾ Da aber u. a. das Beispiel der Wittgensteiner Waldgenossenschaft gezeigt hat, daß in der Beweglichkeit der Anteile eine gewisse Gefahr liegt, indem dieselben als Spekulationsobjekte in die Hände fern wohnender Personen gelangen können, die mehr Interesse an schneller Nutzung, als wie am Geheißen der Genossenschaft haben, kann bestimmt werden, daß die Anteilscheine usw. am Genossenschaftswalde innerhalb der Gemeinden bleiben müssen, in deren Bezirken derselbe liegt, oder daß sie doch wenigstens nicht an Personen verkauft werden dürfen, die nicht innerhalb eines räumlich einzugrenzenden Gebietes anwesend sind. „Das Braunschweigische Waldgenossenschaftsgesetz von 1890 hat die Bedingung gestellt und damit gewiß einen glücklichen Griff getan“ (Endres).

Dem steht ja nun allerdings der Nachteil gegenüber, daß eine derartige Bestimmung sich ohne spezielle Landesgesetze nicht ohne weiteres für Sachsen übernehmen läßt. Denn eine hinsichtlich der Anteile festgesetzte Verfügungsbeschränkung wirkt nur inter partes, gutgläubiger Erwerb des notwendigerweise im Grundbuche zu verlaublicharen Anteiles durch einen dritten verschafft diesem unwiderrufliches Eigentum. Höchstens könnten die anderen Anteilseigner sich durch hypothekarisch sicher zu stellende Konventionalstrafen schützen.

damit sich ein gewisser Kurswert der Anteile herausbildet. Dieser würde dann einerseits eine Art Gewähr dafür bieten, daß sich die Anteile jederzeit schlanke verkaufen lassen und andererseits einen Antrieb zu pfleglicher Behandlung des gemeinschaftlichen Waldes geben, schon allein um den Handelswert der Anteile zu steigern. Auf diese Art — nämlich durch Erwerb verkäuflicher Anteile — ist auch dem Staate und zwar sowohl in seiner Eigenschaft als Fiskus wie auch als Wohlfahrtsinstitution, Gelegenheit geboten, in unauffälliger und nicht lästig empfundener Weise auf die Wirtschaftsführung in derartigen Genossenschaftswaldungen denjenigen Einfluß zu gewinnen, den er im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet, und der sich sonst nur auf dem umständlicheren und unbeliebteren Wege forstpolizeilicher Bevormundung erstreben ließe. Ich denke hier an die in dieser Beziehung analogen Verhältnisse der Murgschiffergenossenschaft Gernsbach, von deren Waldbesitz der badiische Staat eine beträchtliche Zahl Anteile gekauft hat und noch kauft.

Der Nachteil, der mit dieser dem Gelde ähnlichen bequemen Handlichkeit der Anteile verbunden ist, erscheint allerdings sehr beachtenswert und vielleicht sogar bedenklich. Denn diese Handlichkeit erleichtert es dem Bauern sich von der Scholle loszulösen, während eine gute Verwaltungspolitik gern ihr Ziel darin erblickt, leichtfertigen Besitzwechsel zu erschweren und den Bauern bodenständig zu machen und zu erhalten. Auch ich vermag mich diesen Bedenken nicht gänzlich zu verschließen, kann ihnen aber andererseits kein so ausschlaggebendes Gewicht beilegen, wie das wohl vielleicht von anderer Seite geschieht.

Es stehen sich hier 2 Standpunkte mit schwer zu überbrückender Schärfe entgegen, und ich möchte diese Gelegenheit benutzen, den meinen — wenn auch nicht zu verteidigen — so doch zu präzisieren. Ich will der Kürze halber vorausschicken, daß ich ihn als einen rein volkswirtschaftlichen und etwas freisinnigen bezeichnen möchte. Er geht etwa dahin, daß es für die große Volkswirtschaft gleichgültig ist, ob dem Vater der Sohn auf der gleichen Scholle nachfolgt, wenn nur der heimische Boden am rationellsten genutzt

Ob die nicht wegzuleugnende Schwülstigkeit des letzteren Verfahrens im richtigen Verhältnis steht zu dem damit erstrebten Zweck, ist indessen eine andere Frage, die sich nicht von vornherein ohne weiteres bejahen läßt. Ihre Beantwortung muß vielmehr dem Ermessen der Genossenschaft vorbehalten bleiben.

wird und den größten wirtschaftlichen Wert und den zweckmäßigsten Kulturzustand erreicht, den er überhaupt erlangen kann. Das Gedeihen des einzelnen muß dabei hinter dem Gedeihen des Volkswohlstandes zurücktreten.

Dem gegenüber setzt der andere Standpunkt, den ich als einen etwas konservativen und als einen vorwiegend sozialpolitischen bezeichnen möchte, die Volkswohlfahrt, die aus dem gleichmäßig behaglichen Gedeihen aller Staatsbürger hervorgeht, dem Volkswohlstand voran. Ein wesentliches Moment dieser Volkswohlfahrt erblicken seine Anhänger in der Erhaltung eines festhaften Bauernstandes. Sie gehen, wie schon gesagt, hierin sogar soweit, daß sie es vielleicht nicht für unangebracht halten durch gesetzliche Bestimmungen es erschweren zu wollen, daß der Einzelne Unflugheiten begeht, von denen sie bei öfterer Wiederholung einen Rückschlag auf das Gemeinwohl befürchten. Deshalb möchten sie den Verkehr mit Grundeigentum an allerlei Kautelen gebunden sehen.

Doch in der Praxis, die in diesem Falle durch die Gesetzgebung verkörpert wird, gibt es vermittelnde Auswege, und die Gegensätze prallen nicht so scharf aufeinander, wie hier in der lustigen Ideenwelt, und auch ich möchte keineswegs als ein Fanatiker des angedeuteten rein volkswirtschaftlichen Standpunktes gelten, den ich eingangs mit vorsichtig flammenden Worten zu dem meinen gemacht habe.

Auch hinsichtlich der Einlagen der Vereinsmitglieder oder der in die Gemeinschaft eingebrachten Anteile in Bar sind zweckmäßigerweise noch einschränkende Bestimmungen zu treffen. Denn sonst wäre immerhin der Fall denkbar, daß die dann nur so genannte Aufforstungs- und Waldgenossenschaft zu einem Deckmantel für ein verkapptes Geldinstitut wird und daß sie ihren eigentlichen Zweck, nämlich die wirtschaftlichste Bodenausnutzung, zugunsten des Gedankens der Auffaugung und Ruhbarmachung kleiner brachliegender Kapitalien aus den Augen verliert. Daneben würde eine solche Fixierung der Geldeinlagen noch den Zweck verfolgen, dafür Sorge zu tragen, daß für das eingebrachte Bargeld stets noch eine genügende Sicherheit bleibt. Es darf also in Bar jeweils nur eine solche Summe eingebracht werden, die in rechtem Verhältnis steht zur vorhandenen Fläche und ein dauerndes Festlegen von Barmitteln in irgendwie bankmäßiger Weise gar nicht gestattet.

Wieviel das ist, hängt ganz von örtlichen Verhältnissen (Löhne,

Kosten der Aufforstung, der Verwaltung und des Schutzes, Abzähmöglichkeit der Erträge [namentlich solcher von frühzeitigen Zwischennutzungen], Füglichkeit der Gewinnung von Nebennutzungen usw.) ab, und das nachfolgende zahlenmäßige Beispiel soll und kann deswegen weder auf Richtigkeit noch Allgemeingültigkeit Anspruch machen.

Es wären also pro ha etwa erforderlich:

100 Mk. Aufforstungskosten, ferner:

für jedes Jahr vom Anbau bis zum Eingang von Zwischennutzungen in der Höhe, daß sie wenigstens die Gesamtkosten decken: als Kosten für Verwaltung und Schutz usw., beispielsweise 25 Jahre lang pro ha 10 Mk. =

250 „ und etwa

50 „ für unvorhergesehene und vorher nicht sicher zu veranschlagende Ausgaben innerhalb des gleichen Zeitraumes, sowie für Bestandspflege, Arbeiter-, Brand-, Haftpflicht- usw. Versicherung usw.

400 Mk. Sa.

Weiterhin sind Bestimmungen zu treffen über den Zutritt neuer Mitglieder. Wenn das Prinzip der Nachhaltigkeit streng gewahrt und „ewige“ Dauer der Genossenschaft vorausgesetzt wird, könnten in der Theorie jederzeit Neuzutritte erfolgen, denn wenn beispielsweise D 20 Jahre später der bislang aus A, B und C bestehenden Genossenschaft beitrifft, so wird er zwar bei 75jährigem Umtrieb an den Abtriebserträgen der zuerst gegründeten Bestände schon einmal 20 Jahre eher, als A, B und C d. h. in 55 Jahren partizipieren, dafür werden aber A, B und C dann wieder einmal 20 Jahre später — also 75 Jahre nach dem Beitritt des D — wieder ihrerseits am Abtriebsertrag von dessen Flächenstück teilnehmen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, liegt nichts dem im Wege, daß die Genossenschaft im Prinzip unbeschränkt erweiterungsfähig sei. Daß sich aus einer derartigen Bestimmung in der Praxis durch überreichlichen Gebrauch dieser Befugnis Mißhelligkeiten ergeben würden, ist fürs erste gar nicht anzunehmen und es würde dann immer noch Zeit sein, grundsätzlich beschränkende Bestimmungen zu treffen oder gar später einmal die durch allzugroße Erweiterung unübersichtlich und bureaukratisch gewordene Genossenschaft zu teilen.

Da sich nun aber die Nachhaltigkeit auch bei gutem Willen

und technisch einwandfreier Wirtschaft nicht immer wahren und rasch wieder herstellen läßt, muß es mindestens nachgelassen bleiben, durch Mehrheitsbeschluß einen Zutritt neuer Mitglieder bzw. Anteilhaber in solchen Zeitläuften auszuschließen, in denen — etwa durch Windbruchschaden, Insektenfraß oder dergl. — eine das normale Maß überschreitende und deshalb die Nachhaltigkeit gefährdende oder doch zeitweise ins Schwanken bringende Abnutzung des gemeinsamen Eigentums stattgefunden hat, aus der auf Kosten späterer Jahre vorübergehend einmal sozusagen ruckweis namhafte Erträge fließen.

Vielleicht würde es aber überhaupt im Interesse der Gleichmäßigkeit der Einnahmen vorzuziehen sein, derartige außerordentliche Anfälle zum Teil und zwar insbesondere dann, wenn sie voraussichtlich den dereinstigen Abtriebsertrag schmälern, einem langjamer aufzuzehrenden Reservefond zuzuweisen, und sie nicht sofort in ihrer Gesamtheit bei der periodischen Gewinnausschüttung mit zu verteilen.

Geregelt muß ferner werden das Recht der substantiellen Einzelnutzung am Gesamtbesitz, denn der Bauer erwartet, wenn er Wald anbaut, mit einigem Recht, aus diesem eine Anzahl Nebennutzungen und wirtschaftliche Vorteile für seinen Haushalt ziehen zu können, für die er nun einmal nicht gern Geld ausgeben will. Es möchte deshalb jedem nachgelassen bleiben, insoweit sich das mit forsttechnischen Gesichtspunkten einigermaßen vereinigen läßt, Ökonomie- und Brennholz, Waldgras usw. (und ev. sogar auch Streu, wo deren Entnahme unschädlich ist) in einem gewissen Wertsbetrage jährlich zu beziehen.

Wer von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, hat Anspruch auf den entsprechenden Geldeswert. Der Durchführung dieser an sich in der Theorie ganz berechtigten Forderung werden zwar in der Praxis gewisse Schwierigkeiten erwachsen. Ich möchte daher ihre dauernde Innehaltung keineswegs als einen Idealzustand darstellen, sondern in ihr nur ein Zugeständnis an die bisherigen Gepflogenheiten waldbesitzender Bauern erblicken, das ihnen nur den Übergang in die neuen Verhältnisse tunlichst erleichtern soll, und dessen Einschränkung bzw. Ablösung späterhin stets im Auge zu behalten wäre. Ebenso muß der namentlich für den Kleinbauern wichtigen Tatsache, daß der Wald Gelegenheit zu nutzbringender Arbeitsverwendung in sonst arbeitsstiller Zeit bietet, dadurch Rechnung

getragen werden, daß die Anteilseigner usw. die ihnen oblastenden Verpflichtungen durch persönliche Dienstleistungen deren Wert von vornherein zu regeln ist, abtagelöhnern können. Auch sind sie bei gleicher Leistungsfähigkeit bei der Vergabe von Gedingearbeiten vorzugsweise zu berücksichtigen (Stellung von Spannfuhrwerk, Pflugarbeit usw.)

Hinsichtlich ihrer sonstigen Selbstherrlichkeit in allen forstfachlichen Fragen leisten aber am besten die Mitglieder bzw. Anteilhaber freiwillig weitgehenden Verzicht und übertragen selbige einem auf längere Zeit von ihnen bestellten tüchtigen Fachmann.

Die Stimmenverteilung auf die Mitglieder in allen Fragen, die durch Mehrheitsbeschlüsse zu erledigen sind, muß zwar möglichst in einem entsprechenden Verhältnis zu den eingebrachten Vermögenswerten stehen, muß aber gleichwohl und ungeachtet dieser eine gewisse Beschränkung dahin erfahren, daß ein Mitglied oder ein von Fall zu Fall zu bestimmender kleiner Bruchteil von Mitgliedern nicht den nach Kopjzahl erheblich größeren Rest überstimmen kann.

Die Auflösung des Vereins endlich, bzw. die Aufhebung der Gemeinschaft regelt sich nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei aber stets stillschweigende Voraussetzung bleiben soll, daß durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder bzw. Vereinbarung der Teilhaber jede leichtfertige Auflösung bzw. Aufhebung von vornherein in den gesetzlich zulässigen Grenzen soweit irgend tunlich ersichwert wird. (Bei dem in mancher Hinsicht sonst vorzuziehenden wirtschaftlichen Verein ist ja eine prinzipielle Ausschließung der Auflösung eben leider nicht möglich)¹⁾. Ist die Genossenschaft ein

¹⁾ Darin, eine Bestimmung dahingehend zu treffen, daß im Einklange mit den strikten Bestimmungen des V.G.B. der Austritt nicht verwehrt werden kann, aber daß der Austretende auf Rückerstattung seiner Einlagen zu verzichten hat, (wie solches bei den auf der Basis rechtsfähiger wirtschaftlicher Vereine gegründeten neueren bayerischen Aufforstungsgenossenschaften geschehen ist (vgl. Bericht über die IV. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins 1903 S. 66) kann ich eben kein besonderes zugkräftiges Lockmittel zum Beitritt erblicken.

Trotz scheinbar befriedigender Zweckerfüllung möchte ich daher derartig harte Satzungen so lange als möglich vermieden oder doch wenigstens nur auf einen gewissen Bruchteil der Einlage beschränkt sehen.

Auch das schon würde vielleicht genügen, um leichtfertige Austritte zu hindern.

Verein, so muß über den Anfall des Vereinsvermögens nach Maßgabe der zur betreffenden Zeit von den Mitgliedern beseffenen Anteile auf jeden Fall statutarisch Bestimmung getroffen werden, da der Anfall an die Mitglieder zu gleichen Teilen nach § 45 B.G.B. G. B. im vorliegenden Fall eine Ungerechtigkeit wäre.

Ist die Genossenschaft unter der Flagge einer Gemeinschaft begründet, und dieselbe wird aufgehoben, was ja eigentlich prinzipiell für immer oder auf Zeit möglichst ausgeschlossen bleiben soll, so darf auf jeden Fall die Aufhebung wenigstens nicht durch Teilung in der Natur (§ 752 B.G.B.) erfolgen. Denn wenn diese Form auch rechtlich durchaus zulässig ist, so wäre es doch volkswirtschaftlich die denkbar unglücklichste Lösung der Sache, indem so wieder neuer Parzellenwaldbesitz geschaffen wird. Über alle diese vorgenannten und über weitere sonstige Einzelbestimmungen vergleiche man u. a. auch die im Anhange abgedruckten Satzungen der Waldbaugenossenschaft Steinberg bei Passau, nebst einem Beitrittsformular, sowie ferner das gleichfalls angefügte Musterstatut für Waldgenossenschaften usw. im Bericht über die IV. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Kiel 1903 S. 168 ff. Dabei beachte man aber, daß letzteres nicht völlig erschöpfend ist, da eine Anzahl grundlegender Bestimmungen schon durch die betr. Landgesetze geregelt sind.

Unter solchen und ähnlichen Bestimmungen ließe sich vielleicht, und zwar ohne erst auf den Erlaß neuer Spezialgesetze zu warten, auch unter den bestehenden rechtlichen Normen einiges erreichen. Setzt man dann etwa noch voraus, daß der Staat im Rahmen der ihm schon jetzt zu Gebote stehenden Möglichkeiten ein derartiges Beginnen unterstützt durch Abgabe von sehr billigen Pflanzen ¹⁾, durch Darleihung von sehr billigem amortisierbarem Gelde ²⁾ (wie

¹⁾ Soweit dadurch nicht benachbarten Privatunternehmungen eine unstatthafte Konkurrenz gemacht wird.

²⁾ Die Darleihung von Geldern zu Aufforstungszwecken seitens privater Hypothekenbanken und ähnlicher Geldinstitute wird leider trotz der auf der 4. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins (Bericht S. 75) geäußerten und auf die Genossenschaftsbildung in dieser Hinsicht gesetzten gegenteiligen Hoffnungen so lange nicht ernsthaft in Frage kommen, als bis nicht der Zinsfuß feinsten erststelliger Veleihungen unter die Rente der Waldwirtschaft herabgesunken ist. Dazu besteht allerdings in absehbarer Zeit herzlich wenig Aussicht! Auch wäre dieser Zustand gar nicht einmal herbei zu wünschen!

das ja auch bei anderen Unternehmen schon der Fall ist, die neben vorwiegenden Erwerbsinteressen noch gemeinnützige Zwecke verfolgen, z. B. beim Dresdner Spar- und Bauverein), durch Steuerfreiheit für Aufforstungen (nach bewährtem badischen Muster), durch Prämien und Diplome für hervorragende Leistungen auf diesem Gebiete oder endlich durch Belehrung seitens geeigneter Organe (Landeskulturrat, Presse usw.) und nicht zum geringsten durch liberale Beurlaubung staatlicher Beamter, die im Haupt- oder Nebenamte ihre Kräfte der Verwaltung oder dem Schutzdienste bei solchen Genossenschaften widmen wollen, so ist die Möglichkeit, Beachtliches auf dem Gebiete der rein privatrechtlichen Waldgenossenschaften zu erreichen, sicherlich gegeben.

Freilich, ob von dieser Möglichkeit, „Beachtliches“ zu schaffen, auch in beachtlichem Umfange Gebrauch gemacht werden wird, das bleibt vorläufig noch eine sehr offene Frage, die auf einem ganz anderen Blatte steht, und so betrüblich es auch für den Verfasser dieses sein mag, aus den idealen selbst konstruierten Genossenschaftswaldungen der Zukunft wieder in die ungleich rauhere Wirklichkeit zurückzukehren, so wage ich es doch nicht, die eben aufgeworfene Frage einigermaßen hoffnungsfreudig zu bejahen. Denn wenn auf seiten der Landwirte nur irgendwie der gute Wille dazu bestünde, so bin ich der festen Überzeugung, daß sie sicher schon ähnliche und wohl leicht auch noch bessere Formen erdonnen hätten, um straff organisierte und bis in Einzelheiten gut ausgearbeitete Aufforstungsgenossenschaften zu begründen.

Solange es aber am nötigen guten Willen fehlt, wird sich der Freund der genossenschaftlichen Aufforstungsidee darauf beschränken müssen, in kleinbäuerlichen Kreisen für diesen Gedanken Verständnis zu wecken und Stimmung zu schaffen; und er wird im übrigen sich

Dagegen als nachahmenswert kann das Vorgehen des hannoverschen Provinziallandtages hingestellt werden, der durch Beschluß vom 10. 10. 1880 einen Aufforstungsdarlehnfonds geschaffen hat, aus dem Interessenten unter gewissen Bedingungen Darlehen gegen eine Verzinsung von 1½ bis 2% und gegen eine jährliche Amortisation von 2½ bis 3% gewährt werden. Dieses Vorgehen wurde auch bei der 39. Versammlung des sächs. Landeskulturrates günstig beurteilt, bzw. auch für sächsische Verhältnisse die Schaffung eines derartigen Fonds empfohlen, unter Ablehnung eines anderen Antrages, der dahin zielte, die Mitwirkung der Landeskulturrentenbank für die Zwecke bäuerlicher Aufforstung in Anspruch zu nehmen (s. Punkt 4 des bezügl. Berichtes 1901).

einstweilen mit der Erkenntnis abzufinden haben, daß die eben skizzierte Eigentums-genossenschaft als die vollendetste Form auch am schwierigsten zu erreichen ist, und daß man daher gut tun wird, auch alle an sich zwar geringwertigeren und kleineren Anfänge zu genossenschaftlichem Betriebe schon mit Freude zu begrüßen, um auf ihrer Grundlage dann allmählich weiter bauen zu können.

Als derartige geringwertigere, aber doch immerhin brauchbare Ersatzformen ¹⁾ sind in erster Linie zu nennen: die Kaufs- und Verkaufsgenossenschaft, im Anschlusse an oder nachgebildet den landwirtschaftlichen Konsumvereinen. Ihr Zweck wäre etwa der gemeinsame Bezug von Saatgut, Pflanzenmaterial, Düngemitteln, Wegebaumaterial und die gemeinsam geregelte Benutzung von Maschinen und Geräten (forstliche Säemaschinen, Rodemaschinen, Straßenwalzen usw.), endlich der gemeinsame Verkauf der Produkte, da eine als Massenartikel gangbare Ware, wie es das Holz ist, gemeiniglich bei größerem Angebot einer größeren Konkurrenz kapitalkräftigerer Käufer begegnen wird.

Ferner in Verbindung mit der Kaufs- und Verkaufsgenossenschaft oder auch allein: die Schutzgenossenschaft, endlich eine lose Verwaltungsgenossenschaft, die etwa darin besteht, daß man gemeinsam einen Verwaltungsbeamten besoldet, der im Nebenamte die Genossen periodisch oder auf Ansuchen auch von Fall zu Fall mit seinen Ratschlägen unterstützt, wobei das Befolgen der letzteren, also die eigentliche Exekutive, immer noch in das Belieben jedes Einzelnen gestellt bleibt ²⁾. Diese Ratschläge würden sich namentlich

¹⁾ Derartigen locker gefügten Vereinigungen könnten auch waldbesitzende Gemeinden beitreten, oder richtiger: die Privatbesitzer könnten sich mit ihnen zwecks Ausführung gewisser Wirtschaftsmaßregeln durch freie Vereinbarung und auf Zeit zusammenschließen. Die Interessen, die manche Gemeinden an einem guten Waldzustande in ihrer Umgebung schon allein wegen bestehender oder geplanter Trinkwasserleitungen haben, würden ein weitgehendes Entgegenkommen von ihrer Seite rechtfertigen.

²⁾ In gewissermaßen vorbildlicher Weise ist in dieser Beziehung in Sachsen der landwirtschaftliche Kreisverein im Vogtland schon vorgegangen. Dort sind nämlich seit dem Jahre 1900 gemeinschaftliche Waldbeschäftigungen unter Leitung je eines Forstsachverständigen eingerichtet worden, um den Waldbesitzern zur Erlangung sachverständigen Rates an Ort und Stelle in erweitertem Maße Gelegenheit zu geben. Dieselben werden entweder freiwillig nachgesucht, oder auf

zu erstrecken haben auf die Art der Aufforstung, Wahl der Holzart, Ausführung von Lauterungshieben, Vorbeugungsmanahmen gegen Schadlinge, spaterhin auch auf Hauungsmaregeln im Durchforstungs- und Schlagbetrieb. Wenn das auch noch lange nichts Vollkommenes ist, da ein zusammenhangendes Waldareal wirklich gut nur in einer straff geregelten Betriebsgenossenschaft ¹⁾ bewirtschaftet werden kann, so wurde ein solcher technischer Berater doch manchen nuzlichen Wink geben und manchen bedenklichen Migriff noch rechtzeitig verhuten konnen, und wenn er sein Amt mit Ernst auffat und halbwegs die geeignete Personlichkeit dazu ist, so wurde er auch in den Genossen Lust und Liebe zur Forstwirtschaft und Verstandnis fur den Wald zu erwecken vermogen, so da dann doch vielleicht einmal auf einer derartigen, vor der Hand noch recht lockeren Grundlage sich spater ein festeres und zweckentsprechenderes genossenschaftliches Gefuge herausbilden konnte. Denn der Anfang ist allemal bei jeder Sache das Schwerste!

Der erste und nachste Schritt hierzu wurde der sein, da man sich von der Form des personlichen Ratgebers und dessen blo von Fall zu Fall eingeholter Beratung nur bei selbst hierzu wahrgenommenem Bedarf (wo es denn oft schon zu spat ist) entschlagt zu gunsten der Ausarbeitung und Annahme eines gemeinsamen Betriebsplanes, dessen Befolgung durch die einzelnen Genossenschaftsmitglieder dann allerdings durch gewisse Vorsichts- und Zwangsmaregeln garantiert werden mute.

Als solche konnten z. B. Vertragsstrafen fur eigenmachtige und durch nichts gerechtfertigte Abweichungen in Betracht kommen, wenn auch andererseits nicht gelehnet werden soll, da eine strenge Hand-

Anregung des Kreisvereins ins Werk gesetzt. „Die rege Teilnahme an solchen Bestatigungen, namentlich seitens solcher Waldbesitzer, die vor kurzem Aufforstungen ausgefuhrt haben, oder solche in nachster Zeit beabsichtigen, spricht am besten fur die Lebensfahigkeit dieser Einrichtung“ (Sachl. landw. Zeitschrift 1903 Nr. 30).

Zugleich moge an dieser Stelle noch eingeschaltet werden, da man im Wirkungskreise des genannten Kreisvereins in ausgiebigster Weise von der Vergunstigung, die in Gewahrung von Kulturbeihilfen gegeben ist, seitens der bauerlichen Bevolkerung Gebrauch macht, was gewi auch als ein Zeichen gelten kann, da die geschilderte Tatigkeit gute Fruchte tragt (ebenda S. 623).

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit „Betriebslangengenossenschaft“. Uber den Unterschied zu vergl. Seite 76—78.

habung derartiger Strafvorschriften bei dem nun einmal nicht abzustreitenden Starrsinn der kleinbäuerlichen Bevölkerung leicht dazu angetan erscheint, das ganze Unternehmen in — freilich unverdienten — Mißkredit zu bringen.

Die forstwirtschaftlich beste Form, das möge hier nochmals mit aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, und die Form, welche die intensivste Pflege des Genossenschaftsbesitzes gestattet und somit dessen höchstmögliche Rentabilität garantiert, bleibt in der Theorie immer irgend eine Form der Eigentumsgenossenschaft. Sie ist daher dauernd ernstlich und nicht nur als Ideal anzustreben, obwohl sie von den Genossen den ausgeprägtesten Gemeinfinn, die höchste Opferwilligkeit im Verzicht auf persönliche Interessen verlangt. So würde sie daher nicht nur materiell am günstigsten, sondern auch in sittlicher Richtung erzieherisch wirken. Doch das letzte soll nicht etwa zu ihrem Nachteil gesagt sein, obwohl manche Menschen eine leidige Scheu davor haben, sich noch erziehen zu lassen!

β) Die Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Die Grundlagen aller vorstehenden Ausführungen (Seite 57—67) dieses Teiles der Arbeit, nämlich die Behauptung, daß die Bildung einer Wald- bezw. Aufforstungsgenossenschaft auf privatrechtlicher reichsgesetzlicher Grundlage nur tunlich sei unter entsprechender Anwendung der §§ 22 ff. und bezw. 741 ff. des B. G. B. über wirtschaftliche Vereine bezw. Gemeinschaften habe ich den Ausführungen von Professor Endres ¹⁾, sowie den einschlägigen Verhandlungen des deutschen Forstvereins in Kiel über diese Frage entnommen.

Nun gibt es aber noch ein Reichsgesetz, das mir in ganz hervorragender Weise geeignet erscheint, die Bildung von derartigen Genossenschaften auf dem Boden bestehenden Rechtes und ohne die Dringlichkeit zur Schaffung von Spezialgesetzen zu ermöglichen, nämlich das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Form der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. 5. 1898, Reichsgesetzblatt 1898 S. 847 ff.

An und für sich zwar trete ich mit einer gewissen Scheu an das Unternehmen heran, dieses Gesetz im angezogenen Zusammenhange namhaft zu machen. Denn die Tatsache, daß ich nirgends in der nicht zu knappen Literatur über die Waldgenossenschaftsfrage einen Hinweis darauf gefunden habe, daß es sich für den mehrfach

¹⁾ Handbuch der Forstpolitik S. 552.

erwähnten Zweck eigne, macht mich bedenklich. Darum möchte ich es auch nicht direkt empfehlen, sondern ich will nur hiermit zunächst einmal die Frage nach der Möglichkeit und nach der Zweckmäßigkeit seiner Anwendbarkeit für die Bildung von Aufforstungsgenossenschaften zur allgemeinen Diskussion weiterer Kreise gestellt haben. Dies um so mehr, als mir bekannt ist, daß auch andere Urproduzenten zur Beseitigung der mit der Gemenglage kleiner Flächen verbundenen Nachteile sich auf Grund dieses Gesetzes mit Erfolg genossenschaftsorganisiert haben (z. B. Weingutsbesitzer).

Die Vorteile des genannten Gesetzes für Bildung von Aufforstungsgenossenschaften glaube ich namentlich in folgenden Bestimmungen erblicken zu sollen.

Zunächst ist es für den vorliegenden Fall anwendbar, denn es können auf Grund desselben Gesellschaften zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden, also auch zum Zwecke der gemeinsamen Aufforstung und forstlichen Weiterbewirtschaftung von Grundstücken.

Ein weiterer Vorzug ist der, daß zur Begründung und zum Fortbestehen der Gesellschaft nicht eine bestimmte Mehrzahl von Personen erforderlich ist, wie etwa beim wirtschaftlichen Verein; allerungünstigsten Falles genügt daher schon der Zusammenschluß von 2 Interessenten. Des ferneren benötigt diese Gesellschaftsform keinerlei schwerfälligen Verwaltungsapparat, wie das etwa bei der Aktiengesellschaft der Fall wäre, sondern nur einen oder mehrere Geschäftsführer. Zu solchen brauchen nicht einmal Gesellschafter, sondern es können auch andere Personen bestellt werden. Es besteht mithin die Möglichkeit, zu diesem Amte auch forsttechnische Verwaltungsbeamte heranzuziehen, die mit der Art der forstlichen Geschäftsführung und Rechnungslegung von vornherein vertraut sind.

Hinsichtlich der Stammeinlagen braucht keinerlei Gleichartigkeit obzuwalten, dieselben können im Gegenteil nach § 5 für die einzelnen Gesellschafter ganz verschieden bemessen werden, sie können ferner wahlweise in Geld und Vermögenswerten (also z. B. Ländereien) eingebracht werden. Dieselben brauchen außerdem nicht voll geleistet zu werden, sondern es genügt schon zunächst eine Teilzahlung den gesetzlichen Anforderungen, die allerdings nicht unter 250 Mk. herabgehen darf (§ 7). Aber 250 Mk. ist noch keine unerschwingliche Summe!

Nach § 13 hat die Gesellschaft als solche ohne weiteres Rechte

und Pflichten, sie kann Eigentum erwerben und klagen. Wichtig ist ferner, daß für Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet, ein Bedenkenerregendes über den eingebrachten Anteil hinausgehendes Risiko ist also für den einzelnen Gesellschafter ausgeschlossen. Ebenso kann nach § 27 die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen statutarisch eingeschränkt werden. Die Anteile sind frei veräußerlich und vererblich (§. 15), das läßt jedem Gesellschafter die Fähigkeit offen, in Zeiten der Not den Wert seines eingebrachten Waldgrundstückes ohne eigencn Verlust und dabei doch auch ohne Schaden für den Bestand der Waldgenossenschaft wieder herauszuziehen. Nach § 17 können auch Teile der Gesellschaftsanteile mit Gesellschaftsgenehmigung verkauft werden. Außerdem ist dem Staat und den Kommunen, die etwa Interesse an Begründung oder Erhaltung eines gut bewirtschafteten genossenschaftlichen Privatwaldes innerhalb ihrer Gemarkung haben, so Gelegenheit geboten, sich durch Ankauf von Anteilen Einfluß auf die Bewirtschaftung dieses Genossenschaftswaldes zu sichern ¹⁾.

Durch Gesellschaftsvertrag kann aber die Erlaubnis zum Verkaufe von Anteilen an die Genehmigung der Gesellschaft geknüpft werden.

Diese bedingungsweise Genehmigung könnte ja für gewisse Fälle z. B. für den Verkauf in der Gemeinde selbst oder in deren Umgegend und zwar bis zu einem gewissen Wertsbetrage für jeden einzelnen solche Anteile erwerbenden Gesellschafter von vornherein gleich satzungsgemäß ein für allemal erteilt werden, dahingegen für alle anderen Verkaufsfälle vorbehalten bleiben und sorgsam erwogen werden, damit die Kontrolle über den heranwachsenden Genossenschaftswald nicht in die Hände gewissenloser Spekulanten oder weniger Personen übergeht. Wenn man gewisse Arten des Verkaufs — nach weitauswärts usw. — erschweren will, und damit zugleich etwa einen Nutzen für die Gesellschaftskassen zu vereinigen beabsichtigt, so ließe sich das vielleicht so erreichen, daß die Verkaufsgenehmigung nur gegen Entrichtung einer Wertszuwachsteuer zugunsten der Gesellschaft erteilt wird. Eine solche würde Platz zu greifen haben, wenn sich der Verkaufswert eines Anteiles höher stellt, als er sich buchmäßig dann berechnen würde, wenn man ihn nach Verhältnis seiner Größe zum gesamten Stammkapital einschätzt. Hierin würde

¹⁾ Zu vergleichen auch Anmerkung 1 zu Seite 69 (teilweis).

kaum eine unbillige Härte zu erblicken sein, denn der Wald erlangt ja eben gerade nur dadurch, daß er genossenschaftlich und nicht im Parzellenbesitz bewirtschaftet wird, einen großen Teil des ihm innewohnenden Wertes.

§ 18 weiterhin ermöglicht es, daß mehrere Grundeigentümer, deren Flächenstücke erst in ihrer Gesamtheit den Wert von 500 Mk. erreichen, gemeinsam einen Geschäftsanteil erwerben können.

§ 47, Absatz 2 endlich in Verbindung mit § 50 sichert den reichen Gesellschaftern, die bisweilen doch die gebildeteren und verständigeren sind, einen überwiegenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zu. Die Gefahr, daß ein Gesellschafter über die Hälfte der vorhandenen Stimmen auf seine Person vereinigen kann, ist zwar vorhanden, doch wird diese theoretische Möglichkeit in der Praxis nicht allzuhäufig eintreten. Sache der Genossen bei der Gründung bleibt es daher abzulehnen, daß ein Gesellschafter so hohe Einlagen macht, daß er ein gefährliches Übergewicht bei Abstimmungen erlangt. Auch im weiteren Verlauf der Entwicklung hat ja die Gesellschaft die Fügigkeit, dem Verkauf von Geschäftsanteilen an solche Gesellschafter die Genehmigung vorzuenthalten, die durch deren Erlangung die Möglichkeit erhalten würden, den Rest der Gesellschaft zu majorisieren.

Diese Erwägungen leiten mich gleich über zu den
Nachteilen,

die den eben geschilderten Vorzügen gegenüberstehen.

1. Da für Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet und da die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen eingeschränkt werden kann, ist zu befürchten, daß die Bereitstellung von Barmitteln für die Aufforstung und für die ersten Jahrzehnte der Zuschußwirtschaft von außen her nur spärlich erfolgt, und wesentlich von den Gesellschaftern wird getragen werden müssen, die auch die Ländereien eingebracht haben. Doch daß an der reinen Geldbeschaffungsfrage — so leidig dieselbe auch mitunter sein mag — eine derartige Unternehmung noch nicht gerade zu scheitern braucht, haben die schon erwähnten Aufforstungsgenossenschaften in Ober- und Niederbayern zur Genüge gezeigt. Es erübrigt auch in dieser Beziehung nur, nochmals auf meine 3. Anmerkung zu Seite 57 zu verweisen.

2. Dies Gesetz, welches, wenn ich recht berichtet bin, wohl eine dem deutschen Wirtschaftsleben angepasste Nachahmung der

Organisationsform der großen holländischen Kolonialgesellschaften ist, ist infolgedessen für ganz kleinbäuerliche Verhältnisse etwas zu großzügig angelegt, denn in § 5 wird ein Stammkapital von mindestens 20 000 Mk. verlangt, das sich aus gleichen oder wechselnden Stammeinlagen zusammensetzen soll, die aber ihrerseits wieder nicht unter 500 Mk. betragen dürfen.

Dieser tatsächliche Übelstand wird aber dadurch sehr abgemildert, daß die Eintragung bereits erfolgen kann (§ 7), wenn auf jede Stammeinlage erst 250 Mk. eingezahlt sind. Der Restbetrag braucht ja überhaupt nicht in absehbarer Zeit in Geld oder Vermögenswerten eingebracht zu werden, sondern er wird sich von selbst durch den Wert des heranwachsenden Holzes allmählich erfüllen. Es braucht gar nicht so sehr viel Jahrzehnte, damit das Holzvorratskapital den Wert des Bodens erreicht, auf dem es stockt. Außerdem können ja, wie schon oben gesagt, nach § 18, mehrere Grundbesitzer gemeinschaftlich durch Leistung einer Stammeinlage einen Geschäftsanteil vorläufig zusammen erwerben, der überdies noch nach § 17, Abs. 6 wenigstens bei Vererbung und Veräußerung bedingungsweise teilbar ist.

3. Die Gesellschaft ist nicht prinzipiell gegen Auflösung gesichert. Aber der Umstand, daß festgesetzt werden kann, daß zum Beschluß der Auflösung $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich sind (§ 60, Abs. 2), sichert das Unternehmen schon doch sehr gegen leichtsinnige oder böswillige Zersprengung. Mindestens ist es dadurch, wenn nicht besser, so doch auch nicht schlechter gestellt, als der von anderer Seite empfohlene wirtschaftliche Verein.

Außerdem ist die Gesellschaft hinsichtlich der Zeitdauer unbeschränkt, sie könnte also vorläufig im Prinzip auf sehr lange Zeit hinaus begründet werden. Wenn es dann geglückt ist, die Genossenschaft unangefochten etwa über die Zeitdauer des ersten Umtriebsalters durchzubringen, so wäre dann wohl zu erwarten, daß sich der bestehende Zustand derart eingelebt und sich so segensreich erwiesen hat, daß man ihn voraussichtlich weiter beibehält.

4. Die Bestimmungen des § 30, daß das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht an die Gesellschafter ausbezahlt werden darf, kann zwar für solche Waldgenossenschaften recht lästig werden, die sich gleich mit einem erheblichen Vorrat an alten hiebsreifen Hölzern als Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründen.

Für eigentliche Aufforstungsgenossenschaften, deren Stammkapital überwiegend aus Kahlf lächen besteht, auf denen erst Holz herangezogen werden soll, kommt diese Bestimmung wohl nicht weiter störend in Betracht.

Das wären in Kürze die Vorzüge und Nachteile des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für seine Anwendbarkeit zur Begründung von Aufforstungsgenossenschaften.

Wenn es auch freilich leichter ist, Vorzüge und Nachteile einfach aufzuzählen, als wie sie in ihrem wirtschaftlichen Wert gegeneinander prüfend abzuwägen, so glaube ich doch ruhig sagen zu können, daß die Vorzüge groß und daß die Nachteile nicht so unüberwindlich sind, daß sie die Brauchbarkeit des Gesetzes zu dem angegebenen Zweck ernstlich in Frage stellen.

Der Vorgang der Gründung selbst würde sich unter Beachtung der durch die Verhältnisse bedingten Abweichungen etwa so vollziehen, wie ich das früher beim wirtschaftlichen Verein bezw. bei der Gemeinschaft angedeutet habe.

e) Anhang zur Besprechung der genossenschaftlichen Formen:

Betriebsgenossenschaft oder Betriebsplangenossenschaft?

Gewissermaßen als Anhang zu diesen Ausführungen über Genossenschaftsformen möchte ich an dieser Stelle, — wenn auch nur kurz und anmerkungsweise — noch hervorheben, warum ich für meine Person der Eigentumsgenossenschaft oder doch mindestens der vollen Wirtschafts- und Betriebsgenossenschaft den Vorzug gebe vor der bloßen Betriebsplangenossenschaft im Sinne des Preussischen Waldschutzgesetzes vom 6. 7. 1875.

Das Wesen der letzteren besteht im Gegensatz zur Eigentums- oder Wirtschaftsgenossenschaft (bei welcher letzterer Kosten und Lasten gemeinsam getragen, auch die Nutzungen auf gemeinschaftliche Rechnung gezogen werden) darin, daß der gemeinsame Betriebsplan den einzelnen bloß in soweit bindet, daß er seinen ihm eigentümlich verbleibenden Besitz nur nach Maßgabe des für das ganze Genossenschaftsgebiet aufgestellten einheitlichen Betriebsplanes nutzen darf. Der Zweck einer solchen Genossenschaft ist also lediglich die Durchführung eines einheitlichen Betriebsplanes ohne Gemeinsamkeit der Nutzungen, der Lasten und der Ausgaben, das heißt:

Jeder Genosse trägt dabei die auf seinem Grundstücke entstehenden Kosten für Bestandsbegründung allein und nimmt auch die Nutzungen auf eigene Rechnung ein. Nur die Kosten für Schutz, Verwaltung usw. und für etwaige gemeinsame Ausgaben (Wegebau, Entwässerung usw.) werden nach einem gewissen Maßstabe auf die Gesamtheit der Genossen verteilt.

Hieraus ergeben sich von selbst die Vorzüge und die Nachteile der Betriebsplangenossenschaft gegenüber der Eigentums- oder der ihr in den Wirkungen ähnlichen vollen Wirtschaftsgenossenschaft.

Vorzüge sind: Sie ist leichter zustande zu bringen und zu organisieren, da keinerlei — auch kein freiwilliger — Verzicht auf das Eigentumsrecht oder keine sonstige Beschränkung und Veräußerung desselben notwendig ist. Eine Verteilung der Erträge ist nicht nötig, da jeder die Früchte seines eigenen Grundstückes zieht und die Verteilung der Lasten, die nach Fläche, Steuereinheiten oder einem anderen objektiven Maßstabe erfolgen kann, ist sehr vereinfacht, insonderheit erübrigen sich zeitraubende und schlimmsten Falles bei Verweigerung der Anerkennung zu Zwistigkeiten führende Wertsermittlungen der von den einzelnen Genossen eingebrachten Flächenstücke.

Die Nachteile aber, die den ebengenannten großen Vorzügen gegenüberstehen, und dieselben nach meinem ganz subjektiven Empfinden sogar noch übertreffen, sind diese:

1. Jeder Genosse nutzt sein Flächenstück, — wenn auch im Rahmen des gemeinsamen Wirtschaftsplanes — so doch im ausübenden Betriebe. Eine Stabilität der Einnahmen aus der Holzzucht für den einzelnen Genossen und deren jährlich annähernd gleichmäßiger Eingang, die der Eigentumsaufforstungsgenossenschaft immer als ein, wenn auch spät erreichbares Ideal vor sichweben, wird sich also bei der bloßen Betriebsplangenossenschaft auch in den fernsten Zeiten nicht anstreben lassen.

2. Selbst beim besten Betriebsplan wird es sich nicht vermeiden lassen, daß im Interesse des Ganzen einzelne Bestände vorzeitig der Fiebsfolge oder anderen gemeinsamen Gesichtspunkten zum Opfer fallen müssen. (Zur Schaffung von Antriebslinien, im Interesse der besseren Holzabbringung oder des erleichterten Anbaues schmaler nachbarlicher Blößen, oder auch wenn die Gefahr besteht, daß einzelne Forstorte zum Ausgangspunkte von Pilz- und Insekten-schäden werden, bei Austrieb von Brandschutzstreifen und dergl.)

Fügt sich der Besitzer einem derartigen Ansinnen nicht, so stellt er die Ausarbeitung eines technisch besten Gesamtbetriebsplanes in Frage, fügt er sich aber, so verteilt sich der unvermeidliche Schaden und Verlust nicht auf die Mitgenossen, zu deren Gunsten er eigentlich erfolgte, sondern der Besitzer des betroffenen Grundstücks hat ihn allein zu tragen, oder es sind doch sehr schwierige zeitraubende und oft dabei noch ansehbare Entschädigungsberechnungen erforderlich.

3. Auch dann, wenn keine vorzeitige Nutzung eintritt, sondern die Bestände hiebsreif im Sinne der Preßlerschen Lehren sind, so werden die Massen-, Wert- und Teuerungszuwachsprozente nicht sofort und rasch unter den Wirtschaftszinsfuß herabjücken, sondern demselben zunächst noch eine Zeitlang annähernd parallel laufen. Innerhalb dieses Zeitraumes, der einige Jahre dauern kann, wird der nicht durch einen Betriebsplan gebundene, im aussetzenden Betrieb frei wirtschaftende Privatbesitzer, wenn anders ihm seine wirtschaftliche Lage zu warten gestattet, zum Abtrieb seiner Bestände mit Vorteil erst dann verschreiten, wenn ein Kulminationspunkt industrieller Hochkonjunktur eingetreten ist. Denn dann werden erfahrungsgemäß auch für das Holz als ein unentbehrliches Rohmaterial vieler Gewerbe und Industrien weit bessere Preise angelegt werden. (Unterschiede bis zu 2 Mk. für das Festmeter gleicher Ware sind innerhalb kurzer Zeitspannen keine Seltenheit!)

Ist der Waldbesitzer aber durch einen gemeinsamen Betriebsplan gehindert, diesen Zeitpunkt abzuwarten, oder muß er ihn aus gleichem Grunde ungenutzt vorübergehen lassen, so wird das immer verstimmend wirken, da der Schaden sich für ihn nicht ausgleicht.

Letzteres, sowie eine angemessene Verteilung von Gewinn und Gewinnentgang ist aber bei der die Nachhaltigkeit anstrebenden Eigentumsgenossenschaft viel eher möglich, da alle Genossen gleichartig an dem Vorteile der wirtschaftlichen Hochkonjunktur oder dem Nachteile einer wirtschaftlichen Depression teilnehmen.

Wollte man sich aber dazu entschließen, diesen Schwierigkeiten durch öftere Aufstellung eines recht kurzfristigen Wirtschaftsplanes aus dem Wege zu gehen, so bleibt dabei zu bedenken, daß ein solcher dann nur etwa den Zweck hätte, die Nutzungen einigermaßen zu regeln, und ganz sinnwidrige und nachbarschädliche Mißgriffe zu verhindern, für die systematische und stetige Besserung des ganzen Waldzustands wäre er aber ziemlich wertlos.

3. Gesichtspunkte der Forsteinrichtung.

Obgleich es auch vielleicht eine etwas willkürliche Erweiterung des gegebenen Themas darstellt „wie bei der Aufforstung minderwertiger usw. Flächen seitens des Kleinbesizers zu verfahren sei“, wenn man die späterhin in Betracht kommenden Forsteinrichtungsmaßregeln mit in den Kreis der Besprechung zieht, (denn das Wort „Forsteinrichtung“ setzt begrifflich voraus, daß ein einzu-richtender Forst bereits besteht, daß also die geschehene Aufforstung schon der Vergangenheit angehört) so dürfte es doch eine entschuld- bare Abschweifung sein, wenn ich auch hierüber noch einige Worte verliere.

Forsteinrichtung im weitesten Sinne umfaßt alle diejenigen Maßregeln, welche die Erzielung und Regelung der höchsten dauern- den und nachhaltigen Waldnutzung unter Wahrung und Stärkung aller Produktionskräfte bezwecken.

Derartige Maßnahmen werden nun freilich nur im beschränktesten Umfange in Betracht kommen bei aufgeforstetem kleinen und zu- sammenhanglosen Parzellenbesitz, denn hier wird man sich vom rein ausliegenden Betrieb, der im Kahlschlag der ganzen Fläche mit nachfolgendem Wiederanbau aus der Hand besteht, kaum jemals in beachtlicher Weise losmachen können.

Höchstens etwa die Wahl der Betriebsform könnte zu einigem Schwanken Anlaß geben, aber auch hierüber ist das Nötigste schon an anderer Stelle gesagt worden, nämlich das, daß in der Mehr- zahl der Fälle eben der Nadelholzkahlschlagbetrieb das einfachste und rätlichste ist.

Die Anlage von Mittelwald und Niederwald ist trotz öfteren Einganges der Einzelnutzungen für mitteldeutsche Verhältnisse nur sehr bedingungsweise zu empfehlen, da sein Geldertrag zumeist un- günstiger ist, oder aber, wenn er dies nicht sein soll, setzt er sehr bevorzugte Standortverhältnisse und teilweise wenigstens ungleich mehr Fachkenntnisse voraus, als die einfachere und anspruchslosere Nadelholzkahlschlagwirtschaft. Die Worte eines anerkannten Forst- politikers, Endres¹⁾: In demselben Sinne (nämlich aus rein volks- wirtschaftlichen Gründen) soll sich der Staat auf den hierzu be- sonders geeigneten Standorten mit der Eichenzucht befassen, da dieselbe für den Privaten zu teuer ist, lassen sich für die Verhält-

¹⁾ Handbuch der Forstpolitik, S. 527.

nisse unseres engeren Vaterlandes zwanglos für alle und jede Laubholzucht im großen mit wenig Ausnahmen verallgemeinern.

Dagegen werden Forsteinrichtungsmaßregeln dann sehr in Betracht kommen, wenn auf genossenschaftlicher Grundlage größere Flächen im Zusammenhange aufgeforstet worden sind. Aber allerdings wird ihre befriedigende Lösung dann auch eine sehr schwierige sein, denn eine der Hauptaufgaben jeder Forsteinrichtung, nämlich die Erzielung nachhaltiger Nutzungen und zu diesem Zwecke die Herbeiführung eines normalen Altersklassenverhältnisses treffen hier auf die denkbar ungünstigsten Vorbedingungen.

Der Gang derartiger Aufforstungen dürfte doch naturgemäß etwa der sein (und die Aufforstungsgenossenschaften in Ober- und Niederbayern, die einzigen mir bekannten ganz freiwilligen Schöpfungen dieser Art aus neuester Zeit) haben das auch bewiesen, daß eine Anzahl Grundstücksbesitzer sich schlüssig wird aufzuforsten, da sie zu der Erkenntnis gelangt sind, daß die Landwirtschaft auf ihren diesbezüglichen Flächen nicht mehr rentiert. Da nun jedes Jahr eines länger fortgeführten landwirtschaftlichen Betriebes einem erkannten und bewußten Geldverlust gleichkommt, so wird man sich selbstredend mit der Aufforstung möglichst beeilen. Auf diese Weise entstehen große zusammenhängende gleichaltrige Holzbestände, mit allen ihnen anhaftenden dem Fachmann ja schon satzsam bekannten Nachteilen (Brandgefahr im Jugendalter, Begünstigung der Vermehrung schädlicher Insekten, die auf besondere Altersperioden der Fraßpflanze angewiesen sind, späterhin Gefahr der gleichzeitigen Vernichtung oder doch Beschädigung durch meteorische Einwirkungen, zeitweiser Arbeitermangel für unaufschiebbare Arbeiten der Bestandspflege, endlich vorübergehendes Überangebot gleichartiger Holzfortimente u. a. m.). Das Übel kann höchstens gemildert, aber niemals ganz beseitigt werden dadurch, daß schon gleich anfangs einige mit älterem Holz bestockte Parzellen eingebracht werden, und daß im Laufe der Zeit noch etwa ab und zu ein weiteres Flächenstück sich der Aufforstungs- und Waldgenossenschaft anschließt, wodurch kleine Altersdifferenzen sich ungewollt ergeben. Den Grundstock der Neugründung wird eben doch fast immer ein annähernd gleichaltriges Bestandsgemenge bilden.

Diese gleichaltrigen Bestände werden dann normalerweise wieder ziemlich gleichzeitig zum Abtrieb und zum Neuanbau gelangen, und so schleppt sich das gleiche Übel mit Notwendigkeit

von Generation zu Generation solange fort, bis einmal durch verschieden schnelles Wachstum, durch schädliche Naturereignisse oder aus ähnlichen Anlässen die Altersgleichheit in einer oft dazu gar nicht erwünschten Weise durchbrochen wird.

Man hat also fürs erste immer nur die Wahl zwischen zwei Übeln: Entweder man verzichtet zugunsten der besten waldbaulichen Technik und der sorgfamen Beachtung der finanziellen Hiebsreife auf die Anbahnung eines normalen Altersklassenverhältnisses und auf die Erreichung jeglicher Nachhaltigkeit des Betriebs, oder aber, man opfert den letzteren Gesichtspunkten die Technik, d. h. man begeht sehenden Auges und absichtlich waldbauliche Fehler und willkürliche Abweichungen von der richtigsten Umtriebszeit.

Nach welcher Seite man nun in diesem Widerstreit der Pflichten sündigen soll, ist m. E. zunächst eine reine Geschmacksache, und ich möchte daher meine Ansicht keineswegs als die allein richtige hinstellen, wenn ich offenbare, daß nach meinem subjektiven Ermessen das Zünglein der Wage sich umjomehr auf die Seite der Nachhaltigkeit neigt, je größer der Wald ist.

Will man nun die letztere anbahnen, so wird man zwar immerhin auf die Schaffung eigentlicher Hiebszüge bei gleichzeitiger Aufforstung großer zusammenhängender Flächen höchstens insoweit Rücksicht nehmen können, daß man deren späteren Rahmen, nämlich das Einteilungsnetz unter möglichster Anpassung an das Gelände und lokale Eigentümlichkeiten (herrschende Windrichtung, Mitbenutzung von Hauptverkehrswegen) vorläufig festlegt. Die Schaffung aber eines Altersunterschiedes der Bestände, der sich etwa mit der Hiebsfolge deckt, erscheint beinahe unmöglich.

Das aber, was in den Bereich der Möglichkeit fällt, ist das Bestreben, auch auf gleichartigem Standorte unter schonender Beugung waldbaulich richtigster Grundsätze verschiedenartige Bestände zu gründen, und zwar verschiedenartig insofern, als deren Abtrieb auch nach Eintritt der finanziellen Hiebsreife ohne allzugroßen Schaden sich auf einen möglichst weiten Zeitraum verteilen läßt.

Um dies Bestreben recht zu würdigen, muß man sich vorerst klar werden, worin der Schaden liegt, der dadurch entsteht, daß man einen Bestand über den Zeitpunkt der Hiebsreife hinaus stehen läßt. Dieser ist ein doppelter, nämlich ein direkter und ein indirekter. Der direkte Nachteil besteht darin, daß das Zuwachsprozent, das in der Periode raschen Jugendwachstums den Wirtschaftsz-

zinsfuß überholte, um sich ihm dann bei beginnender Diebsreife bis zur völligen Gleichheit zu nähern, allmählich unter denselben herabfällt. Es ist also das weitere Stehenlassen finanziell insofern unvorteilhaft, als das Holz „überständig“¹⁾ wird. Der zweite indirekte Nachteil ist ein waldbaulicher, da im überständigen und sich mit der Zeit lichter stellenden Bestände der Boden verhägert. Dadurch wird seine Produktionskraft geschwächt, und durch das Aufkommen von Forstunkräutern die nachfolgende Wiederkultur erschwert.

Der erste, der finanzielle Nachteil, ist entschieden schwerer zu bekämpfen. Entgegenwirken kann man ihm einigermaßen dadurch, daß man dort, wo der Boden ganz gleich geeignet ist, zweierlei Holzarten mit voneinander abweichenden Umtriebsaltern zu tragen, in mäßigem Umfange hiervon Gebrauch macht, auch wenn die eine der anderen aus mancherlei Gründen vorzuziehen ist, z. B. die Fichte unter sonst gleichen Bedingungen der Kiefer oder letztere wieder der bei uns noch nicht recht eingeführten und daher ein gewisses Risiko in sich schließenden Weymuskiefer. In diesem Falle wird man sogar hin und wieder einmal zu dem a. a. O. von mir wegen seiner Kostspieligkeit als für den Privatmann sonst selten empfehlenswerten bestandsweisen Anbau von Laubhölzern verschreiten dürfen, wobei man aber nicht außer Acht lassen wolle, daß selbiger nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck und deshalb mit Vorsicht anzuwenden ist.

Wo ferner für schwache Holzsortimente (Gruben- und Schleifhölzer) gute Absatzgelegenheit ist, wird man auf bevorzugten Bodenbonitäten durch dichtere Begründung der Bestände sich die Möglichkeit zu schaffen suchen, solche Flächen einmal in einem möglichst kurzen Umtrieb zu bewirtschaften. Den Umtrieb anderer Bestände hingegen wird man hinauszuschieben trachten durch kräftige Durchforstungen, die sich zur Erzielung leidlicher Gelderträge im Anknüpfung an Borggreve'sche Grundsätze auch des Eingriffes ins herrschende Baummaterial nicht ganz zu enthalten hätten.

Um den zweiten — waldbaulichen — Nachteil, nämlich den der Verangerung des Bodens in Beständen, die man zwecks Einleitung einer Altersklassenverschiedenheit überlange hat stehen lassen, abzuschwächen, bietet sich von vornherein ein brauchbares Mittel

¹⁾ Zunächst nur im finanziellen Sinne, aber später auch im eigentlichen physischen Sinne.

in der Begründung gemischter Bestände, die ja auch hinsichtlich dauernder Bodenpflege und des Schutzes vor schädlichen Naturereignissen gewisse Vorteile bieten.

Wenn man solche in den Staatswäldungen, die ja eigentlich der Privatwaldwirtschaft zum Muster dienen sollten, nicht eben allzureichlich vorfindet, so hat das seinen Grund darin, daß auf zujagenden Standorten der reine Bestand zwar niemals die gleiche Sicherheit bietet, aber wenn er ungefährdet erwächst, gewöhnlich doch die bessere Rente abwirft. Wo z. B. Fichte ohne Beimengung erwachsen kann, ist die Beimengung von Buche oder Kiefer zwar ein waldbaulicher Vorzug, aber sie schließt leicht eine Minderung des an sich möglichen höchsten Bodenreinertrags in sich, es ist gewissermaßen eine Versicherung des Waldes gegen die allerhand Gefahren des reinen Bestandes, und Versicherungen geben zwar ruhigen Schlaf, aber dafür kosten sie Geld! Dies möge man sich stets vergegenwärtigen um die Wertschätzung des gemischten Bestandes nicht in eine Liebhaberei für ihn ausarten zu lassen, und beherzigen, daß auch er nur ein Mittel zum Zweck ist.

Über allen Zweifel erhaben bleibt aber die im vorliegenden Fall für uns am meisten interessante Tatsache, daß in einem Kiefernbestand der dort etwa vorhandene Fichtenzwischen- und Unterwuchs, auch wenn letzterer dereinst wenig nutzbares Material liefert, doch den großen Vorteil mit sich bringt, daß der Bestand ohne Schädigung der Produktionskräfte des Bodens nötigenfalls länger übergehalten werden kann, als ein reiner Bestand dieser lichten Holzart. Daß ein Unterstand von Buche und Eiche, wie sich ein solcher etwa in der Rhein-Main-Ebene, in der Gießener Gegend oder auch bei Billniz findet, den gleichen Zweck ebensogut, wenn nicht noch besser erfüllt als wie Fichte, möchte ich ebensowenig bestreiten, wie ich wegen der Kostspieligkeit des Verfahrens zu seiner Begründung anraten möchte, doch ist er dort, wo er sich von selbst einfindet, sorgfältig zu wahren und zu begünstigen.

Ebenso bedarf es wohl keiner ausführlichen Begründung, daß ein Fichtenbestand der durch Beimengung einer tiefwurzelnden Holzart, wie Tanne oder Kiefer gegen die ärgsten Unbilden des Sturmes geschützt ist, auch unter ungünstigen Verhältnissen, z. B. auf feuchtem lockeren Boden sich eine Reihe von Jahren länger überhalten läßt, als wie der windgefährdetere reine Fichtenbestand.

Endlich, wenn auch beinahe selbstverständlich, möchte ich noch

darauf aufmerksam machen, daß es rätlich ist bei gleichzeitiger Aufforstung größerer Flächen, sich von vornherein über die dereinstigen geplanten Antriebslinien im klaren zu sein.

Die diesen in der Hauptwindrichtung vorgelagerten Bestände werden gegen die ihnen später einmal drohende Sturmgefahr am besten durch Schutzstreifen von Laubholz, nach Befinden auch von Lärche gesichert. Dabei wäre noch zu beachten, daß solche Schutzstreifen auch im Jugendalter eine gewisse Gewähr gegen eine allzu-große Ausbreitung von Waldbränden bieten.

Wenn es auf diese Weise gelingt, die Wege dafür zu ebnen, daß sich später einmal ohne Aufwand allzugroßer Opfer die Abtriebszeit der jetzt neu gegründeten Bestände auf eine möglichst ausgedehnte Zeit verteilen läßt, (also um ein ganz unverbindliches Zahlenbeispiel zu nennen, etwa auf die Zeitspanne zwischen dem 60. bis 105. Jahre nach ihrer Begründung) so hat man damit schon recht viel gewonnen: Nämlich einige Unterlagen zur Anbahnung eines normalen Altersklassenverhältnisses, vorläufig allerdings nur nach der Flächengröße. Aus diesen Anfängen dann den Idealzustand, nämlich ein normales Altersklassenverhältnis nach Größe und Verteilung zu entwickeln, das ist eine Aufgabe, die wir — schon recht zufrieden mit dem Erreichten — ruhig dem Scharfsinn unserer Enkel überlassen mögen, um so ruhiger, als derartig weitausschauende Pläne, die sich auf dem Papier von Schriftwerken und Karten recht gefällig ausnehmen, in der rauhen Wirklichkeit doch gewöhnlich durch allerhand unvorhergesehene Zufälligkeiten in störender Weise beeinflußt oder gar durchkreuzt werden.

Gesamtzusammenfassung und Schlußwort:

Zum Schlusse möchte ich nochmals die Gesamtheit meiner Ausführungen kurz und gedrängt dahin zusammenfassen:

Vorsicht bei der Aufforstung, sie ist lediglich und allein dort das einzig Richtige, wo bei rationellstem Betrieb der Landwirtschaft der aus letzterer zu erlangende Zins dauernd unter die mutmaßliche forstliche Rente gesunken ist, die ganz selten über 3% beträgt.

Aber 3 $\frac{1}{3}$ % aus einer schlechten Landwirtschaft sind immer noch besser, als 3% aus einer guten Forstwirtschaft!

Als bestandsbildende Aufforstungspflanzen auf größerer Fläche werden in der großen Hauptsache nur die Fichte neben und mit der Kiefer vorzugsweise und ernstlich in Betracht kommen, mit dieser etwas allgemein gehaltenen Behauptung soll aber keineswegs einer sorgfältigen und vorurteilsfreien Erwägung des einzelnen Falles vorgegriffen werden, Ausnahmen sind möglich und hier und da sogar nötig.

Verschreitet man zur Aufforstung und somit zur Forstwirtschaft, dann ist jede Form einer Genossenschaft der Einzelwirtschaft auf kleiner Fläche ganz entschieden vorzuziehen, die beste Pflege des Wirtschaftsobjektes und mithin die Möglichkeit zur Erzielung von dessen stetig höchster Rente gewährleistet jedenfalls irgend eine Form der Eigentums-genossenschaft. Doch wo die nicht oder nicht gleich zustande kommen will, begnüge man sich ja lieber schon mit Notbehelfen, ehe man die Flinte ins Korn wirft und ehe man überhaupt auf den Genossenschaftsgedanken zugunsten des starren Prinzips seiner größten Formvollkommenheit verzichtet. Der Sperling in der Hand ist wie überall, so auch hier besser als die Taube auf dem Dache und jede, auch die loseste Form einer Genossenschaft ist der planlos unabhängigen Sonderbewirtschaftung vorzuziehen, wo es sich um die forstmännische Behandlung aneinandergrenzender Waldflurstücke handelt.

Der Erlaß bundesstaatlicher Spezialgesetze, durch die das Waldgenossenschaftswesen auf eine gesicherte und vorgezeichnete öffentlich rechtliche Grundlage gestellt würde, wäre ja an sich erwünscht, doch wo solche fehlen, soll man nicht tatenlos auf sie warten und soll lieber versuchen, auf dem Boden der bestehenden Gesetze zur Genossenschaftsbildung zu verschreiten. Die Möglichkeit dazu ist jedenfalls gegeben.

Endlich: alle Maßnahmen, die etwa dazu angetan erscheinen, wenn auch vorläufig nur schüchtern zum nachhaltigen Betrieb hinüber zu leiten, sind zu begünstigen, denn bei größerer Waldfläche ist der anzustrebende Idealzustand die Schaffung eines normalen Altersklassenverhältnisses, normal nach Größe und Verteilung.

Diese Zusammenfassung möchte ich nicht beschließen, ohne dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die rationelle Holzzucht und Forstwirtschaft bald und allenthalben dort in ihre Rechte eintritt, wo die Landwirtschaft im engeren Sinne trotz aner-

kannter Tüchtigkeit und Ausdauer ihrer Vertreter die ihrigen nicht mehr behaupten kann.

Wenn die Landwirtschaft sich nicht länger darauf versteift, solchen Böden, die durch den nun einmal nicht mehr zu beseitigenden Wettbewerb des vielfach besser gestellten Auslandes zum absoluten Waldboden herabgesunken sind, durch Körner-, Hackfrucht- und Futterbau unverhältnismäßig mühsam eine gleichwohl naturgemäß stets dürftig bleibende Rente abzurufen, sondern wenn sie vielmehr dieselben — den veränderten Verhältnissen sich anpassend — durch Aufforstung nutzbar macht, dann werden hoffentlich auch die jetzt teilweise nicht ganz unberechtigten Klagen über die Not der Landwirtschaft auf ein geringeres Maß zusammenschrumpfen.

Anhang.

Satzungen

des wirtschaftlichen Vereins Waldbaugenossenschaft
Steinberg in Passau.

§ 1. Die Waldbaugenossenschaft Steinberg hat ihren Sitz in Passau.

§ 2. Der Verein erstrebt die Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung der Waldbestockung im Vereinsgebiete und stellt sich damit in den Dienst der öffentlichen, insbesondere der klimatischen und wasserwirtschaftlichen Interessen seines Wirkungskreises.

Außer dieser gemeinnützigen Tätigkeit bezweckt der Verein die Einrichtung eines geordneten Betriebes der Waldwirtschaft, um denselben möglichst hohe Erträge abzugewinnen und an die Vereinsmitglieder und deren Rechtsnachfolger zu verteilen.

§ 3. Das Vereinsgebiet umfaßt den über die Gemeindebezirke Nirsching, Raßberg, Wogdorf, Oberfrauenwald und Unterhöhenstetten sich erstreckenden Bergstock „Steinberg“ im bayerischen Norwalde. In diesem Gebiete soll aus dem stark zersplitterten Waldbesitze ein größerer möglichst zusammenhängender

Körperschaftswald

gebildet und unter der Oberaufsicht der staatlichen Forstorgane in mustergültig rationaler Weise gleich den von der Staatsforstverwaltung zur Bewirtschaftung übernommenen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen bewirtschaftet werden.

Zu diesem Zweck sollen außer den von den Besitzern in den Körperschaftswald eingelegten Grundstücken solche Waldparzellen, welche sich zufolge ihrer Gestaltung zu einem geregelten Forstbetriebe für sich allein nicht eignen, ferner abgeholzte, stark ausge Schlagene, schlecht bestockte Waldungen, wenig ertragende Waldwiesen, überhaupt minderwertige Grundstücke, sofern deren Besitzer zum Eintritt in den Verein nicht bewogen werden können, in möglichst großem Umfange vom Vereine erworben werden.

§ 4. Der Eintritt in den Verein steht allen Personen offen.

§ 5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlangt, wer dem Vorstand schriftlich den Beitritt zum Verein erklärt und sich zur Leistung der satzungsgemäßen Einlage verpflichtet.

Sämtliche Mitglieder sind in das Mitgliedschaftsbuch des Vereines einzutragen. Im Verhältnisse zum Verein gilt als Mitglied nur, wer als solches im Mitgliedschaftsbuche eingetragen ist.

§ 6. Die Einlage beträgt 100 (einhundert) Mark und ist in barem Gelde sofort beim Eintritte zu bezahlen.

Aus den baren Einlagen ist ein Kapital anzusammeln, aus dessen Zinsen die ständigen Ausgaben für Steuern und Umlagen, Forstschuß und forstliche Betriebsleitung gedeckt werden können.

§ 7. Grundbesitzer, welche in der Lage sind, dem Verein zur Bildung oder Vergrößerung oder Arrondierung des Körperschaftswaldes geeignete Grundstücke zu überlassen, können die Einlage ganz oder teilweise dadurch leisten, daß sie dem Vereine solche Grundstücke lastenfrei übereignen. Durch Übereinkommen wird der Wert der Grundstücke und ferner festgestellt, wer die Kosten der Verurkundung des Übereignungsgeschäftes zu tragen hat.

§ 8. Personen, welche mehrere Einlagen leisten, werden mehrfache Mitglieder und erwerben die der Zahl ihrer Einlagen entsprechende Anzahl von Mitgliedschaftsrechten. Jede Person kann sich mit beliebig vielen Einlagen beteiligen.

§ 9. Auf Verlangen eines Beitretenden kann demselben durch den Vorstand die Leistung der Geldeinlage in fünf gleichen Raten nachgesehen werden. Die erste Rate ist sofort beim Eintritt, die zweite am ersten Januar des auf den Eintritt folgenden Jahres, jede nächste Rate ein Jahr später zu bezahlen.

§ 10. Bevor die erste Geldeinlage ganz geleistet ist, kann die Beteiligung mit einer weiteren Einlage nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zur Beteiligung mit jeder weiteren Einlage.

§ 11. Die Mitgliedschaft ist vererblich, auch kann sie, sobald die Einlage voll bezahlt ist, durch Rechtsgeschäft auf einen Anderen übertragen werden.

§ 12. Geht eine Mitgliedschaft auf einen Anderen über, so ist dies unter Nachweis des Übergangs' beim Verein anzumelden, worauf die Umschreibung der Mitgliedschaft im Mitgliedschaftsbuche des Vereins erfolgt.

Der Verein kann die Vorlage eines Erbscheins oder einer amtlich beglaubigten Urkunde über das Rechtsgeschäft verlangen, ist aber zur Prüfung der Echtheit dieser Urkunden nicht verpflichtet.

§ 13. Steht eine Mitgliedschaft mehreren Mitberechtigten zu, so können sie die Mitgliedschaft nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Der gemeinsame Vertreter ist im Mitgliedschaftsbuche einzutragen. Die Mitgliedschaft ruht, solange der gemeinsame Vertreter nicht benannt ist.

§ 14. Der Austritt aus dem Verein steht jeder Mitgliedschaft jederzeit frei. Die Austrittserklärung ist dem Verein schriftlich kundzugeben, worauf die Mitgliedschaft im Mitgliedschaftsbuche gelöscht wird.

Ein Rückersatz der Einlage findet nicht statt. Gestundete Einlageraten werden mit der Austrittserklärung sofort zur Zahlung fällig.

§ 15. Mitglieder, welchen die ratenweise Zahlung der Einlage bewilligt ist, können als ausgetreten erachtet werden, wenn sie mit einer Rate trotz zweimaliger Zahlungsmahnung länger als sechs Monate im Rückstande sich befinden. Die Löschung im Mitgliedschaftsbuche darf aber erst erfolgen, wenn

sie in der Generalversammlung beschlossen worden ist, zu welcher die Säumigen unter Hinweis auf § 15 der Vereinsstatuten besonders zu laden sind.

§ 16. Die Verpflichtung der Mitglieder, zu den Zwecken des Vereines und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen beizutragen, erschöpft sich durch die Leistung der übernommenen Einlagen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen.

§ 17. Die Mitglieder können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange der Verein besteht, nur Anspruch auf diejenigen Nutzerträge des Vereinsvermögens, welche nach der Satzung zur Verteilung gelangen. Die Anteile der einzelnen Mitglieder bestimmen sich nach dem Verhältnisse der Einlagebeträge, welchen von dem auf die Einlagezahlung folgenden ersten Januar 3 Prozent Zinsezinsen hinzugerechnet werden.

§ 18. Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Körperschaftswalde gegen Zahlung des für die nächstgelegenen Staatswaldungen geltenden Forsttaxpreises das zu ihrem Hausbedarfe nötige Bau- und Brennholz, sowie Waldstreu zu beziehen, soweit dies nach den forstlichen Betriebs- und Nutzungsplänen des Vereines zulässig ist.

§ 19. Eine Verteilung der Erträge des Körperschaftswaldes an Forsthauptnutzungen darf erst stattfinden, wenn die bei der Erwerbung nicht oder nur mit Jungholz bestockt gewesenen Grundstücke solche abwerfen. Fließen die Gelderträge aus der Forsthauptnutzung von Grundstücken, welche bereits zur Zeit der Erwerbung mit verwertbarem Holzbestande bestockt waren, so sind dieselben zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden.

§ 20. Der Verein wird durch den aus der Zahl seiner Mitglieder bestellten Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 21. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Das Amt des Vorstandes ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 22. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für den Verein bedarf es der Mitwirkung zweier Mitglieder des Vorstandes. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 23. Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu dem Gesamtnamen des Vereines ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 24. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsanweisung und die forstlichen Betriebs- und Nutzungspläne des Vereines genau zu befolgen. Der Vorstand hat die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen, wenn Darlehen aufgenommen oder andere Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden sollen und es sich bei letzteren um mehr als 1000 Mk. handelt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie zum Abschluß von Rechtsgeschäften, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein zur Folge haben, ist der Vorstand nicht berechtigt.

§ 25. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 26. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bücher und Akten des Vereins ordentlich geführt und sicher aufbewahrt werden. Zu den Vereinsbüchern gehören insbesondere:

1. Das Mitgliedenschaftsbuch.

Daselbe ist in einem dauerhaft gebundenen Folioband zu führen. Jede Doppelseite des Bandes ist mit der fortlaufenden Seitenzahl zu versehen. Für jede Mitgliedschaft wird ein doppelseitiges Blatt eröffnet. Auf der ersten Seite des Blattes sind in fortlaufend nummerierten Einträgen Name, Stand und Wohnort der Mitgliedschaftsberechtigten, Datum und Rechtsgrund des Mitgliedschafts-Erwerbs, Datum und Betrag der Einlage zu vermerken. Auf der zweiten Seite des Blattes wird nach jeder Aufstellung des Vereinsvermögens der hiernach sich ergebende Wert des Mitgliedschaftsanteils, ferner nach jeder Nutzungsertragsverteilung vorgetragen, mit welcher Verhältniszahl die Mitgliedschaft hieran teilgenommen und welchen Geldertrag sie empfangen hat. Wer im Mitgliedenschaftsbuche als Inhaber der Mitgliedschaft eingetragen ist, kann gegen Zahlung eines in die Vereinskasse fließenden vom Vereinsvorstande nach freiem Ermessen zu bestimmenden Verwaltungskostenbeitrages verlangen, daß ihm bezüglich seines Mitgliedschaftsblattes ein vom Vereinsvorstande gezeichneter Auszug aus dem Mitgliedenschaftsbuche erteilt wird.

2. Das Grundstückbuch.

Daselbe ist in einem dauerhaft gebundenen Folioband zu führen. Jede Seite des Bandes ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

In das Grundstückbuch sind sämtliche dem Vereinsvermögen einverleibte Grundstücke einzutragen. Für jedes Grundstück wird ein einseitiges Blatt eröffnet. Die Einträge enthalten den genauen katastermäßigen Beschrieb der Grundstücke unter Hinzufügung des Erwerbstitels und Erwerbepreises. Einzutragen sind ferner alle Umstände und Tatsachen, welche den Wert des Grundstücks jeweils beeinflussen, sowie die bei den Schätzungen des Vereinsvermögens festgestellten Werte.

3. Das Beschlußbuch

des Vorstandes, welches mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen ist,

§ 27. Dem Vorstand steht der Aufsichtsrat zur Seite.

§ 28. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung aus der Zahl der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§ 29. Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden.

§ 30. Das Amt des Aufsichtsrats ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 31. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zugegen sind; er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erwichenen, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Eine

Aufsichtsrats-Sitzung muß vom Vorsitzenden berufen werden, wenn der Vorstand oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrats es beantragen.

§ 32. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in das mit Seitenziffern versehene Protokollbuch des Aufsichtsrats einzutragen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 33. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften des Vereins einsehen, sowie den Bestand der Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren untersuchen. Er hat die Gegenstände der Mitgliederversammlung vorzubereiten, die vom Vorstand hergestellten Geschäfts- und Rechnungsberichte, Vermögensaufstellungen sowie die Vorschläge zur Verteilung der Nutzungserträge zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 34. Der Aufsichtsrat hat eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

§ 35. Die Rechte, welche den Vereinsmitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

§ 36. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Vereinsstatut eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 37. Jedes Mitglied, welches seine Einlage voll geleistet hat, ist stimmberechtigt. Für mehrfache Mitglieder wird das Stimmrecht in der Weise abgestuft, daß für mehrere Mitgliedschaftsrechte bis zu zehn Mitgliedschaftsrechten für jedes Mitgliedschaftsrecht je eine Stimme und für je weitere fünf Mitgliedschaftsrechte je eine Stimme gewährt wird. Kein Mitglied kann für seine Mitgliedschaftsrechte mehr als 20 Stimmen abgeben.

§ 38. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form vorzulegen und bleibt in Verwahrung des Vereins.

§ 39. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich im Monate Mai am Vereinsstiche stattzufinden und wird durch den Vorstand berufen.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitgliedschaften die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 40. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung, welche mindestens 14 Tage und höchstens 4 Wochen vor dem anberaumten Termine unter Bezeichnung des Zweckes in dem vom k. Amtsgerichte Passau zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmten und einem weiteren vom Vorstande zu wählenden Blatte zu bewirken ist.

§ 41. Den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende ernennt zur Protokollsaufnahme einen Schriftführer.

§ 42. In der Mitgliederversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie der Zahl der jedem zustehenden Stimmen aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht aufzulegen; es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 43. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung, die anwesenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und die anderen Vereinsmitglieder, wenn diese es wünschen.

§ 44. Die Mitgliederversammlung beschließt über Einrichtung, Ausdehnung und Beschränkung des gesamten Geschäftsbetriebs. Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen besonders:

1. Die Bestätigung aller Rechtsgeschäfte, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen.
2. die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum des Vereins,
3. die Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber,
4. die Genehmigung der jährlichen Geschäfts- und Rechnungsberichte des Vorstands und Aufsichtsrats, sowie der vom Vorstand vorgelegten Vermögensaufstellung,
5. die Verteilung der Nutzträge des Vereinsvermögens,
6. die Abänderung der Vereinsstatuten,
7. die Auflösung des Vereins.

§ 45. Die Mitgliederversammlung darf eine Veräußerung von Grundvermögen nur beschließen, wenn diese Maßnahme durch die Zwecke des Vereins geboten ist.

§ 46. Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein und endet mit dem 31. Dezember 1900.

§ 47. Der Vorstand hat am Ende jeden Rechnungsjahres einen genauen Geschäfts- und Rechnungsbericht zu fertigen und dem Aufsichtsrate alsbald vorzulegen. Eine Vermögensaufstellung wird regelmäßig alle 12 Jahre, ferner dann ertichtet, wenn die Ermittlung des Vereinsvermögens entweder zu Anleihezwecken notwendig wird oder im allgemeinen Interesse der gesamten Mitgliedschaft wünschenswert erscheint. Der Vermögensaufstellung hat eine spezifiziertere Schätzung des Körperchaftswaldes vorauszugehen. Bei der Vermögensaufstellung werden die Mitgliedereinlagen als Schulden des Vereins nicht in Betracht gezogen.

§ 48. Die Vornahme von Satzungsänderungen, welche nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung dem Auf-

sichtsrat übertragen werden. Zu jeder anderen Änderung wird eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen und weiter erfordert, daß die erschienenen Mitglieder $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitgliedschaften repräsentieren.

§ 49. Der Verein setzt sich für seine Tätigkeit keine zeitlichen Grenzen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Verein nur dann aufgelöst werden, wenn die Auflösung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der vertretenen Stimmen beschlossen wird und die erschienenen Mitglieder neun Zehntel der gesamten Mitgliedschaften repräsentieren, wenn ferner binnen vier Wochen in einer zweiten Mitgliederversammlung die Abstimmung mit demselben Ergebnisse wiederholt wird.

§ 50. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Vereinsmitgliedschaften, an welche es nach beendigter Liquidation nach Verhältnis der Mitgliedschaftseinlagen verteilt wird, wobei den Einlagebeträgen von dem auf die Einzahlung der Einlagen folgenden 1. Januar an 3 Prozent Zinßzinsen hinzugerechnet werden.

Die Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder kann erfolgen, wenn das Gesamtvermögen des Vereins vom bayerischen Staate oder einer inländischen Gemeinde mit der Verpflichtung übernommen wird, den Körperschaftswald unaufgeteilt zu erhalten und fortzubewirtschaften.

Beschlossen in der konstituierenden Generalversammlung zu Passau am 26. Mai 1900.

Auf Grund der vorgelegten Satzungen wurde der Waldbaugenossenschaft Steinberg-Passau die Rechtsfähigkeit verliehen. (Entschl. des k. b. St. M. d. J. vom 27. Juli 1900 Nr. 17 124.)

Beitritts-Erklärung

zur

Waldbau-Genossenschaft Steinberg.

Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zum Vereine Waldbau-Genossenschaft Steinberg mit dem Sitze in Passau. Ich anerkenne die mir bereits bekannten Satzungen dieses Vereins und verpflichte mich zur Zahlung der satzungsgemäßen Einlage von einhundert Mark, welche ich gemäß § 9 der Satzungen in fünf gleichen Jahresraten entrichten werde.

Datum

Unterschrift

Bei der Unterschrift ist der Vorname auszusprechen, Stand und Wohnort hinzuzufügen.

Einfache Mitgliedschaft mit gestundeter Einlagezahlung.

Statut für Waldgenossenschaften¹⁾ nebst Forstbetriebs-Regulativen.
Von Oberforstmeister Runnebaum-Stade.

Statut
der Waldgenossenschaft
zu

gebildet gemäß Gesetz vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

Die in dem angeschlossenen Verzeichnis aufgeführten Eigentümer von zur forstlichen Bewirtschaftung bestimmten Flächen bilden auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875 eine Waldgenossenschaft mit folgendem Statut.

I. Umfang des Genossenschaftsbezirks.

§ 1. Der Genossenschaftsbezirk umfaßt die in dem angeschlossenen Verzeichnis unter Nr. 1 bis . . . aufgeführten, in der Gemarkung im Zusammenhang belegenen servitutensfreien Grundstücke mit einer Gesamtfläche von . . . ha . . . ar . . . qm, wie dieselben in der zugehörigen Genossenschaftskarte verzeichnet sind.

II. Name und Sitz der Genossenschaft.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Waldgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in

III. Zweck der Genossenschaft.

§ 3. Zweck der Genossenschaft ist:

1. Die Aufforstung der im Genossenschaftsbezirk belegenen Öd- und Heideflächen.

2. Die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung der Genossenschaftsgrundstücke gegen Brand, Diebstahl und sonstige Beschädigungen einschließlich der Versicherung gegen Feuer Schaden.

3. Die Durchführung eines einheitlichen, den ganzen Genossenschaftsbezirk umfassenden forstwirtschaftsplanes ohne Gemeinsamkeit der Nutzungen, der Lasten und der Ausgaben.

4. Die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane.

¹⁾ Der Text in Schwabacher Schrift gilt nur für Betriebsplangenoossenschaften (beschränkte Genossenschaft).

Der Text in lateinischer Schrift gilt nur für Wirtschaftsgenoossenschaften (vollständige Genossenschaft).

Der übrige Text gilt für beide Genossenschaftsgattungen gemeinschaftlich.

IV. Rechtliches Verhältnis der Genossen.

§ 4. 1. In den Eigentums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Genossen tritt keine Änderung ein.

2. Jeder Genosse nutzt seine Fläche nur nach Maßgabe des einheitlichen Wirtschaftsplanes, welchem auch die Nebennutzungen unterstellt werden.

Die zur Zeit der Begründung der Genossenschaft auf den eingeworfenen Grundstücken vorhandenen Holzbestände werden auf Grund besonderer, als Anlage dem Statut anzufügender Vereinbarung Eigentum der Genossenschaft. Jeder Genosse nimmt an der gemeinsamen Nutzung nach dem Größenverhältnis der von ihm eingeworfenen Fläche (unter Berechnung nach Einheiten im Sinne des § 5 Abs. 2) und nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Wirtschaftsplanes teil, welche letzterem auch die Nebennutzungen unterstellt werden.

Jede eigenmächtige Nutzung, insbesondere die Holznutzung, die Viehweide, die Streunutzung, das Sand-, Lehm-, Mergel-, Kiesgraben und der Torfstich ist ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen werden vom Genossenschaftsvorstande mit . . . Strafe bis . . . Mark bestraft.

3. Die Genossen haben die im allgemeinen Wirtschaftsplane bezw. Kulturplane vorgesehene Anlegung von Wegen, Entwässerungsgräben, Sicherheitsstreifen und dergleichen auf ihrem Grundstücke zu gestatten.

Soweit von dieser Verpflichtung nicht alle Genossen gleichmäßig betroffen werden, ist den einzelnen Genossen für ihre der Nutzung entzogenen Teilflächen eine einmalige oder fortlaufende Entschädigung aus der Genossenschaftskasse zu zahlen, deren Höhe in Ermangelung gütlicher Vereinbarung vom Vorstande nach Anhörung des Forstverwalters festgesetzt wird.

4. Im übrigen sind für die den Genossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875 maßgebend.

5. Geht der Flächenanteil eines Genossen in andern Besitz über, so tritt sein Rechtsnachfolger ohne weiteres in seine Rechte und Pflichten ein. Die Haftung des letzteren oder der Erben für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

6. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft erhält jeder Genosse die von ihm eingebrachten Grundstücke mit dem darauf stehenden Holzbestand zur eigenen Bewirtschaftung zurück, ohne an andere etwas herauszahlen zu müssen.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft erhält jeder Genosse die von ihm eingebrachten Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung zurück. Die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände sind mangels einer gütlichen Auseinandersetzung nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der eingeworfenen Grundstücke unter die Genossen zu verteilen, wobei § 46 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 Anwendung findet.

V. Beitragspflicht der Genossen.

§ 5. Die zur Erfüllung der Genossenschaftszwecke erforderlichen Beiträge und Leistungen einschließlich der Kosten des ersten Holzanbaues werden, soweit sie nur einzelne Besitzstücke betreffen, den beteiligten Genossen gesondert auferlegt, soweit sie die ganze Genossenschaft betreffen (namentlich auch die Kosten der Vermessung, Einteilung, Anlegung und Unterhaltung von Wegen und Entwässerungsgräben usw.) von allen Genossen nach dem Maßstabe des auf volle 10 ar abgerundeten Flächeninhalts ihrer Grundstücke getragen.

VI. Stimmrecht der Genossen.

§ 6. Das Stimmrecht der Genossen richtet sich nach der Größe der eingeworfenen Grundstücke.

Je . . . ha Einheit gewährt eine Stimme, doch hat jeder Waldgenosse mindestens eine Stimme.

Kein Waldgenosse darf mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen führen.

Von mehreren Miteigentümern einer Fläche ist nur einer, welcher dem Vorstände von ihnen zu bezeichnen ist, zur Stimmführung berechtigt.

VII. Forstbewirtschaftung.

§ 7. 1. Für die erste Aufforstung ist der beigelegte für 5 Jahre aufgestellte Kulturplan maßgebend. Bis zum Beginn eines geregelten Betriebes (ca. 20 Jahre) ist alle 5 Jahre ein neuer für 5 Jahre geltender Kulturplan aufzustellen, an dessen Stelle eventuell nach Bestimmung des Waldschutzgerichts ein Revisionsprotokoll treten kann.

2. Sobald die Bestände regelmäßige Nutzungen gestatten, wird ein allgemeiner Wirtschaftsplan aufgestellt und dem Statut als integrierender Bestandteil angefügt.

3. Nach Maßgabe des Kulturplanes sowie des allgemeinen Wirtschaftsplanes wird der Forstbetrieb unter Mitwirkung des Genossenvorstandes von einem Forstverwalter geleitet, welcher vom Genossenschaftsvorstand vertragsmäßig bestellt und vom Waldschutzgericht bestätigt wird. Kommt binnen einer vom Waldschutzgericht zu bestimmenden Frist diese Bestellung nicht zustande, so ernannt das Waldschutzgericht den Forstverwalter, bestimmt auch in Ermangelung einer Vereinbarung die demselben von der Genossenschaft etwa zu gewährende Vergütung.

4. Die näheren Bestimmungen über die Handhabung des Forstbetriebes durch den Genossenschaftsvorstand und den Forstverwalter werden durch ein vom Waldschutzgericht zu erlassendes Regulative getroffen.

5. Führt ein Genosse die nach dem Wirtschaftsplan auf seinen Anteil entfallenden Arbeiten nicht ordnungsmäßig oder nicht in der bestimmten Zeit aus, so veranlaßt der Genossenschaftsvorstand die Ausführung auf Kosten des Genossen.

VIII. Feststellung der Jahresbeiträge und Leistungen, sowie der Nutzungen.

§ 8. 1. Die durch den Genossenschaftsvorstand dem Wirtschaftsplane gemäß aufzustellende Verteilungsrolle, welche die Leistungen und Beiträge wie auch die Nutzungen der Mitglieder nachzuweisen hat, wird in der Wohnung des Genossenschaftsvorstehers vom 1. bis 15. Juli jeden Jahres offen gelegt. Zeit und Ort der Offenlegung können durch Beschluß des Vorstandes, welcher sämtlichen Genossen mitzuteilen ist, abgeändert werden.

Bis zum Ablauf einer Woche nach Schluß der Offenlegung kann jeder Genosse gegen die Verteilung Einspruch erheben, über welchen der Vorstand nach Anhörung des Forstverwalters entscheidet. Über Beschwerden dagegen ist vom Waldschutzgerichte endgültig zu entscheiden.

2. Die in der Verteilungsrolle ausgeschriebenene Beiträge sind innerhalb der vom Vorstande bestimmten Frist zur Genossenschaftskasse einzuzahlen.

3. Bezüglich der Rechtswirkung des Einspruchs und der Einziehung rückständiger Beiträge finden die für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Den Beiträgen gleich stehen die nach § 16 bzw. 18 zu verhängenden Geldbußen und Ordnungsstrafen sowie die Kosten, welche durch Ausführung rückständiger Arbeiten erwachsen (vgl. § 7 letzter Absatz).

IX. Organisation und Vertretung der Genossenschaft.

1. Genossenversammlung.

§ 9. Der Beschlußfassung durch die Genossenversammlung werden folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Abänderung und Ergänzung des Genossenschaftsstatuts, des Kulturplanes und des allgemeinen Wirtschaftsplanes,

2. Aufnahme neuer Genossen oder neuer Grundstücke eines bisherigen Genossen,

3. Ausschneiden von Genossen oder von einzelnen Grundstücken eines Genossen,

4. Auflösung der Genossenschaft,

5. Wahl der Vorstandsmitglieder,

6. Festsetzung von Geldbußen bei verweigerter Annahme oder unbedingter Niederlegung des Amtes als Vorstandsmitglied,

7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Vorstandsmitglieder und Wahl der zu diesem Zwecke zu bestellenden Bevollmächtigten,

8. Entlastung des Vorstandes nach der jährlichen Rechnungslegung und etwaige Wahl von Rechnungsrevisoren, denen der Vorstand alle Bücher und Papiere vorzulegen und die Bestände nachzuweisen hat,

9. Äußerung über die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes durch das Waldschutzgericht (vgl. § 19)

10. Festsetzung der dem etwa anzustellenden Forstschutzbeamten zu gewährenden Vergütung,

11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, sowie Aufnahmen von Anleihen für die Genossenschaft.

12. Beschlußfassung über die Rechnungsführung (§ 20),

13. Verwendung der Nutzungen und Überschüsse des Wirtschaftsbetriebes.

§ 10. Die Berufung der Genossenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Genossen werden entweder einzeln oder durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen. Bei außerordentlichen Versammlungen (§ 13 Abs. 2) sind die Gegenstände der Tagesordnung bei der Berufung anzugeben. In der Genossenversammlung führt jeder Genosse die ihm nach § 6 zustehende Stimmenzahl. Die Vertretung eines Genossen ist, abgesehen von den Fällen gesetzlicher Vertretung, wie der Ehefrau durch den Ehemann, des Mündels durch den Vormund, der juristischen Personen durch ihre Bevollmächtigten usw., nur auf Grund schriftlicher Vollmacht zulässig.

Die Genossenversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der vorhandenen Stimmen vertreten ist.

§ 11. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. In den Fällen des § 9 Ziffer 1—4 gilt Stimmenmehrheit nur dann als vorhanden, wenn die Mehrheit sämtlicher Genossen, nach dem Katastralreinertrag der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Genossen dem Antrage zustimmt und die beteiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämtlicher beteiligten Grundstücke haben.

Beschlüsse dieser Art bedürfen außerdem zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Waldschutgerichts.

§ 12. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben neben einer Person mit der höchsten Stimmenzahl zwei weitere Personen die nächst höhere aber gleiche Stimmenzahl oder haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, welche der Personen mit gleicher Stimmenzahl auf die engere Wahl zu bringen sind; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§ 13. Alljährlich ist eine ordentliche Genossenversammlung abzuhalten, und zwar in der Regel nach dem Schluß des Rechnungsjahres, behufs Mitteilung der Jahresrechnung, Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Erledigung etwaiger Rechnungserinnerungen, sowie zur Vornahme etwa anstehender Neuwahlen oder sonstiger der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung unterliegenden Vorlagen.

Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit außerordentliche Genossenversammlungen berufen werden. Der Vorstand ist dazu ver-

pflichtet, wenn das Waldschußgericht es anordnet oder 3 Genossen es schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragen.

§ 14. Die Leitung der Genossenversammlung gebührt dem Vorsteher und im Falle seiner Behinderung seinem Stellvertreter. Der Leiter der Versammlung ernennt einen Protokollführer, welcher das Protokoll abzufassen hat, das vom Vorsteher, dem Protokollführer und zwei andern Genossen zu unterzeichnen ist.

2. Genossenschaftsvorstand.

§ 15. Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus drei Genossenschaftsmitgliedern — einem Vorsteher und zwei Beigeordneten —, welche von der Genossenversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

Für ausscheidende Vorstandsmitglieder sind für den Rest der Wahlperiode alsbald neue Mitglieder zu wählen.

Das Ergebnis der Wahlen ist dem Waldschußgericht anzuzeigen.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen aus der Genossenschaftskasse.

§ 16. Das Amt als Vorstandsmitglied ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Genosse verpflichtet ist.

Zur Ablehnung oder vorzeitiger Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur folgende Gründe :

1. ansteckende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3. ein Alter von mindestens 60 Jahren,
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Genossenversammlung eine ausreichende Entschuldigung begründen.

Auch kann derjenige, welcher das Amt während der letzten drei Jahre bekleidet hat, dessen fernere Verwaltung ablehnen.

Die Verweigerung der Annahme einer Wahl oder die Niederlegung des Amtes ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht, wenn die Genossenversammlung dies beschließt, eine in die Genossenschaftskasse zu zahlende Geldbuße bis zu 30 Mk. nach sich.

Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung die Klage bei dem Waldschußgericht statt.

§ 17. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Genossenversammlung geführt.

Die Zeichnung für die Genossenschaft geschieht dadurch, daß der Vorsteher und ein Vorstandsmitglied dem Namen der Genossenschaft ihre Unterschrift hinzufügen.

§ 18. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit nicht nach § 9 die Genossenversammlung, deren Beschlüsse er zur Ausführung zu bringen hat, zuständig ist, erledigt er alle Geschäfte der Genossenschaft selbständig nach Maßgabe des Gesetzes, des Statuts und des nach § 7 vom Waldschutzgericht zu erlassenden Regulativs. Der Vorstand verteilt die einzelnen Geschäfte, insbesondere bezüglich des Schriftwechsels und der Akten, auf seine Mitglieder. Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen nötigenfalls mit vorher anzudrohenden Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark durchführen. Die festgesetzten Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Jedes Vorstandsmitglied kann wegen Pflichtverletzung nach Anhörung der Genossenversammlung durch das Waldschutzgericht seines Amtes enthoben werden.

3. Rechnungsführung.

§ 20. Die Rechnungsführung kann von der Genossenversammlung entweder einem Vorstandsmitgliede oder auch einem Nichtgenossen übertragen werden. Dem Rechnungsführer kann eine Vergütung für seine Mühewaltung bewilligt werden.

Der Rechnungsführer untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes; er vereinnahmt die an die Genossenschaftskasse zu zahlenden Gelder, leistet die Zahlungen auf Grund von Anweisungen durch den Genossenschaftsvorstand und führt die Kassensbücher. Er hat binnen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres, welches den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September umfaßt, dem Vorstande die Jahresrechnung vorzulegen.

4. Bekanntmachungen.

§ 21. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen. Der Vorstand kann außerdem die Veröffentlichung in einer andern Zeitung beschließen. Dieser Beschluß ist aber den Genossen so gleich mitzuteilen.

X. Streitigkeiten und Rechtsmittel.

§ 22. Streitigkeiten der Genossen untereinander über das Eigentum an Grundstücken oder über ihre auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten unterliegen der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle andern, gemeinsame Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines einzelnen Genossen betreffende Streitigkeiten der Genossen untereinander von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen alle Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes findet die Beschwerde beim Waldschutzgericht statt. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des anzufechtenden Bescheides an gerechnet, bei dem Waldschutzgericht zu erheben.

XI. Aufsicht.

§ 23. Die Aufsicht über die Waldgenossenschaft wird gemäß § 44 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 durch den Kreisauschuß als Waldschutzgericht ausgeübt. Sie erstreckt sich sowohl auf den Forstbetrieb wie auch darauf, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft gefaßt und ausgeführt werden, welche ihre Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen.

* * *

Regulativ

für den Forstbetrieb einer Betriebsplangenossenschaft
(beschränkte Genossenschaft).

1. Auf Grund des allgemeinen Wirtschaftsplanes wird durch den Forstverwalter für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan (Haunungs-Kulturplan) nach Beratung mit dem Genossenschaftsvorstande aufgestellt, dessen Anträge, soweit sie sich mit einer forstmäßigen Bewirtschaftung vertragen, tunlichst zu berücksichtigen sind. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Waldschutzgericht. Der jährliche Wirtschaftsplan ist dem Waldschutzgericht einzureichen.

2. Die auf Grund des jährlichen Wirtschaftsplanes erforderlichen Haunungen und Kulturen werden vom Forstverwalter den Genossen unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Ausführung an Ort und Stelle bezeichnet.

3. Jeder Waldgenosse hat die Haunungen und Kulturen auf seinen Grundstücken auf eigene Kosten innerhalb der gestellten Fristen ordnungsmäßig nach näheren Bestimmungen der Forstverwaltung auszuführen. Die Verwertung des gewonnenen Holzes bleibt den Waldgenossen überlassen.

4. Der Forstverwalter hat die Instandsetzung der Wege, Entwässerungsgräben und ähnlichen gemeinsamen Einrichtungen zu überwachen. Der Genossenschaftsvorstand veranlaßt etwa notwendige Ausbesserungen usw.

5. Der Forstverwalter hat nach Beratung mit dem Genossenschaftsvorstande die etwa als zulässig erachteten Nebennutzungen: Mast, Streu, Gras, Stein, Mergel, Weide usw. anzuweisen.

6. Die Waldgenossen haben nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach näherer Bestimmung des Waldschutzgerichts die zur Wahrnehmung des Forstschutzes erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

7. Der Forstverwalter hat die Tätigkeit des zum Forstschutz angestellten Beamten zu überwachen.

* * *

Regulativ

für den Forstbetrieb einer Wirtschaftsgenossenschaft
(vollständige Genossenschaft).

1. Auf Grund des allgemeinen Wirtschaftsplanes wird durch den Forstverwalter für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan (Haunungs-Kulturplan)

nach Beratung mit dem Genossenschaftsvorstande aufgestellt, dessen Anträge, soweit sie sich mit einer forstmäßigen Bewirtschaftung vertragen, tunlichst zu berücksichtigen sind. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Waldschußgericht. Der jährliche Wirtschaftsplan ist dem Waldschußgericht einzureichen.

2. Die auf Grund der jährlichen Wirtschaftspläne erforderlichen Hauen und Kulturen werden vom Forstverwalter örtlich angewiesen und beaufsichtigt. Der Fsteinschlag ist mit dem Solleinschlage zu kontrollieren und die Buchung im Kontrollbuche vorzunehmen.

3. Das Gleiche gilt bezüglich der etwaigen Nebennutzungen.

4. Der Genossenschaftsvorstand hat für die Bestellung der zu den Forstarbeiten erforderlichen Arbeitskräfte rechtzeitig Sorge zu tragen.

5. Der Genossenschaftsvorstand verteilt die gewonnenen Nutzungen, soweit Naturalverteilung von der Waldgenossenversammlung beschlossen wird, unter die Genossen nach Verhältnis ihrer Anteilsrechte, andernfalls verwertet er die Waldprodukte durch Verkauf, bei Nebennutzungen auch durch Verpackung, und bringt den Erlös zur Genossenschaftskasse.

6. Der Forstverwalter hat die Instandhaltung der Wege, Entwässerungsgräben und ähnlichen Einrichtungen zu überwachen. Der Genossenschaftsvorstand veranlaßt etwa notwendige Ausbesserungen usw.

7. Die Waldgenossen haben nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach näherer Bestimmung des Waldschußgerichts die zur Wahrnehmung des Forstschußes erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

8. Der Forstverwalter hat die Tätigkeit des zum Forstschuß angestellten Beamten zu überwachen.

Die forstliche Bestandesgründung. Ein Lehr- und Handbuch für Unterricht und Praxis. Auf neuzeitlichen Grundlagen bearbeitet von **Hermann Reuss**, f. f. Oberforsttrat, Direktor der höheren Forstlehranstalt Mährisch-Weißkirchen. Mit 64 Textfiguren. Preis M. 8.—, in Leinwand geb. M. 9.20.

Die Forsteinrichtung. Ein Grundriß zu Vorlesungen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Preußens. Von **Dr. H. Martin**, Kgl. Preuß. Forstmeister und Professor. Zweite Auflage. Preis M. 2.60.

Die forstliche Statik. Ein Handbuch für leitende und ausführende Forstwirte sowie zum Studium und Unterricht. Von **Dr. H. Martin**, Kgl. Preuß. Forstmeister und Professor. Preis M. 7.—; in Leinwand geb. M. 8.20.

Lehrbuch der Waldwertrechnung und forststatik. Von **Dr. Max Endres**, Professor der Forstwissenschaft an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe. Mit 4 in den Text gedruckten Figuren. Preis M. 7.—; in Leinwand geb. M. 8.20

Leitfaden für den Waldbau. Von **W. Weise**, Kgl. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Hann. Münden. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Preis M. 3.—; in Leinwand geb. M. 4.—.

Leitfaden für Vorlesungen aus dem Gebiete der Ertragsregelung. Von **W. Weise**, Kgl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Hann. Münden. Mit 8 Abbildungen im Text. Preis M. 4.—; geb. M. 5.—.

Die wirtschaftliche Einteilung der forsten mit besonderer Berücksichtigung des Gebirges in Verbindung mit der Wegeanlage. Von **Otto Kaiser**, Regierungs- und Forsttrat a. D. Mit 30 Textfiguren, 10 lithogr. Tafeln und 4 Karten. Preis M. 6.—; in Leinwand geb. M. 7.—.

Der Ausbau der wirtschaftlichen Einteilung des Wege- und Schneifennetzes im Walde. Von **Otto Kaiser**, Regierungs- und Forsttrat a. D. Mit 16 Textfiguren und 14 lithogr. Tafeln. Preis M. 6.—; in Leinwand geb. M. 7.—.

Zeitschrift für forst- und Jagdwesen. Zugleich Organ für forstliches Versuchswesen. Begründet von **Bernhard Dandekmann**. Herausgegeben in Verbindung mit den Lehrern der Forstakademien zu Eberswalde und Münden, sowie nach amtlichen Mitteilungen von **Paul Kiebel**, Kgl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Hann. Münden, und Professor **Dr. Alfred Möller**, Kgl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde. Jährlich 12 Hefte. Preis M. 16.—.

Bodenkunde. Von **Dr. E. Ramann**, o. ö. Professor an der Universität München. Zweite Auflage. Mit in den Text gedruckten Abbildungen.
Preis M. 10.—; in Leinwand geb. M. 11.20.

Die nordwestdeutsche Heide in forstlicher Beziehung. Von **f. Erdmann**, Forstmeister zu Neubruchhausen. Preis M. 1.60

freie Durchforstung. Von **Dr. C. R. Heck**, Kgl. Württ. Oberförster in Adelsberg. Mit 31 Übersichten und 6 Tafeln. Preis M. 3.—.

Die Pflanzenzucht im Walde. Ein Handbuch für Forstwirte, Waldbesitzer und Studierende. Von **Dr. H. von Fürst**, k. bayr. Oberforstrat, Direktor der Forstlehranstalt Aschaffenburg. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 66 in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis M. 7.—; in Leinwand geb. M. 8.20.

Leitfaden der Holzmelnskunde. Von **Dr. A. Schwappach**, Kgl. Preuß. Forstmeister, Professor an der Kgl. Forstakademie Eberswalde und Abteilungsdirigent bei der preuß. Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit 22 in den Text gedruckten Abbildungen.
Preis M. 3.—; in Leinwand geb. M. 4.—.

Leitfaden für die Försterprüfungen. Ein Handbuch für den Unterricht und Selbstunterricht unter Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse, sowie für den praktischen Forstwirt. Mit 145 Holzschnitten und 1 Spurentafel. Von **G. Westermeier**, Kgl. Preuß. Forstmeister zu Schkeuditz. Zehnte, zum Teil umgearbeitete Auflage des Leitfadens für das preußische Jäger- und Förstereexamen. Preis M. 5.—; in Leinwand geb. M. 6.—.

Forst- und Jagd-Kalender. Begründet von **Judeich** (Charandt) und **Schneider** (Eberswalde). Bearbeitet von **Dr. M. Neumeister**, Geh. Oberforstrat und Oberforstmeister in Dresden, und **M. Retzlaff**, Geh. exp. Sekretär und Kalkulator im Kgl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In zwei Teilen.

Erster Teil: Ausgabe A. Schreibkalender, 7 Tage auf der linken Seite, rechte Seite frei. Preis in Leinwand geb. M. 2.—; in Leder geb. M. 2.50.

Ausgabe B. Schreibkalender, auf jeder Seite nur 2 Tage.

Preis in Leinwand geb. M. 2.20; in Leder geb. M. 2.70.

Zweiter Teil: Für die Käufer des ersten Teiles M. 2.—; sonst M. 3.—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.